

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

8. Lieferung

#### Inhalt

### 61 STEUERN UND ABGABEN

#### 611 Besitz- und Verkehrssteuern, Vermögensabgaben

	Seite		Seite
<b>611-10 Umsatzsteuer</b>		<b>611-10-3</b>	
611-10 Umsatzsteuergesetz (UStG 1951) i. d. F. v. 1. 9. 1951 .....	4	Verordnung über die Steuerbefreiungen von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West) v. 5. 3. 1954 .....	73
Anlage 1 zu 611-10 Freiliste 3 (Steuerfreier Großhandel) .....	14	<b>611-10-4</b>	
Anlage 2 zu 611-10 Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen .....	16	Offshore-Steuergesetz v. 19. 8. 1955 .....	75
Anlage 3 zu 611-10 Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2,5 vom Hundert unterliegen .....	17	Anlage zu 611-10-4	
Anlage 4 zu 611-10 Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2 vom Hundert unterliegen .....	18	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben v. 15. 10. 1954 .....	77
Anlage 5 zu 611-10 Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen .....	19	<b>611-10-4-1</b>	
Anlage 6 zu 611-10 Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 8 vom Hundert unterliegen .....	31	Umsatzsteuerverordnung zum Offshore-Steuerabkommen v. 30. 9. 1955 .....	81
611-10-1 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz i. d. F. v. 1. 9. 1951 .....	34	<b>611-10-5</b>	
Anlage 1 zu 611-10-1 Freiliste 2 (Steuerfreie Lieferungen nach der Einfuhr) .....	60	Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen —NATO-Truppenstatut— (Umsatzsteuer-VO-NATO-ZA) v. 30. 9. 1963 .....	83
Anlage 2 zu 611-10-1 Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr .....	61	Anlage zu 611-10-5	
Anlage 3 zu 611-10-1 Vergütungsliste .....	62	Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes (Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag — TV-UStVO) v. 23. 10. 1956 ..	85
611-10-2 Ausfuhrförderungsgesetz i. d. F. v. 18. 9. 1953 .....	72		
(Nur mit Überschrift aufgenommen)		<b>611-11 Ausgleichsteuerordnung</b>	
611-10-2-1 Verordnung zur Durchführung des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfördDV 1954) i. d. F. v. 31. 12. 1954 .....	72	<b>611-11</b>	
(Nur mit Überschrift aufgenommen)		Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) v. 19. 1. 1962 .....	88
		Anlage 1 zu 611-11	
		Freiliste 1 .....	90
		<b>611-11-1</b>	
		Verordnung über die ausgleichsteuerliche Behandlung von Waren, die nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zollfrei wiedereingeführt werden dürfen v. 12. 8. 1960 .....	102

### Hinweis auf Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt

2125-5	Weingesezt v. 25. 7. 1930	613-5-6	Truppenzollgesetz v. 17. 1. 1963
2330-2	Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — i. d. F. v. 1. 8. 1961	703-3	Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens v. 5. 6. 1953
2330-7	Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker v. 10. 3. 1937	7120-2	Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. 9. 1953
2331-1	Reichssiedlungsgesetz v. 11. 8. 1919	7120-2-1	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 31. 5. 1954
2331-4	Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung v. 31. 3. 1931	7136-3	Verordnung über öffentliche Spielbanken v. 27. 7. 1938
2331-8	Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen Vierter Teil Wohnungs- und Siedlungswesen v. 8. 10. 1931	7610-1	Gesetz über das Kreditwesen v. 10. 7. 1961
2331-9	Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten i. d. F. v. 15. 1. 1937	7622-7	Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank v. 7. 12. 1939
2332-1	Reichsheimstättengesetz i. d. F. v. 25. 11. 1937	7629-6	Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten v. 29. 3. 1952
240-1	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) v. 19. 5. 1953	7815-1	Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953
610-6-3	Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Steuer-gesetz) v. 11. 10. 1957	7822-1-1	Verordnung über das Artenverzeichnis v. 30. 10. 1953
610-6-5	Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) i. d. F. v. 26. 7. 1962 — BHG 1962 —	7841-1	Gesetz über den Verkehr mit Getreide- und Futtermitteln (Getreidegesetz) i. d. F. v. 24. 11. 1951
611-1	Einkommensteuergesetz	7841-2	Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) i. d. F. v. 9. 6. 1959
611-1-1	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	7842-1	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 1952
612-8	Schaumweinsteuergesetz i. d. F. v. 26. 10. 1958	7843-1	Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) v. 25. 4. 1951
		7844-1	Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zucker-gesetz) v. 5. 1. 1951
		804-1	Heimarbeitsgesetz v. 14. 3. 1951

### Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Von einem Abdruck der in den Rechtsvorschriften dieser Lieferung erwähnten Muster und eventuellen Anlagen dazu ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium abgesehen worden. Zu verwenden sind die jeweils vorgeschriebenen, an Amtsstelle erhältlichen Formulare, deren Abfassung und Änderung zum Teil bereits jetzt, künftig aber ausschließlich im Verwaltungswege erfolgt.
2. Soweit in Rechtsvorschriften dieser Lieferung für Zahlen das Wort „Ziffer“ gebraucht wird, ist in den Fußnoten aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Sammlung des Bundesrechts das Wort „Nummer“ verwendet worden.
3. Ist in einer Rechtsvorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

**611-10 Umsatzsteuer**

# Umsatzsteuergesetz\*

## (UStG 1951)

in der Fassung vom 1. September 1951

Bundesgesetzbl. I S. 791

Neufassung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) v. 16. 10. 1934 I 942 auf Grund des § 18 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes in der Fassung des am 30. 6. 1951 in Kraft getretenen G v. 28. 6. 1951 I 402 und unter Berücksichtigung der in Abschnitt I dieses Gesetzes angeordneten Änderungen laut Bekanntmachung v. 1. 9. 1951 I 791

### Steuergegenstand und Geltungsbereich

#### § 1

#### Steuerbare Umsätze

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch. Solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen;
3. die Einfuhr von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer).

#### § 2\*

#### Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist. Die Voraussetzung gilt als nicht erfüllt, wenn dem Unternehmer nicht mehr als fünfundsiebzig

Überschrift: Übergangsregelung für das Saarland siehe § 87 G v. 30. 6. 1959 600-2

§ 2 Abs. 2 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 9. 1961 bewirkte Leistungen

vom Hundert der Anteile an der juristischen Person gehören oder wenn ihm nicht mehr als fünfundsiebzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen.

(3) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit.

#### § 3

#### Lieferung

(1) Lieferungen sind Leistungen, durch die der Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen.

(2) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

### Steuerbefreiungen

#### § 4\*

Von den unter § 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen, die für die deutsche Erzeugung erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt werden. Die Bundesregierung bestimmt diese Gegenstände (Freiliste 1).

Weitere Befreiungen der Einfuhr finden nur nach Maßgabe des § 15 statt;

§ 4 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 7 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962; Freiliste 1 siehe Anlage zu AStO 611-11

§ 4 Nr. 4: Bisherige Nr. 4 und die durch Art. 1 G v. 29. 12. 1959 I 831 eingef. Nr. 4a ersetzt durch neue Nr. 4 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 4 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 26. 12. 1954 I 505, gem. Art. 2 Abs. 1 anzuwenden auf nach dem 31. 12. 1954 bewirkte Lieferungen und sonstige Leistungen

§ 4 Nr. 9: GrEStG v. 29. 4. 1940 I 585 kein Bundesrecht gem. Art. 105 Abs. 2 Nr. 1 GG 100-1; BefStG 611-12; RennwLottG 611-14; VersStG 611-15; KVStG 611-13; KStG 611-4

§ 4 Nr. 10: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 1 anzuwenden:

„1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,

2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.“

Maßgeblicher Zeitpunkt für § 4 Nr. 10 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 ist der 31. 12. 1957

§ 4 Nr. 11: RVO 820-1

§ 4 Nr. 13: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 30. 7. 1952 I 393, gem. Art. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1952

§ 4 Nr. 13 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 30. 7. 1952 I 393, gem. Art. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1952

2. a) die verlängerte Einfuhr. Als solche gelten die auf die Einfuhr in einen Seehafenplatz folgenden Lieferungen notwendiger Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Großhandel in Seehafenplätzen;
- b) die erste Lieferung von in das Inland eingeführten Gegenständen der unter Buchstabe a genannten Art im Großhandel außerhalb eines Seehafenplatzes.

Die Bundesregierung bestimmt die Gegenstände (Freiliste 2) und benennt die Orte, die als Seehafenplätze gelten. Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, soweit die Gegenstände im Inland nicht oder nur in einem von der Bundesregierung bestimmten Umfang bearbeitet oder verarbeitet worden und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen sind;

3. die Ausfuhrlieferungen, wenn der buchmäßige Nachweis hierüber geführt ist;
4. die Lieferungen der in der Freiliste 3 (Anlage 1) bezeichneten Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie nicht oder lediglich in einer im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen hat. Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstands ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Freiliste 3 genannt ist. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

- a) die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betra-

- gen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder
- b) die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten haben;

5. die Lieferungen von
  - a) Wasser;
  - b) Gas, Elektrizität oder Wärme
    - aa) durch den Bund, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände,
    - bb) durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmer mit Ausnahme der ersten Lieferung im Inland;
6. die Lieferungen auf Grund einer Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung;
7. die Umsätze des Bundes im Post- und Fernmeldeverkehr einschließlich des Rundfunks und die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für diesen Verkehr;
8. die Kreditgewährungen und die Umsätze von Geldforderungen (z. B. von Wechseln und Schecks), von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;
9. die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz, das Beförderungsteuergesetz, das Rennwett- und Lotteriegesetz, das Versicherungssteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) fallen, und Vergütungen im Sinne des § 12 Ziff. 3 des Körperschaftsteuergesetzes (Aufsichtsratssteuer);
10. a) die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen. Die Beherbergung in Gaststätten ist steuerpflichtig;
- b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages oder Vorvertrages;
- c) die Bestellung von Erbbaurechten und die Bestellung und Veräußerung von Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten;
11. die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Ersatzkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im

§ 4 Nr. 14: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 4 Nr. 14 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 ist der 30. 6. 1961

§ 4 Nr. 15: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 30. 7. 1952 I 393, gem. Art. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1952 sowie i. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung insoweit siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 4 Nr. 15 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 ist der 30. 6. 1961

§ 4 Nr. 17: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 7 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für Streichung des § 4 Nr. 17 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 ist der 31. 12. 1960

§ 4 Nr. 19: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 4 Nr. 19 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 ist der 30. 6. 1961

§ 4 Nr. 20: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 4 Nr. 20 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 ist der 30. 6. 1961

§ 4 Nr. 21: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 4 Nr. 21 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 ist der 30. 6. 1961

§ 4 Nr. 22: Angef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 18. 10. 1957 I 1743, gem. Art. 6 Satz 2 in Kraft seit 1. 7. 1957

§ 4 Nr. 23: Angef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 4 Nr. 24: Angef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 4 Nr. 25: Angef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 4 Nr. 25 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 ist der 30. 6. 1961

§ 4 Nr. 26: Angef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 4 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 und vor dem 1. 7. 1965 bewirkte Leistungen

- Sinne der Reichsversicherungsordnung und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchführen;
12. die Beherbergung, die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt. Zu den Angestellten und Arbeitern gehören auch die im Unternehmen vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben;
  13. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, wenn sie überwiegend Personen für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an diese Personen ausgeführt werden;
  - 13a. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen; das gleiche gilt für die Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter gleichen Voraussetzungen erfüllen;
  14. die Leistungen von staatlich genehmigten und beaufsichtigten privaten Schulen sowie von sonstigen Schulen und Einrichtungen, die Lehrgänge zur Berufsausbildung und Berufsbildung veranstalten, wenn die Schulen und Einrichtungen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen oder nach Art einer Stiftung verwaltet werden oder als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen;
  15. die Umsätze aus der Tätigkeit von Krankenanstalten und Altersheimen, die
    - a) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden oder
    - b) in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen;
  16. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn
    - a) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und
    - b) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben;
  - 17.
  18. die Umsätze der Hausgewerbetreibenden, der Blinden und der Blindenanstalten nach näherer Bestimmung der Bundesregierung;
  19. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen, sowie solche Leistungen, die in der Aufzucht und in dem Halten von Vich innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs bestehen;
  20. die Lieferungen von Milcherzeugnissen im Großhandel durch Unternehmer, die diese Gegenstände aus erworbener Milch, aus erworbenem Fettgehalt von Milch oder aus erworbenen anderen Milcherzeugnissen hergestellt haben; das Reifenlassen und das Paraffinieren von Käse sind keine Herstellung im Sinne dieser Vorschrift. Milcherzeugnisse im Sinne des Satzes 1 sind
    - a) Sauermilch, Yoghurt, Kefir und ähnliche;
    - b) entrahmte Milch (Magermilch), saure Magermilch, Magermilch-Yoghurt und Magermilch-Kefir;
    - c) Molke und Molkenzeugnisse (z. B. Molkenpulver und Molkenpaste);
    - d) Buttermilch und geschlagene Buttermilch;
    - e) Sahne (Rahm), Fettgehalt der Milch, Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne und Schlagsahne;
    - f) Milch- und Sahnedauerwaren (z. B. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, Kondensmilch, Blockmilch, Blocksahne, Kondensmagermilch, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver — auch mit Zusätzen anderer Stoffe bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses — und Milchzucker);
    - g) Butter, Butterschmalz; Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen im Sinne der ernährungswirtschaftlichen Vorschriften;
    - h) Milchkischgetränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses beträgt;
    - i) Mischprodukte aus den unter den Buchstaben a bis h bezeichneten Erzeugnissen, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen;
  21. die Umsätze von Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck die Vattertierhaltung, die Förderung der Tierzucht, die künstliche Tierbesamung, die Milchkontrolle oder die Trocknung von Feldfrüchten ist, soweit die

- Umsätze unmittelbar den Zwecken der bezeichneten Vereinigungen dienen, sowie die Umsätze der Melkgenossenschaften und Melkgemeinschaften von Landwirten, soweit es sich bei diesen Umsätzen um Melkleistungen und um die Beförderung der Milch und von Milcherzeugnissen zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Molkerei handelt;
22. die Umsätze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, jedoch nur, soweit sie in Rundfunkhörer- und Fernsichtbühnengebühren bestehen.
  23. die Umsätze der vom Bund, den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden im öffentlichen Interesse geführten Theater und Museen. Das gleiche gilt für die Umsätze der von anderen Unternehmern geführten Theater und Museen, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle nachgewiesen wird, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Theater und Museen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen, Kunstsammlungen sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst;
  24. die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder von Volkshochschulen durchgeführten Vorträge, Kurse oder sonstigen Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;
  25. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch;
  26. die Lieferungen im Großhandel von
    - a) Erzen (ausgenommen Edelmetallerze), Schwefelkies einschließlich der Abbrände, Bauxit und Tonerde;
    - b) metallhaltigen Schlacken, Aschen und anderen Rückständen, die bei der Verhüttung auf die unter Buchstaben c und d bezeichneten Gegenstände entstanden sind;
    - c) metallhaltigen Zwischenerzeugnissen, soweit diese Gegenstände bei der Verhüttung entstanden sind und zum weiteren Verhütten auf Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verwendet werden;
    - d) Nichteisenmetallen und Legierungen aus diesen Metallen, die durch Verhütten entstanden sind;
    - e) Bruch und Abfällen von unedlen Metallen und deren Legierungen;
    - f) Dolomit, Magnesit, Karnallit, magnesiumhaltigen Rückständen, magnesiumhaltigen Wässern und wasserfreiem Magnesiumchlorid, soweit diese Gegenstände für die Verhüttung auf metallisches Magnesium oder Magnesiumlegierungen verwendet werden.

## Besteuerungsmaßstab

### § 5\*

#### Besteuerungsmaßstab für die Lieferungen und sonstigen Leistungen und für den Eigenverbrauch

(1) Der Umsatz wird im Falle des § 1 Ziff. 1 nach dem vereinnahmten Entgelt bemessen. Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung der Bundesregierung umzurechnen. Im Falle des § 1 Ziff. 2 tritt an die Stelle des vereinnahmten Entgelts der Preis, der am Ort und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Bei der Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheins verbundenen Rechte gilt als vereinnahmtes Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsomme.

(2) Beim Tausch, bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

(3) Zum Entgelt gehören nicht die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

(4) Vom Entgelt für steuerpflichtige Umsätze können abgesetzt werden:

1. die Auslagen des Unternehmers für die Versendung und Versicherung von Gegenständen nach näherer Bestimmung der Bundesregierung;
2. die Kosten der Warenumschiebung, wenn der Lieferer diese zurücknimmt und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil mindert;
3. vom Spediteur, Frachtführer und Handelsvertreter die Auslagen an Zoll und Ausgleichsteuer, die sie für ihre Auftraggeber entrichten.

### § 6\*

#### Besteuerungsmaßstab für die Einfuhr

(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend sind die jeweils geltenden Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) und seiner Durchführungsverordnungen über den Zollwert und dessen Feststellung. Dies gilt auch für ausgleichsteuerpflichtige Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert ist der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Abfertigung für die Bemessung der Ausgleichsteuer für Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen derselben Zolltarifnummer Durchschnittswerte festsetzen, die dem

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Bekanntgabe der Umsatzsteuer-Umrechnungssätze erfolgt gem. § 52 Abs. 1 UStDB 1951 durch den BMF mtl., und zwar im BAnz.; siehe z. B. die Bekanntgaben für Oktober 1963 v. 5. 11. 1963 BAnz. Nr. 208, für November 1963 v. 2. 12. 1963 BAnz. Nr. 225 u. für Dezember 1963 v. 2. 1. 1964 BAnz. Nr. 4

§ 5 Abs. 4 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 26. 12. 1954 I 505

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 7 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962; ZollG 613-1; AZO 613-1-1; WertZO 613-1-2

Durchschnitt der Werte (Absatz 1) während der letzten nachprüfbaren sechs Monate entsprechen. Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Wertes.

## Steuersätze

### § 7\*

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Ziff. 1 und 2 vier vom Hundert des Entgelts (§ 5).

(2) Die Steuer ermäßigt sich

1. auf drei vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Nahrungsfetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle) und Zucker;
2. auf einundeinhalb vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch
  - a) von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen;
  - b) von Getreide; von Mehl, Schrot oder Kleie von Getreide und von daraus hergestellten Backwaren; von Graupen, Grütze, Kernen oder Flocken von Getreide sowie von Grieß und Teigwaren;
  - c) von Büchern und Broschüren einschließlich Lieferungs- und Loseblattwerken, deren Inhalt vorwiegend aus Text, Bildern oder Karten besteht, sowie von Musiknoten und kartographischen Erzeugnissen; ausgenommen sind Bücher und Broschüren, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) in der jeweils geltenden Fassung in eine Liste aufgenommen sind, die zum überwiegenden Teil Anschriften und Fahrpläne enthalten (z. B. Adreß- und Kursbücher) oder deren Inhalt überwiegend der geschäftlichen Werbung dient, sowie Geschäftsberichte.

(3) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für Lieferungen der nicht unter § 4 Ziff. 4

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 2 Buchst. a u. b: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 7 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 2 Buchst. a u. b gem. Art. 5 Abs. 2 ist der 30. 6. 1961; gem. Art. 7 Abs. 2 treten die geänderten Ausgleichsteuersätze, deren Änderung durch Neufassung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 2 Buchst. a u. b des Gesetzes herbeigeführt wurde, in Kraft am 1. 10. 1961

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c: Angef. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 7 Abs. 2 Buchst. c gem. Art. 5 Abs. 2 ist der 30. 6. 1961; G über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 2161-1

§ 7 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 7. 1954 I 211, gem. Art. 3 in Kraft seit 1. 4. 1954

§ 7 Abs. 3 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 G v. 16. 8. 1963 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 7 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 16. 5. 1963 I 321, gem. Art. 3 Abs. 1 in Kraft seit 1. 6. 1963

§ 7 Abs. 5 u. 6: Angef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 16. 5. 1963 I 321; gem. Art. 3 Abs. 1 in Kraft seit 1. 6. 1963; Art. 3 Abs. 2 enthält folgende Anwendungsvorschrift:

„(2) Soweit für die Gegenstände der Anlagen 5 und 6 zu § 7 Abs. 6 des Gesetzes die Ausgleichsteuer gegenüber dem bisherigen Stand erhöht wird, tritt die Erhöhung drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (am 1. 6. 1966) außer Kraft.“

fallenden Gegenstände im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchmäßig nachgewiesen hat. Die Bundesregierung kann geringfügige und auf der Großhandelsstufe übliche Bearbeitungen und Verarbeitungen bestimmter Gegenstände zulassen, wenn es zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für den betroffenen Wirtschaftszweig erforderlich ist. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

1. die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder
2. die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten haben.

(4) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziff. 3) beträgt vier vom Hundert des Wertes (§ 6).

(5) Die Ausgleichsteuer ermäßigt sich für die Einfuhr

1. der im Absatz 2 Ziff. 1 genannten Gegenstände auf drei vom Hundert,
2. der in der anliegenden Liste (Anlage 3) enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf zweiundeinhalb vom Hundert,
3. der in der anliegenden Liste (Anlage 4) enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf zwei vom Hundert,
4. der im Absatz 2 Ziff. 2 Buchstabe b genannten Gegenstände sowie von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch auf einundeinhalb vom Hundert,
5. von gekrempelter oder gekämmter Wolle und von gekrempelten oder gekämmten feinen und groben Tierhaaren auf eins vom Hundert.

(6) Die Ausgleichsteuer erhöht sich für die Einfuhr

1. der in der anliegenden Liste (Anlage 5) enthaltenen Gegenstände auf sechs vom Hundert,
2. der in der anliegenden Liste (Anlage 6) enthaltenen Gegenstände auf acht vom Hundert.

### § 7a\*

(1) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und in deren Gesamtumsatz keine Umsätze aus den in Absatz 2 bezeichneten Tätigkeiten enthalten sind, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag von 12 000 Deutsche Mark absetzen. Unterliegen die Umsätze verschiedenen Steuersätzen, so ist der Abzug jeweils von den dem höchsten Steuersatz unterliegenden Umsätzen vorzunehmen.

§ 7a: Eingef. durch Art. 1 G v. 5. 10. 1956 I 787 mit der seinerzeitigen Anwendungsvorschrift in Art. 2 u. jetzt i. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 7a gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 ist der 31. 12. 1960



(2) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, können, wenn in ihrem Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten sind, von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag von 20 000 Deutsche Mark absetzen.

(3) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und sich aus Umsätzen der in Absatz 1 und in Absatz 2 bezeichneten Art zusammensetzt, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen der in Absatz 2 bezeichneten Art einen Betrag von 20 000 Deutsche Mark absetzen. Sind die Umsätze aus der in Absatz 2 bezeichneten Art geringer als 20 000 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des absetzbaren Betrages von 20 000 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark von den Umsätzen der in Absatz 1 bezeichneten Art abgesetzt werden; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen der Gesamtumsatz 120 000 Deutsche Mark geringfügig überschreitet, die Besteuerung durch Rechtsverordnung so zu mildern, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.

§ 7 b \*

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die Lieferungen im Großhandel von

1. geschlachteten Rindern im Ganzen, in Hälften oder in Vierteln, von geschlachteten Schweinen im Ganzen oder in Hälften, von geschlachteten Kälbern und Schafen im Ganzen oder in Hälften und von geschlachtetem Hausgeflügel im Ganzen, wenn der Unternehmer die Tiere als Schlachtvieh oder als Schlachtgeflügel lebend erworben hat;
2. rohen Häuten und Fellen (Zolltarifnr. 41.01).

(2) Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchnmäßig nachgewiesen sind.

§ 7 c \*

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die Lieferungen von Traubenmaische und Traubenmost zur Weinbereitung und von Wein im Großhandel, soweit der Unternehmer diese Gegenstände aus erworbenen Trauben, aus erworbener Traubenmaische oder aus erworbenem Traubenmost in weinrechtlich zulässiger Höhe hergestellt oder soweit er erworbenen Wein einer weinrechtlich zulässigen Behandlung unterzogen hat. Für den Begriff Wein gelten die Vorschriften des Weingesetzes.

§ 7 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 18. 10. 1957 I 1743 mit der seinerzeitigen Anwendungsvorschrift in Art. 3 u. jetzt i. d. F. d. Art. 1 G v. 24. 6. 1963 I 433, gem. Art. 3 in Kraft seit 1. 7. 1963  
 § 7 c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 16. 8. 1961 I 1330, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 4 Nr. 10, maßgeblicher Zeitpunkt für § 7 c gem. Art. 5 Abs. 2 ist der 30. 9. 1958; WeinG 2125-5

(2) Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchnmäßig nachgewiesen sind.

§ 8 \*

Steuerschuldner

§ 9

Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Ziff. 1 und 2 der Unternehmer.

Steuerüberwälzung

§ 10

(1) Der Steuerschuldner ist im Falle des § 1 Ziff. 1 nicht berechtigt, die Steuer neben dem Entgelt ganz oder teilweise gesondert anzufordern oder das Entgelt, das er für den an ihn bewirkten Umsatz zu entrichten hat, um die von ihm geschuldete Steuer zu kürzen. Er kann jedoch die Steuer gesondert anfordern, wenn als Entgelt gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden.

(2) Ein Rechtsgeschäft, in dem eine entgegenstehende Vereinbarung enthalten ist, ist insoweit nichtig.

Steuerberechnung

§ 11 \*

Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung

(1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Ziff. 1 und 2 vom Gesamtbetrag der Entgelte auszugehen, die der Unternehmer im Lauf eines Kalenderjahrs für seine Umsätze vereinnahmt hat (Veranlagungszeitraum). Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen. Das Finanzamt kann anordnen, daß der Steuerberechnung ein kürzerer Zeitraum als das Kalenderjahr zugrunde gelegt wird. Hat ein Unternehmer, der seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Lauf des Kalenderjahrs eröffnet oder eingestellt hat, Entgelte nur in einem Teil des Kalenderjahrs vereinnahmt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs dieser Teil.

(2) Für die Ausgleichsteuer gilt § 15 Abs. 2.

§ 12

Absetzung zurückgewährter Entgelte

Hat der Unternehmer vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze zurückgewährt, so kann er sie von den Entgelten, die dem gleichen Steuersatz unterliegen (§ 7), in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie zurückgewährt hat.

§ 8: Gem. Urteil d. BVerfG v. 5. 3. 1958 — 2 BvL 18/56 — nichtig (Bek. v. 18. 3. 1958 I 154); einschl. Überschrift gestrichen durch Art. 1 Nr. 23 G v. 16. 8. 1961 I 1330  
 § 11 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 24 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 7 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962

## Voranmeldung, Vorauszahlung und Veranlagung

### § 13\*

(1) Der Unternehmer hat binnen zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats, der Unternehmer, dessen Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr weniger als achthundert Deutsche Mark beträgt, binnen zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat. Er hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Entrichtung der Vorauszahlung entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr fünf Deutsche Mark nicht übersteigt. § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die vereinnahmten Entgelte oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben, so setzt das Finanzamt die Vorauszahlung fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Zeitraums, für den die Steuer festgesetzt ist.

(3) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des kürzeren Veranlagungszeitraums (§ 11 Abs. 1) zur Steuer veranlagt. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Steuer die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtenden Vorauszahlungen übersteigt, so ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach den Absätzen 1 und 2 entrichteten Vorauszahlungen die Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

## Besteuerung nach vereinbarten Entgelten

### § 14\*

(1) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben des gleichen Unternehmers beschränkt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt werden.

§ 13 Abs. 1 Satz 4: Angef. durch § 1 Nr. 3 G v. 14. 11. 1951 I 885, gem. § 4 zweiter Halbsatz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 12. 1951

§ 13 Abs. 2: AO 610-1

§ 14 Abs. 1 letzter Satz: HGB 4100-1

(2) Ist die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten gestattet, so treten in den einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinbarten Entgelte.

(3) Das Finanzamt kann den Übergang von der einen zu der anderen Besteuerungsart zur Sicherung des Steueraufkommens an Auflagen knüpfen.

## Sondervorschriften für die Ausgleichsteuer

### § 15\*

(1) Die Ausgleichsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Für die Ausgleichsteuer gelten die Vorschriften für Zölle (ausgenommen §§ 24 und 25 des Zollgesetzes) sinngemäß; § 6 und der Absatz 5 bleiben unberührt. Dabei sind Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen, wie solche zu behandeln, die dem Wertzoll unterliegen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der §§ 24 und 25 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit durch sie nicht unangemessene Steuervorteile entstehen.

(4) Für Vermehrungssaatgut, das durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3 des Zollgesetzes vom Zoll befreit ist, wird die Ausgleichsteuer auf den Betrag ermäßigt, der sich ergibt, wenn das Entgelt für das Gewinnen des Vermehrungssaatgutes im Zollaussland der Berechnung der Ausgleichsteuer zugrunde gelegt wird.

(5) In einzelnen besonders gelagerten Fällen können zur Vereinfachung des Verfahrens Erleichterungen bei der Anmeldung des Wertes zugelassen werden.

(6) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

## Steuervergütungen

### § 16\*

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände, die er im Inland erworben oder in das Inland eingeführt hatte, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag vergütet werden, der zum Ausgleich der Steuer dient, die auf der Lieferung der Gegenstände an ihn oder auf ihrer Ein-

§ 15: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 25 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 7 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962 mit der Maßgabe, daß Abs. 6 bereits am Tage nach der Verkündung dieses G (am 24. 8. 1963) in Kraft getreten ist

§ 15 Abs. 1: AO 610-1

§ 15 Abs. 2 bis 4 u. 5: ZollG 613-1

§ 16 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 18. 10. 1957 I 1743, gem. Art. 6 zweiter Halbsatz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1957

§ 16 Abs. 2 Satz 3 u. Abs. 3: Angef. durch Art. 1 Nrn. 1 u. 2 G v. 30. 7. 1963 I 562, gem. Art. 2 anzuwenden auf nach dem 30. 9. 1962 bewirkte Ausfuhrvorgänge

fuhr lastet (Ausfuhrhändlervergütung). Die Bundesregierung bestimmt, was nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen ist.

(2) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe der Steuer vergütet werden, die durchschnittlich auf diesen Gegenständen lastet, soweit sie nicht schon durch Ausfuhrhändlervergütung abgegolten wird (Ausfuhrvergütung). Die Bundesregierung wird ermächtigt, Durchschnittsätze für die Ausfuhrvergütung, insbesondere für Gruppen von Gegenständen, zu bestimmen.

Für Wasserfahrzeuge der Zolllarifnrn. 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) wird eine Ausfuhrvergütung von 7 vom Hundert gewährt.

(3) Auf Antrag wird für folgende Vorgänge eine Ausfuhrvergütung von 3,8 vom Hundert des unberichtigten Entgelts gewährt:

1. für die an einen ausländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung eines in einem Freihafen hergestellten Wasserfahrzeuges der Zolllarifnrn. 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) sowie für die in einem Freihafen an den vorbezeichneten Wasserfahrzeugen durchgeführte Großreparatur;
2. für die an einen inländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung eines in einem Freihafen hergestellten Seeschiffs sowie für die in einem Freihafen an einem Seeschiff durchgeführte Großreparatur.

Antragsberechtigt ist der Unternehmer, der das Wasserfahrzeug gebaut oder die Großreparatur durchgeführt hat. Das Vorliegen eines vergütungsfähigen Vorgangs der bezeichneten Art ist durch das Übergabeprotokoll oder — wenn ein solches nicht ausgefertigt wird — durch andere Geschäftspapiere, aus denen sich das Vorliegen des vergütungsfähigen Vorgangs ergibt, nachzuweisen. Die vorstehenden Voraussetzungen und die Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung müssen buchmäßig nachgewiesen sein. Unberührt bleibt der Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung,

- a) wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen in das Ausland verbracht hat;
- b) wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

## Steueraufsicht

### § 17

Die Unternehmer unterliegen der Steueraufsicht.

## Durchführung

### § 18\*

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in § 4 Ziff. 1, 2 und 18, § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Ziff. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, §§ 7a und 16 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, den Umfang der Steuervergütungen im Sinne des § 16 festzusetzen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;
2. über den Umfang der Befreiungen und Steuerermäßigungen Bestimmungen zu treffen;
3. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, und zwar insbesondere über die Abgrenzung der Steuerpflicht und die Feststellung der steuerpflichtigen Umsätze Bestimmungen zu treffen;
- 4.
5. zur Sicherung des Steueranspruchs zu bestimmen, daß die Steuer in den Fällen, in denen ein Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seinen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, im Abzugsverfahren durch Dritte zu entrichten ist, und daß in diesen Fällen der Dritte für die Einbehaltung und Abführung der Steuer haftet;
6. folgende Leistungen von der Umsatzsteuer zu befreien:
  - a) die für ausländische Rechnung durchgeführte technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen, der Überwachung der Ausführung und der Nebenleistungen und die Überlassung von gewerb-

§ 18 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 16. 5. 1963 I 321, gem. Art. 3 Abs. 1 in Kraft seit 1. 6. 1963

§ 18 Abs. 1 Nr. 2: Gem. Beschluß d. BVerfG v. 11. 2. 1958 — 2 BvL 21/56 — mit dem GG 100-1 vereinbar (Bek. v. 18. 3. 1958 I 154)

§ 18 Abs. 1 Nr. 4: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 27 G v. 16. 8. 1961 I 1330

§ 18 Abs. 1 Nr. 5: Angef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 26. 12. 1954 I 505

§ 18 Abs. 1 Nr. 6: Angef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 18. 10. 1957 I 1743, gem. Art. 6 in Kraft seit 1. 7. 1957

§ 18 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b: VersStG 611-15

§ 18 Abs. 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 18. 10. 1957 I 1743, gem. Art. 6 in Kraft seit 1. 7. 1957, bisherige Nrn. 2 u. 3 jetzt Nrn. 3 u. 4

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 28 G v. 16. 8. 1961 I 1330, lt. derselben Nr. Buchst. d u. e gestrichen

§ 18 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 G v. 16. 8. 1961 I 1330 u. bisherige Nrn. 3 u. 4 jetzt Nrn. 6 u. 7

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a bis h: RSiedlG 2331-1; G zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung 2331-4; RHeimstG 2332-1; FlurbereinigungsG 7815-1; BVFG 240-1; 3. V des Reichspräsidenten, Vierter Teil, Wohnungs- u. Siedlungswesen 2331-8; V zur Kleinsiedlung u. Bereitstellung von Kleingärten 2331-9; V zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter u. Handwerker 2330-7

§ 18 Abs. 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 18. 10. 1957 I 1743, gem. Art. 6 in Kraft seit 1. 7. 1957; die Bezeichnungen a) u. b) ersetzt durch Zahlen 1. u. 2., den Punkt hinter dem Wort „ergeben“ ersetzt durch ein Semikolon sowie neue Nr. 3 angef. durch Art. 1 Nr. 30 G v. 16. 8. 1961 I 1030; AO 610-1

§ 18 Abs. 3 Nr. 3: Drittes ZollAndG v. 9. 8. 1956 I 735 außer Kraft durch § 90 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d ZollG v. 14. 6. 1961 I 737, 761

§ 18 Abs. 4: Angef. durch Art. 1 Nr. 31 G v. 16. 8. 1961 I 1330

lichen Verfahren und Erfahrungen an einen ausländischen Unternehmer zum Zwecke der Ausnutzung im Ausland;

- b) Leistungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, bei denen die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht unter das Versicherungsteuergesetz fällt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. über die Anwendung von Durchschnittsätzen, über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer durch Rechtsverordnungen Bestimmungen zu treffen;
2. durch Rechtsverordnung den gesetzlich geltenden Umsatzsteuersatz zu ermäßigen oder Steuerbefreiungen anzuordnen, wenn die Anwendung des gesetzlichen Steuersatzes zu wirtschaftlich oder sozial unbilligen Ergebnissen führen würde und
  - a) der Unternehmer nicht in Wettbewerb zur gewerblichen Wirtschaft tritt, oder
  - b) eine Steuerpflicht eines Unternehmens dadurch entsteht, daß sich kleine und mittlere Unternehmer untereinander oder mit einem größeren Unternehmer zur Durchführung eines einzelnen Auftrags zusammenschließen, an dem sich die kleinen und mittleren Unternehmer ohne den Zusammenschluß nicht beteiligen könnten, oder
  - c) bei Journalisten und ähnlichen Berufen das Entgelt zu einem erheblichen Teil einen Auslagenersatz für Fernsprech-, Fernschreib- oder Telegrammgebühren darstellt;
3. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Umsätze, die im Zusammenhang mit einem zollamtlich bewilligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsverkehr in einem Freihafen oder einer zollamtlich besonders zugelassenen Lagerung in einem Freihafen bewirkt werden, steuerlich wie im Inland bewirkte Umsätze zu behandeln sind, wenn für die Wiedereinfuhr der Waren Ausgleichsteuer nicht erhoben wird;
4. zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die in
  - a) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364),
  - b) § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405),
  - c) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),

- d) § 108 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),
- e) § 64 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215),
- f) § 20 Kapitel II Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551),
- g) Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und
- h) § 14 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292)

vorgesehene Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze an die bei der Durchführung der vorstehend aufgeführten Gesetze und Verordnungen mitwirkenden Siedlungsunternehmen, Heimstättenausgeber, Verfahrensträger und anderen Stellen in folgender Weise durchgeführt wird:

Den vorstehend genannten Stellen wird zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf den Umsätzen anderer Unternehmer an diese Stellen oder an die Bauherren (z. B. Siedler) ruht, auf Antrag ein Betrag vergütet, der dieser Umsatzsteuer entspricht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Umsätze müssen der Durchführung der oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen dienen;
- b) der Antragsteller hat durch Bescheinigung der anderen Unternehmer auf ihren Rechnungen nachzuweisen, daß und zu welchem Steuersatz die Umsätze steuerpflichtig sind;
- c) der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 12 Monaten entweder nach Ablauf des Monats, in dem das Entgelt entrichtet worden ist oder nach Ablauf des Monats, in dem das Gebäude erstmalig bezogen oder die ländliche Siedlung zur Bewirtschaftung übergeben worden ist, zu stellen.

Der Antragsteller hat auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen, wenn das Finanzamt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung feststellt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht oder nicht mehr vorliegen;

5. durch Rechtsverordnung in den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuer-

gesetz enthaltene Vorschriften auch insoweit aufzuheben, als zu ihrem Erlaß eine Ermächtigung nicht mehr vorhanden ist;

6. die zur Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen und hierbei im Rahmen des von der Bundesregierung bestimmten Umfangs der Steuervergütungen nach § 16 auf Antrag statt der Anwendung mehrerer verschieden hoher Vergütungssätze die Anwendung eines Durchschnittsvergütungssatzes zuzulassen, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht;

7. den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Umsatzsteuer in folgenden Fällen erlassen:

1. für Beförderungsleistungen im internationalen Luftverkehr, wenn in den angeflogenen Ländern eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer von den Luftverkehrsgesellschaften der Bundesrepublik nicht erhoben wird;
2. für Beförderungsleistungen im Luftverkehr mit Berlin (West), solange und soweit sich aus der gegenwärtigen Stellung Berlins (West) im Hinblick auf den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) Besonderheiten ergeben;
3. für nach dem 31. August 1956 ausgeführte Lieferungen, die der Besteuerung nach Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) unterliegen, wenn
  - a) die für die Herstellung des Liefergegenstandes verwendeten Gegenstände aus dem Ausland unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr durch das Inland in den Freihafen gelangt sind und die Wettbewerbsverhältnisse gegenüber anderen

gleichartigen Unternehmen im Inland dem Erlaß der Steuer nicht entgegenstehen oder

- b) durch die Besteuerung Bearbeitungsbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe im Freihafen in ihrer Existenz gefährdet werden.

(4) In den Fällen, in denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift dem Unternehmer für bestimmte Umsätze Steuerfreiheit und Steuervergütungen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß er das Entgelt entsprechend kürzt, kann der Bundesminister der Finanzen, soweit die entsprechende Kürzung des Entgelts nicht vorgenommen worden ist, auf Verlangen des Leistungsempfängers die Vergünstigungen durch Zahlung eines Pauschalbetrages an den Leistungsempfänger ausgleichen.

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 19\*

(1) Das Umsatzsteuergesetz gilt vom 30. Juni 1951 ab in der vorstehenden Fassung.

(2) Die Vorschriften des § 4 Ziff. 4, 15 und 16, § 7 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 18 sind vom 1. Juli 1951, die Vorschriften des § 4 Ziff. 17 vom 1. Januar 1952 ab anzuwenden.

(3) Die Steuersätze von vier vom Hundert und eins vom Hundert (§ 7 Abs. 1 und 3) sind anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem 30. Juni 1951 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. April 1951 galt.

(4) Beruht die Leistung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer erhöhten Steuer unterliegt, auf einem Vertrag, der vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Leistenden einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Umsatzsteuer durch dieses Gesetz entspricht.

§ 19 Abs. 2 bis 4: Wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

## Anlage 1\*

(zu § 4 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes)

### Freiliste 3 (Steuerfreier Großhandel)

Begünstigte Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel sind:

1. Baumwolle roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters (auch in Papier- oder Pappenform gepreßt), auch gewaschen, gereinigt, gebleicht oder getrocknet;
2. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle hergestellter Koks, Schlammkohle, Kohlenschlamm, Brenntorf und Gemische aus den bezeichneten Brennstoffen (Kohlengemische);
3. Düngemittel;
4. Erdöl, roh;
5. a) Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf, und zwar
  - aa) Kraft- und Schmierstoffe, flüssige Heizstoffe (ausgenommen die unter Buchstabe b genannten Heizöle) und flüssige Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
  - bb) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
- b) mittelschwere und schwere Heizöle aus Erdöl oder daraus gewonnenen Zwischen-erzeugnissen (aus Nr. 2710 35 und 37 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik);
6. Kartoffeln, Kartoffelflocken (auch zerkleinert), Kartoffelpreßschrot, Kartoffelschnitzel (auch zerkleinert);
7. Kleie von Getreide;
8. Lebensmittel, und zwar
  - Fleisch und genießbarer Schlachtabfall (Kapitel 2 des Zolltarifs)
  - Fische, Krebstiere und Weichtiere (Kapitel 3 des Zolltarifs)
  - Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig (Kapitel 4 des Zolltarifs — ausgenommen Vollei und Eigelb, ungenießbar)
  - Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden (Kapitel 7 des Zolltarifs)
 ausgenommen Waren der Zolltarifnr. 07.06 (Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke und Inulin)

Genießbare Früchte  
(Kapitel 8 des Zolltarifs)  
ausgenommen Waren der Zolltarifnr. 08.13 (vorläufig haltbar gemachte Fruchtschalen)  
Kaffee, Tee, Mate und Gewürze  
(Kapitel 9 des Zolltarifs)  
Getreide  
(Kapitel 10 des Zolltarifs)  
Müllereierzeugnisse, Hülsenfruchtmehle, Fruchtmehle  
(Zolltarifnr. 11.01 bis 11.04),  
Mehl von Kartoffeln  
(aus Zolltarifnr. 11.05),  
Mehl und Gries von Sagomark  
(aus Zolltarifnr. 11.06) und  
Stärke, die zu Ernährungszwecken verwendet wird  
(aus Zolltarifnr. 11.08)  
Erdnüsse  
(aus Zolltarifnr. 12.01),  
Senssaat und Mohnsaat, soweit sie als Gewürze verwendet werden  
(aus Zolltarifnr. 12.01),  
Haustee  
(aus Zolltarifnr. 12.07 und 30.03) sowie  
Johannisbrot, Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art  
(Zolltarifnr. 12.08)  
Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe  
(aus Zolltarifnr. 13.03)  
Genießbare verarbeitete Fette und Öle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, und zwar  
Schweineschmalz und Geflügelfett  
(Zolltarifnr. 15.01),  
Talg, ausgeschmolzen  
(aus Zolltarifnr. 15.02),  
fette pflanzliche Öle  
(aus Zolltarifnr. 15.07),  
gehärtete tierische und pflanzliche Öle und Fette  
(aus Zolltarifnr. 15.12),  
Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette  
(Zolltarifnr. 15.13)  
Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren  
(Kapitel 16 des Zolltarifs)  
Zucker und Zuckerwaren  
(Kapitel 17 des Zolltarifs)  
Kakao und Zubereitungen von Kakao  
(Kapitel 18 des Zolltarifs)

Anlage 1: I. d. F. der Anlage 1 zu Art. 1 Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1330, 1336, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren  
(Kapitel 19 des Zolltarifs)

Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen

(Kapitel 20 des Zolltarifs)

Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

(Kapitel 21 des Zolltarifs)

Getränke, nichtalkoholisch  
(Zolltarifnr. 22.01 und 22.02),

Essig

(Zolltarifnr. 22.10)

Speisesalz

(aus Zolltarifnr. 25.01)

Ammoniumkarbonat (Hirschhornsalz) und Natriumbikarbonat (Natron), soweit sie zu Ernährungszwecken verwendet werden

(aus Zolltarifnr. 28.42 - A - I und II)

Essigsäure, die zu Ernährungszwecken verwendet wird

(aus Zolltarifnr. 29.14 - A - II a)

Saccharin, das zu Ernährungszwecken verwendet wird

(Zolltarifnr. 29.26 - A - I)

Aromengemische, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

(aus Zolltarifnr. 33.04)

Gelatine, die zu Ernährungszwecken verwendet wird

(aus Zolltarifnr. 35.03 - B);

9. Metalle und Metallegierungen, und zwar

a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen;

b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl):  
Roheisen, Formeisen, Bandeisen, Stabeisen, Feinbleche, Mittelbleche, Grobbleche; Uni-

versaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;

c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;

10. Mischfuttermittel, die den ernährungswirtschaftlich vorgeschriebenen Normen entsprechen und vorschriftsmäßig registriert, verpackt und gekennzeichnet sind, soweit sie zur Fütterung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel bestimmt sind;

11. Schafwolle und andere Tierhaare, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, mottensicher gemacht, gekrem-pelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämlinge, der Abfälle und der Abgänge;

12. Verhüttungsmaterialien, und zwar

a) Erze, auch Schwefelkies, einschließlich der Abbrände, sowie Bauxit und Tonerde;

b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;

c) bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;

d) Bruch und Abfälle von den in Ziffer 9 Buchstaben b und c bezeichneten Metallen und Metallegierungen;

e) Dolomit, Magnesit, Karnallit, magnesiumhaltige Rückstände, magnesiumhaltige Wässer und wasserfreies Magnesiumchlorid, soweit diese Gegenstände für die Verhüttung auf metallisches Magnesium oder Magnesiumlegierungen verwendet werden;

13. Zellwolle, und zwar Originalzellwolle und Zellwolle aus sogenannter Schnittkunstseide, einschließlich der Zellwollabgänge, sowie Spinnfasergemische aus Zellwolle mit Baumwolle (Ziffer 1) oder mit Schafwolle (Ziffer 11), auch gewaschen, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrem-pelt (gestrichen), gekämmt.

## Anlage 2\*

(zu § 4 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes)

### Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen von Gegenständen der Freiliste 3 liegen vor, wenn

- a) die in Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände (Baumwolle usw.) gewaschen, gereinigt, gebleicht oder getrocknet werden, Baumwollproben (Probenbaumwolle) vermengt werden oder Linters in Papier- oder Pappform gepreßt wird;
- b) die in Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände (Brennstoffe) staubfrei gemacht oder zu Kohlenmischen verarbeitet werden oder wenn Koks aus Kohle hergestellt wird;
- c) die in Ziffer 5 Buchstabe a genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt oder die in Ziffer 5 genannten flüssigen Heizstoffe miteinander oder mit Zusatzstoffen zur Verbesserung (Additives) vermischt werden;
- d) Kartoffeln (Ziffer 6) geschält, zu Flocken (auch zerkleinert), Preßschrot oder Schnitzeln (auch zerkleinert) verarbeitet werden;
- e) Milch (Ziffer 8) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert oder eingestellt wird; Käse (Ziffer 8) fertiggelagert oder paraffiniert wird;  
Früchte (Ziffer 8) zum Reifen gebracht werden; Kaffee (Ziffer 8) geröstet, gemischt oder gemahlen wird;  
Getreide oder Hülsenfrüchte (Ziffer 8) getrocknet, gereinigt oder eosiniert werden; Saatgut von Getreide oder Hülsenfrüchten (Ziffer 8) aufbereitet, gemischt oder gebeizt wird;
- f) die in Ziffer 9 Buchstabe a bezeichneten Edelmetalle oder Edelmetalllegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem

anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;

- g) die in Ziffer 9 Buchstabe b (Eisen usw.) und Buchstabe c (unedle Metalle usw.) bezeichneten Gegenstände in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten werden;
- h) die in Ziffer 10 bezeichneten Mischfuttermittel durch Reinigen, Zerkleinern, Pressen, Trocknen oder Mischen aus inländischen oder eingeführten Rohstoffen hergestellt werden;
- i) die in Ziffer 11 bezeichneten Gegenstände (Schafwolle usw.) gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, mottensicher gemacht, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
- k) die in Ziffer 12 bezeichneten Gegenstände (Verhüttungsmaterialien) auf Edelmetalle oder auf Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder andere technische Nichteisenmetalle im Sinne des Zolltarifs oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet werden. Werden erworbene Verhüttungsmaterialien mit anderen Gegenständen gemeinsam verhüttet, so bleibt die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil an den in Satz 1 bezeichneten Verhüttungsprodukten unberührt, der den erworbenen Verhüttungsmaterialien entstammt. Zum Verhütten rechnen insbesondere auch das Laugen, das Raffinieren und das Elektrolysieren sowie die Gewinnung von Tonerde aus Bauxit. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (Ziffer 12 Buchstabe c);
- l) Zellwolle (Ziffer 13) geschnitten, gekräuselt, gewaschen, entschwefelt, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, mit Zellwolle (Ziffer 13), mit Baumwolle (Ziffer 1) oder mit Schafwolle (Ziffer 11) gemischt wird; die für die Bestandteile eines Spinnfasergemisches (Ziffer 13) besonders zugelassenen Bearbeitungen (Buchstaben a, i und l dieses Verzeichnisses) gelten auch für das Gemisch als besonders zugelassen.

Anlage 2: I. d. F. der Anlage 2 zu Art. 1 Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1330, 1338, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen



**Liste der Waren,  
die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2,5 vom Hundert unterliegen**

- Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
aus 04.05	aus A – Eier in der Schale, frisch
04.06	Natürlicher Honig
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen usw.
06.02	Andere lebende Pflanzen usw.
aus 06.03	Blüten und Blütenknospen usw.: A – frisch
aus 07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch, ausgenommen Oliven und Kapern (07.01 – N)
aus 08.01	aus B – Bananen, frisch aus C – Ananas, frisch
aus 08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: aus A – Apfelsinen, frisch aus B – Mandarinen und Clementinen, frisch aus C – Zitronen, frisch aus D – Pampelmusen, frisch
aus 08.04	A – I – a – und A – II – a – Tafeltrauben, frisch
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch
08.09	Andere Früchte, frisch
aus 09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: A – weder gemahlen noch sonst zerkleinert
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
aus 12.04	A – I – Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch
aus 12.05	Zichorienwurzeln, frisch

**Anlage 4\***  
(zu § 7 Abs. 5 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes)

**Liste der Waren,  
die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2 vom Hundert unterliegen**

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
01.04	Schafe und Ziegen, lebend
aus 03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), auch gekühlt, ausgenommen Zierfische
aus 06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige usw.: A – frisch
aus 07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, ausgenommen geschälte oder zerkleinerte: aus A – Erbsen usw.: II – andere aus B – andere: aus I – Linsen: b – andere aus II – andere: b – andere
aus 07.06	A – Topinambur
aus 08.05	Schalenfrüchte usw.: aus A – Mandeln, ausgenommen geschält oder zerkleinert aus B – Walnüsse, ausgenommen geschält oder zerkleinert aus E – andere: aus I – Haselnüsse, ausgenommen geschält oder zerkleinert
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben usw.

**Anlage 5\***

(zu § 7 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes)

**Liste der Waren,  
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen**

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 05.07	B – II – Bettfedern und Daunen, andere
11.07	Malz, auch geröstet
aus 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.04	aus B bis E: Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 17.02	B – Glukose und Glukosesirup aus D – III – Malzzucker
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern usw.
aus 19.04	A – Kartoffelsago
aus 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Zwieback
20.01	Gemüse, Küchenkräuter usw.
aus 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
20.05	Konfitüren usw.
aus 20.06	Sämtliche Waren, ausgenommen Fruchtpulpe und Fruchtmark in Fässern oder Tankwagen (B – II – a – 2 – b – 1, aus B – III – a – 1 und Anmerkung 1)
20.07	Fruchtsäfte usw.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee usw.
aus 21.03	B – Senf
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen usw.
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
22.03	Bier, aus Malz hergestellt
aus 22.05	A – Schaumwein

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 22.09	B – zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C – III – b – 1 Likör aus C – III – b – 2 – a – 2 andere alkoholische Getränke, ausgenommen Branntweine C – III – b – 2 – b – 2 andere alkoholische Getränke
22.10	Speiseessig
aus 24.02	A – Zigaretten B – Zigarren und Zigarillos C – Rauchtabak D – Kautabak und Schnupftabak
aus 29.14	A – II – Essigsäure, ihre Salze und Ester A – III – Essigsäureanhydrid A – IV – Halogenide der Essigsäure A – V – Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester A – VI – Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester
aus 29.43	A – Glukose aus D – Maltose
30.03 bis 30.05	Sämtliche Waren
32.08 bis 32.10	Sämtliche Waren
aus 32.13	A – Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen
aus 33.04	A – Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar aus B – andere: II – mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundert- teilen
33.05 und 33.06	Sämtliche Waren
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen
aus 34.02	Organische, grenzflächenaktive Stoffe usw.: Sämtliche Waren, ausgenommen: wasserlösliche Salze der Naphthensäuren und der Sulfonaphthensäuren (A – II und A – III)
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art usw.
35.03	Gelatine usw.
aus 35.05	Dextrine usw., ausgenommen Dextrinleime
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre
37.01 bis 37.08	Sämtliche Waren
38.11 und 38.12	Sämtliche Waren
aus 38.19*	Q – IV – h – zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 39.01	aus B – Reflexmaterial
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06
40.06 bis 40.10	Sämtliche Waren
aus 40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, ausgenommen: Luftschläuche und Laufdecken für Flugzeigräder aus Abs. B und C, ungebraucht, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50-20, 12,50-16, 7,50-14, 34×9,9, 26×6, 11,00-12, 14,50, 44", 17,00-20, 17,00-16, 9,00-6, 33"
40.12 und 40.13	Sämtliche Waren
aus 40.14	Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen vorvulkanisierter Latex
40.16	Hartkautschukwaren usw.:
aus 41.02	Rind- und Kalbleder usw.: B – anderes
aus 41.03	Schaf- und Lammleder usw.: B – II – anderes
aus 41.04	Ziegen- und Zickelleder: B – II – anderes
aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren usw.: B – anderes
aus 41.06	Sämischleder, soweit es nicht der Steuer von 8 v. H. unterliegt
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
42.01 und 42.02	Sämtliche Waren
aus 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A – Bekleidung C – anderes Bekleidungszubehör
42.04 bis 42.06	Sämtliche Waren
43.03	Waren aus Pelzfellen
44.12	Holzwohle; Holzmehl
aus 44.13	A – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt
44.15 bis 44.23	Sämtliche Waren
aus 44.25	A – Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke, Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel aus B – andere: I – Hobelkästen, auch mit Keil III – andere
44.26 und 44.27	Sämtliche Waren
aus 44.28*	Andere Waren, aus Holz hergestellt, ausgenommen Schindeln (B – II – a)

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 47.01	Halbstoffe: aus B – Holzzellstoff: II – Sulfitzellstoff, ausgenommen solcher des Abs. B – III aus III – zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen: aus b – anderer, unter zollamtlicher Überwachung: 2 – anderer aus C – andere: aus II – aus pflanzlichen Fasern, gebleicht: aus b – 2 – b – Strohzellstoff aus III – andere: aus b – Strohzellstoff, ungebleicht
aus 48.01 *	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.: A – Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, unter zollamtlicher Überwachung B – Zigarettenpapier aus C – Kraftpapier und Kraftpappe: I – Papier zum Herstellen von Papiergarnen, unter zollamtlicher Überwachung aus II – Kraftpappen, Kraftliner D – Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen, unter zollamtlicher Überwachung aus E – andere: aus II – andere: b – Filzpapier, Filzpappe usw. c – gegautschter Preßspan, auch matt d – sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier usw. e – echte Japanpapiere aus f – andere: 1 – Banknotenpapier usw.
48.02	Sämtliche Waren
48.04 bis 48.06	Sämtliche Waren
aus 48.07	Sämtliche Waren, ausgenommen diejenigen der Tarifnr. 48.07 – D – II – c – 2
48.08	Sämtliche Waren
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff usw.: B – andere
48.10 bis 48.21	Sämtliche Waren
49.03	Bilderalben usw.
49.07 bis 49.11	Sämtliche Waren
Anmerkung zu Kapitel 50 bis 62	Die in der Vorschrift 8 zu Abschnitt XI des Zolltarifs genannten, in der Freiliste 1 nicht enthaltenen Waren unterliegen dem allgemeinen Ausgleichsteuersatz von 4 v.H., wenn sie zu den dort angegebenen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 50.07	Seidengarne usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A – Seidengarne B – Schappeseidengarne
50.09 und 50.10	Sämtliche Waren
aus 51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus B – künstliche Spinnfäden: aus II – andere: a – ungezwirnt aus b – gezwirnt: 1 – einmal gezwirnt
aus 51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen solche im Strang mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg
52.02	Gewebe aus Metallfäden usw.
aus 53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A – mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I – gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a – roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b – gebleicht, gefärbt oder bedruckt aus B – andere: gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: – roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 oder weniger je kg – gebleicht, gefärbt oder bedruckt
53.07	Sämtliche Waren (A und B)
aus 53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A – gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: I – roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg II – gebleicht, gefärbt oder bedruckt
aus 53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A – ungezwirnt: aus I – aus Wolle: b – andere aus B – gezwirnt: Sämtliche Waren, ausgenommen Streichgarne aus Wolle, mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh
aus 53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren: aus B – andere: I – mit Kette ganz aus Kunstseide

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
53.12 und 53.13	Sämtliche Waren
aus 54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A-I-a- ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, ausgenommen die in den Anmerkungen 1 und 2 genannten Garne
54.04	Sämtliche Waren
55.05 und 55.06	Sämtliche Waren
aus 55.07*	Drehergewebe aus Baumwolle: A-I-ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 40 Fäden oder mehr
aus 56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt: B-künstliche Spinnfasern
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle usw.
aus 56.06	Garne aus Zellwolle usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B-aus künstlichen Spinnfasern
aus 57.05	Hanfgarne: <b>B-in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b>
57.08 und 57.09	Sämtliche Waren
aus 57.10	Gewebe aus Jute, ausgenommen rohe, ungemusterte
57.11 und 57.12	Sämtliche Waren
58.01 bis 58.03	Sämtliche Waren
aus 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw.: A-aus synthetischen Spinnstoffen: aus B-aus anderen Spinnstoffen: aus I-aus Wolle oder Tierhaaren, ausgenommen Epinglé aus Wolle III-aus anderen Spinnstoffen
58.05 bis 58.10	Sämtliche Waren
59.02 und 59.03	Sämtliche Waren
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen: Bindfäden aus Hanf, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen, mit einer Lauf- länge von mehr als 500 m
59.05 bis 59.17	Sämtliche Waren
aus 60.01	Gewirke als Meterware usw.: A-aus Wolle oder feinen Tierhaaren C-aus anderen Spinnstoffen
60.03 bis 60.06	Sämtliche Waren
61.01 bis 61.04	Sämtliche Waren
aus 61.05	Sämtliche Waren, ausgenommen aus Baumwolle (aus B-III)
61.06 bis 61.11	Sämtliche Waren

Tarif-Nr. „aus 55.07\*: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. d V v. 21. 8. 1963 I 705, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963



Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 62.01	Decken: A – mit elektrischer Heizvorrichtung aus B – andere, ausgenommen aus Zellwolle
aus 62.02	Sämtliche Waren, ausgenommen Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege
62.03 bis 62.05	Sämtliche Waren
64.01 bis 64.06	Sämtliche Waren
65.01	Hutstumpen aus Filz usw.
aus 65.02	Hutstumpen und Hutrohlinge, die, ohne teilweise oder ganz geformt zu werden, üblicherweise als Kopfbedeckung getragen werden (z. B. als Strand- oder Erntehüte); andere Hutstumpen und Hutrohlinge, geflochten usw., ausgenommen: aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz usw.
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten usw., ausgenommen (aus 65.04–A): nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind, aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.05 bis 65.07	Sämtliche Waren
66.01 bis 66.03	Sämtliche Waren
aus 67.01	B – I – Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt aus C – Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen, ausgenommen montierte Federn
aus 67.02	A – II – andere B – Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.04 und 67.05	Sämtliche Waren
aus 68.02	aus A – Platten und dergleichen, zum Abdecken von Möbeln
aus 68.13	A – bearbeiteter Asbest aus B – Waren aus Asbest: I – Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, mit Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln, ausgenommen Zement oder Kunststoffe II – a – Gewebe II – c – Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen III – andere aus C – Sämtliche Waren, ausgenommen: Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, alle diese Gemische mit einem Asbestgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger, und Waren aus solchen Gemischen
68.14	Reibungsbeläge usw.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
69.10	Ausgüsse, Waschbecken usw.
aus 70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas usw., ausgenommen Spiegelrohglas
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas usw.
70.07 bis 70.18	Sämtliche Waren
aus 70.19	A – II – Nachahmungen von echten Perlen
70.20 und 70.21	Sämtliche Waren
aus 71.12 bis 71.14	Sämtliche Waren, ausgenommen: Scharniere aus Silber, auch vergoldet, oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
71.16	Phantasieschmuck
aus 73.01	Roheisen usw.: A – Spiegeleisen B – Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) aus C – phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor): II – mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil
aus 73.02	Ferrolegerungen: A – Ferromangan C – Ferrosilizium E – Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom aus F – Ferrotitan aus G – Ferrowolfram H – Ferromolybdän; Ferrovanadin aus J – andere: aus III – andere: Ferroniob; Ferroniobtantal
aus 73.07	aus A – Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I – gewalzt C – Schmiedehalbzeug
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
aus 73.11	B – Spundwandstahl
aus 73.15*	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, usw.: aus A – Qualitätskohlenstoffstahl: aus I – sämtliche Waren, ausgenommen: Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet (aus I – b – 2) aus B – legierte Stähle: aus I – sämtliche Waren, ausgenommen: Schrottblöcke (I – b – 1 – a), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet (aus I – b – 2) VII – Draht, auch überzogen usw.
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl usw.

Tarif-Nr. „aus 73,15“ Unterabsatz „aus B“: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. e V v. 21. 8. 1963 I 705, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 73.18 *	Sämtliche Waren, ausgenommen diejenigen der Absätze A - II - b - 1 - b - 3, A - II - b - 2 - b - 1, A - II - b - 2 - b - 4, B - II - a und B - II - d
73.19 bis 73.40	Sämtliche Waren
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv
74.04 und 74.05	Sämtliche Waren
74.07 bis 74.19	Sämtliche Waren
aus 75.02	Draht aus Nickel, massiv
aus 75.03	A - I - Folien aus Nickel
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen usw., aus Nickel
75.06	Andere Waren aus Nickel
76.02 bis 76.04	Sämtliche Waren
76.06 bis 76.16	Sämtliche Waren
aus 77.02	Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen aus Magnesium
77.03	Andere Waren aus Magnesium
aus 77.04	B - Beryllium verarbeitet
78.02 bis 78.06	Sämtliche Waren
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv
79.04 bis 79.06	Sämtliche Waren
aus 80.04	A - Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn
80.05 und 80.06	Sämtliche Waren
aus 81.01	aus B und aus C - Wolfram, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.02	aus B und aus C - Molybdän, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.03	aus B und aus C - Tantal, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Bleche, Platten und Bänder
aus 81.04	aus B - II - Fertigwaren aus Cadmium aus J - II - Fertigwaren aus Antimon
82.01 bis 82.10	Sämtliche Waren
aus 82.11	Sämtliche Waren, ausgenommen: unfertige Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate, einschließlich Rohlinge im Band (82.11 B - I - a)

Tarif-Nr. „aus 73.18“: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. f V v. 21. 8. 1963 I 705, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
82.12 bis 82.15	Sämtliche Waren
83.01 bis 83.15	Sämtliche Waren
84.01 bis 84.05	Sämtliche Waren
aus 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: A – Kraftfahrzeugmotoren usw. C – Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge D – andere Motoren aus E – Teile: II – von anderen Motoren
84.07	Wasserturbinen usw.
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: aus B – Gasturbinen II – andere C – andere Motoren und Kraftmaschinen aus D – Teile: II – andere
84.09 bis 84.37	Sämtliche Waren
aus 84.38	A – Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 aus B – Sämtliche Waren, ausgenommen Kratzenbeschläge (einschließlich Säge- zahn- und Drahtbeschläge) aus C – Sämtliche Waren, ausgenommen Webschützen (aus – CI)
84.39 bis 84.42	Sämtliche Waren
aus 84.43	Konverter, Gießpfannen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
84.44 bis 84.50	Sämtliche Waren
84.56 bis 84.58	Sämtliche Waren
aus 84.59	Sämtliche Waren, ausgenommen Kernreaktoren und Teile davon (84.59 – B)
84.61	Armaturen usw.
84.63 bis 84.65	Sämtliche Waren
85.01 bis 85.28	Sämtliche Waren
86.01 bis 86.10	Sämtliche Waren
87.01 bis 87.05	Sämtliche Waren
87.07 bis 87.11	Sämtliche Waren
87.13 und 87.14	Sämtliche Waren
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft
aus 88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: A – nicht für maschinellen Antrieb

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02: A – von Luftfahrzeugen, leichter als Luft aus B – andere: I – vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe, für Flugzeuge
aus 88.05	A – Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon
aus 89.01	aus A – Kriegsschiffe, ausgenommen Seeschiffe aus B – andere: aus I – Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, soweit sie weder dem Erwerb durch die Seefahrt dienen noch seegängige Behördenfahrzeuge sind II – andere
aus 89.02	Schlepper, ausgenommen Seeschlepper
aus 89.03	aus A – Seebagger B – andere
89.05	Schwimmende Vorrichtungen usw.
90.04 bis 90.29	Sämtliche Waren
91.01 bis 91.06	Sämtliche Waren
aus 91.11	B – Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern
92.01 bis 92.13	Sämtliche Waren
93.01 bis 93.07	Sämtliche Waren
94.01 bis 94.04	Sämtliche Waren
aus 95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt, ausgenommen: Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung; Rohlinge
aus 95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter: A – I – Rondelle A – III – andere B – I Rondelle aus B – II – andere, ausgenommen: Platten, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung
aus 95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein: A – I – Rondelle A – III – andere B – I – Rondelle aus B – II – Rohlinge B – III – andere
aus 95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein: A – I – Rondelle A – III – andere B – I – Rondelle aus B – II – andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Rohre

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 95.05	Horn, Geweihe usw.: B – Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen C – I – a – aus Walfischbarten C – I – b – 1 – Rondelle C – I – b – 3 – andere C – II – a – aus Walfischbarten C – II – b – 1 – Rondelle aus C – II – b – 2 – andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.: A – I – Rondelle A – III – andere B – I – Rondelle aus B – II – andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.07	Meerschaum, Bernstein usw.: A – II – andere aus B – I – Rohlinge B – II – andere
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren usw.: A – künstliche Honigwaben aus B – I – künstliche Blumen, Blätter, Früchte; Waren daraus B – II – andere
96.02 bis 96.06	Sämtliche Waren
97.01 bis 97.08	Sämtliche Waren
98.01 bis 98.03	Sämtliche Waren
aus 98.04	A – Schreibfedern
98.07 und 98.08	Sämtliche Waren
98.10	Feuerzeuge usw.
aus 98.11	Tabakpfeifen usw.: aus B – I – ganze Tabakpfeifen aus Holz aus B – IV – andere: Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre, mit Gewinde, geschliffen oder poliert
98.12	Frisierkäme usw.
98.14 bis 98.16	Sämtliche Waren

**Anlage 6\***  
(zu § 7 Abs. 6 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes)

**Liste der Waren,  
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 8 vom Hundert unterliegen**

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 41.06	Sämischleder, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten
aus 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B – Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe
aus 48.01 *	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.: aus C – Kraftpapier und Kraftpappe: aus II – andere: Kraftpapier, ausgenommen Kraftliner aus E – andere: I – Papier für periodische Druckschriften, unter zollamtlicher Überwachung aus II – andere: a – Strohpapier und Stroh­pappe aus f – andere: 2 – andere
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe usw.
aus 48.07	Papier und Pappe, gestrichen usw.: D – II – c – 2 – andere
aus 48.09	Bauplatten aus Papierhalb­stoff usw.: A – ganz oder teilweise aus Holzfasern
51.04	Gewebe aus Kunstseide usw.
aus 53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren: A – mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr aus B – andere: II – andere
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie

Anlage 6: I. d. F der Anlage zu Art. 1 Nr. 2 G v. 16. 5. 1963 I 321, 336, gem. Art. 3 Abs. 1 in Kraft seit 1. 6. 1963; geänd. durch § 1 Nr. 2 V v. 21. 8. 1963 I 705, siehe Fußnoten zu den in Betracht kommenden Tarifnummern

Tarif-Nr. „aus 48.01“ Abschnitt „aus E – andere“: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 21. 8. 1963 I 705, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 55.07 *	Drehergewebe aus Baumwolle: aus A – mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger: II – andere B – andere
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garnè aus Zellwolle usw., nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
aus 56.06	Garne aus Zellwolle usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A – aus synthetischen Spinnfasern
56.07	Gewebe aus Zellwolle
aus 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw.: aus B – aus anderen Spinnstoffen: aus I – Epinglé aus Wolle II – aus Baumwolle
aus 60.01	Gewirke als Meterware usw.: B – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
60.02	Handschuhe aus Gewirken usw.
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: aus B – andere: aus III – aus Baumwolle
aus 62.01	Decken: aus B – Decken aus Zellwolle
aus 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt usw.
aus 73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt usw.: A – Profile
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt
73.14	Draht aus Stahl usw.

Tarif-Nr. „aus 55.07“: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 21. 8. 1963 I 705, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963



Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 73.15	<p>Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.:</p> <p>aus A – Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p style="padding-left: 2em;">aus I – b – 2 – Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet</p> <p style="padding-left: 4em;">II – Schmiedehalbzeug</p> <p style="padding-left: 4em;">III – Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl</p> <p style="padding-left: 4em;">IV – Stabstahl usw.</p> <p style="padding-left: 4em;">V – Bandstahl</p> <p style="padding-left: 4em;">VI – Bleche</p> <p style="padding-left: 4em;">VII – Draht, auch überzogen, usw.</p> <p>aus B – legierte Stähle:</p> <p style="padding-left: 2em;">aus I – b – 2 – Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet</p> <p style="padding-left: 4em;">II – Schmiedehalbzeug</p> <p style="padding-left: 4em;">III – Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl</p> <p style="padding-left: 4em;">IV – Stabstahl usw.</p> <p style="padding-left: 4em;">V – Bandstahl</p> <p style="padding-left: 4em;">VI – Bleche</p>
aus 73.18 *	<p>Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl usw.:</p> <p>aus A – gerade und von gleichmäßiger Wanddicke:</p> <p style="padding-left: 2em;">II – b – 1 – b – 3 – stumpf oder überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt</p> <p style="padding-left: 2em;">II – b – 2 – b – 1 – geschweißte Gewinderohre (nicht kalt gezogen) mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll</p> <p style="padding-left: 2em;">II – b – 2 – b – 4 – andere</p> <p>aus B – andere:</p> <p style="padding-left: 2em;">II – a – geschweißte Gewinderohre (nicht kalt gezogen) mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll</p> <p style="padding-left: 2em;">II – d – andere</p>
aus 84.38	<p>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 usw.:</p> <p>aus B – Kratzenbesläge (einschließlich Sägezahnbrahtbesläge)</p> <p>aus C – I – Webschützen</p>

Tarif-Nr. „aus 73.18\*“: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 21. 8. 1963 I 705, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

# 611-10-1 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz\* (UStDB 1951)

in der Fassung vom 1. September 1951

Bundesgesetzbl. I S. 796

Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz  
v. 28. 12. 1938 I 1935 auf Grund des § 18 Abs. 2 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes  
in der Fassung des G v. 28. 6. 1951 I 402  
und unter Berücksichtigung der am 1. 7. 1951 in Kraft getretenen V v. 29. 6. 1951 I 418  
laut Bekanntmachung v. 1. 9. 1951 I 796

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1\*

#### Inland, Ausland

(1) Inland ist das Reichsgebiet mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete. Ausland ist das Gebiet, das hiernach nicht Inland ist.

(2) Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

### § 2

#### Lieferung

(1) Eine Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

(2) Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann dem Abnehmer selbst oder in dessen Auftrag einem Dritten verschafft werden. Sie kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

(3) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe (Reihengeschäft).

### § 3\*

#### Kommissionsgeschäft

Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.

### § 4

#### Ort der Lieferung

Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962  
§ 3: HGB 4100-1

### § 5\*

#### Versendungsgeschäft

(1) Versenden liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand durch einen Frachtführer (z. B. Eisenbahn, Post) oder Verfrachter (z. B. Reeder) zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur (§ 407 des Handelsgesetzbuchs) besorgen läßt.

(2) Wird der Gegenstand einer Lieferung an den Abnehmer versendet (Absatz 1), so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand im Auftrag des Abnehmers an einen Dritten versendet wird, z. B. beim Reihengeschäft (§ 2 Abs. 3).

(3) Läßt der Lieferer im Falle der Einfuhr (§ 20 Abs. 1) den Gegenstand an seinen steuerlich zugelassenen Beauftragten befördern und benennt er ihm seinen Abnehmer spätestens am Tage der Einfuhr, so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Der Tag der Benennung des Abnehmers und der Tag der Einfuhr sind durch eine Einfuhrbescheinigung des steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des Lieferers nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 4) nachzuweisen. Der inländische Beauftragte darf die Einfuhrbescheinigung nur ausstellen, wenn seine Tätigkeit bei der Durchführung des Auftrags über die üblichen Spediteurleistungen nicht hinausgegangen ist. Die Zulassung zur Ausstellung von Einfuhrbescheinigungen spricht die für den inländischen Beauftragten zuständige Oberfinanzdirektion aus. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Einfuhrbescheinigungen der von den Oberfinanzdirektionen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten gelten nur, wenn in ihnen die Zulassungsverfügung angegeben ist.

### § 6

#### Sonderfall der Lieferung

Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstands

§ 5 Abs. 1: HGB 4100-1

§ 5 Abs. 3: Angef. durch § 1 Nr. 1 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden:

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten gegolten hat.  
Maßgeblicher Zeitpunkt für § 5 Abs. 3 gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der 31. 12. 1956

entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstands an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben (z. B. auf den Fettgehalt der Milch bei Rückgabe der Magermilch, auf den Zuckergehalt der Rüben bei Rückgabe der Rübenschnitzel). Dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Neben-erzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.

## § 7\*

**Sonstige Leistung**

(1) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.

(2) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird (z. B. bei der Vermittlungstätigkeit als Handelsvertreter bei der Lohnveredelung für ausländische Rechnung) oder wenn der Unternehmer eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet (z. B. die Ausnutzung von Patentrechten) oder eine Handlung im Inland unterläßt (z. B. die Ausübung eines Gewerbebetriebes).

(3) Erstreckt sich eine Beförderungsleistung oder die Vermietung von Beförderungsmitteln sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter das Umsatzsteuergesetz.

## § 8

**Sonderfall der Leistung**

Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstands übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstands einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als Werkleistung, wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohns unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstands berechnet wird (z. B. Umtauschmüllerei).

## § 9

**Tauschgeschäfte**

(1) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht.

(2) Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

## § 10

**Entgelt**

Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Zum

§ 7 Abs. 2; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 8. 5. 1962 I 327

Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt.

## § 11\*

**Großhandel, Einzelhandel**

(1) Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbszweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbszwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

(2) Als Lieferungen im Großhandel gelten stets die Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Eine Lieferung im Einzelhandel (außerhalb des Großhandels) liegt vor, wenn die Lieferung keine Lieferung im Großhandel (Absätze 1 und 2) ist.

(4) Lieferungen im Großhandel, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch, die als solche aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar ersichtlich sind, gelten als Umsätze im Einzelhandel.

## § 12\*

**Bearbeitung, Verarbeitung**

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstands geändert wird. Sie wird geändert, wenn durch die Behandlung des Gegenstands nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen von erworbenen Gegenständen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer sie durch einen anderen ausführen läßt.

## § 13\*

**Gesamtumsatz, Jahressteuer**

(1) Hängt die Anwendung einer Bestimmungsvorschrift vom Gesamtumsatz ab (§ 4 Ziff. 4 und 17, § 7 Abs. 3, § 7a des Gesetzes, §§ 50 a, 57 a, § 62 Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmungen), so ist von den steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen und dem Eigenverbrauch auszugehen. Außer Betracht bleiben die nach § 4 Ziff. 8 bis 10

§ 11 Abs. 2; I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 6. 5. 1952 I 285, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1951

§ 12 Abs. 1 Satz 3; I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 7. 2. 1957 I 6; bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

§ 13 Abs. 1 u. 2; I. d. F. d. § 1 Nr. 4 u. 5 V v. 7. 2. 1957 I 6 u. d. § 1 Nr. 1 V v. 15. 10. 1958 I 721

des Gesetzes steuerfreien Umsätze sowie die Umsätze, die nach § 85 besteuert werden oder steuerfrei sind.

(2) Ist die Besteuerung von der Summe der Umsätze eines Kalenderjahres abhängig (§ 4 Ziff. 4 und 17, § 7 Abs. 3, § 7a des Gesetzes, § 15 Abs. 3, §§ 50 a, 57 a, § 62 Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmungen) und ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

(3) Ist die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Leistung einer Vorauszahlung von der Höhe der Umsatzsteuer eines Kalenderjahres abhängig (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) und ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so ist die tatsächlich entrichtete Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen.

#### § 14

##### Buchmäßiger Nachweis

(1) Hängt die Besteuerung oder eine Vergütung von einem buchmäßigen Nachweis ab, so gelten die Vorschriften in den Absätzen 2 bis 5. Unberührt bleiben die im Abschnitt II enthaltenen besonderen Richtlinien.

(2) Die Bücher sind im Bundesgebiet zu führen.

(3) Die nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(4) Regelmäßig sollen aufgezeichnet werden:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands,
2. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Unternehmer,
3. eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands,
4. der Abnehmer (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift) und der Tag der Lieferung an den Abnehmer,
5. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

(5) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

#### § 15\*

##### Aufzeichnungspflicht

(1) Der Aufzeichnungspflicht (§ 161 Abs. 1 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) ist genügt, wenn jede der folgenden Vorschriften beachtet ist:

1. Sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält, müssen fortlaufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tages aufgezeichnet werden;
2. der Eigenverbrauch muß aufgezeichnet werden;

§ 15 Abs. 1: AO 610-1

§ 15 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 V v. 7. 2. 1957 I 6; bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

3. regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums, muß der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte und des Eigenverbrauchs aufgerechnet werden.

(2) Die vor der Aufzeichnung der Entgelte von Unternehmern zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken entnommenen Beträge sind im Zeitpunkt der Entnahme einzeln aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind Bestandteil der Einnahmeaufzeichnungen und wie diese aufzubewahren.

(3) Haben die Umsätze aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich der steuerfreien Umsätze) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 30 000 Deutsche Mark nicht überstiegen und werden sie diesen Betrag auch im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen, so ist der Unternehmer von der Aufzeichnungspflicht für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb befreit. Die Befreiung von der Aufzeichnungspflicht tritt insoweit nicht ein, als der Unternehmer Gegenstände, die er innerhalb seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat, im Rahmen eines Betriebs liefert, der der Gewerbesteuer unterliegt.

#### § 16

##### Trennung der Entgelte

Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die verschiedenen Umsätze verteilen und welche Entgelte auf steuerfreie Umsätze entfallen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

### Zu § 1 Ziff. 1 des Gesetzes

#### § 17\*

##### Lieferungen in Freihäfen

In einem Freihafen ausgeführte Lieferungen von Gegenständen gelten als Lieferungen im Inland, wenn für die Gegenstände wegen einer besonders zugelassenen vorübergehenden Lagerung im Freihafen oder wegen eines bewilligten Freihafen-Veredelungsverkehrs bei der darauf folgenden Einfuhr Ausgleichsteuer nicht erhoben wird. In den bezeichneten Fällen gilt der Freihafen als Seehafenplatz im Sinne des § 20 Abs. 4.

#### § 18\*

### Zu § 2 Absatz 3 des Gesetzes

#### § 19

##### Öffentliche Gewalt

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Zweckverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insoweit

§ 17: 1.) Abs. 1 gestrichen durch § 1 Nr. 8 V v. 7. 2. 1957 I 6; 2.) Überschrift vor § 17 u. Abs. 2 gestrichen durch Art. 1 Nr. 2 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 in Kraft seit 1. 10. 1961; 3.) mit neuem Wortlaut wieder eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 8. 5. 1962 I 327, gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 anzuwenden auf nach dem 31. 12. 1961 bewirkte Leistungen

§ 18: 1.) Abs. 1 u. 2 gestrichen durch Art. 1 Nr. 2 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 in Kraft seit 1. 10. 1961; 2.) Abs. 3 u. 4 vordem gestrichen durch § 1 Nr. 9 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 5 in Kraft seit 9. 2. 1957

nicht gewerblich oder beruflich tätig, als sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (Ausübung der öffentlichen Gewalt). Eine Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Aufgaben auf Leistungen gerichtet sind, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

(2) Zu den Betrieben und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören auch Schlachthöfe und Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung, zur Vernichtung von Tierleichen und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen. Steuerpflichtig sind diejenigen Leistungen, die nicht regelmäßig mit diesen Betrieben verbunden sind, z. B. bei Schlachthöfen Lieferungen von Vieh.

(3) Werden Schlachthöfe oder Anstalten der im Absatz 2 genannten Art in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben, so werden sie wie Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Absatz 1 Satz 1) gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(4) Die Steuerpflicht ist gegeben, wenn die Tätigkeit, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient, in anderen Fällen als in denen des Absatzes 3 nicht vom Träger der öffentlichen Gewalt selbst, sondern von einem Unternehmer ausgeübt wird. Das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person des privaten Rechts ausgeübt wird, die dem Willen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Art einer Organgesellschaft untergeordnet ist.

(5) Steuerfrei sind auch die Umsätze des Bundes und der Länder bei der Verwaltung des Bundesgesetzblatts, der Gesetzsammlungen und der Amtsblätter.

#### Zu § 4 Ziffer 2 des Gesetzes

#### Einfuhranschlußlieferungen

#### § 20\*

#### Verlängerte Einfuhr

(1) Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Ausland in das Inland gelangt.

(2) Eine Lieferung ist gemäß § 4 Ziff. 2a des Gesetzes als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 stehen (Anlage 1);

§ 20 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 1 anzuwenden:

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten gegolten hat.  
Maßgeblicher Zeitpunkt für § 20 Abs. 4 gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 ist der 30. 6. 1961

2. der Gegenstand muß aus dem Ausland in einen Seehafenplatz (Absatz 4) eingeführt sein und darf den Seehafenplatz nicht oder nur zwecks Beförderung in einen anderen Seehafenplatz verlassen haben. Es ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand auf dem Seeweg in den Seehafenplatz eingeführt oder von hier auf dem Seeweg in einen anderen Seehafenplatz befördert worden ist;
3. der Unternehmer muß den Gegenstand in einem Seehafenplatz (Absatz 4) geliefert haben;
4. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
5. der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 22 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
6. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14). Die Aufzeichnungen sollen sich auch auf die Eingangszollstelle, den Tag der Einfuhr und den Ort der Lieferung an den Abnehmer erstrecken.

(3) Innerhalb desselben Seehafenplatzes oder verschiedener Seehafenplätze ist eine unbeschränkte Zahl von Lieferungen desselben Gegenstands als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(4) Seehafenplätze sind die Gebiete der folgenden, mit Seeschiffen erreichbaren Gemeinden, soweit sie im Inland (§ 1 Abs. 1 Satz 1) liegen:

Brake	Flensburg
Bremen	Hansestadt Hamburg
Bremerhaven	Kiel
Brunsbüttelkoog	Leer
(einschließlich	Lübeck
Ostermoor)	Nordenham
Cuxhaven	Rendsburg
Emden	Wilhelmshaven.

Für die Lieferungen von Fischen, Krabben und Garnelen oder Muscheln gelten außer den vorstehend genannten Orten als Seehafenplätze alle an dem Meer, im Unterweser- und Unterelbegebiet und am Bodensee gelegenen Orte.

#### § 21

#### Erste Lieferung eingeführter Gegenstände außerhalb eines Seehafenplatzes

Eine Lieferung ist gemäß § 4 Ziff. 2b des Gesetzes als erste Lieferung außerhalb eines Seehafenplatzes steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt.

1. Der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 stehen (Anlage 1);
2. die Lieferung muß die erste Lieferung eines in das Inland eingeführten Gegenstands außerhalb eines Seehafenplatzes (§ 20 Abs. 1 und 4) sein. Ihr können steuerfreie Lieferungen in Seehafenplätzen vorangegangen sein;

3. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
4. der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 22 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
5. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14). Die Aufzeichnungen sollen sich auch auf die Eingangszollstelle, den Tag der Einfuhr und den Ort der Lieferung an den Abnehmer erstrecken. Ist der Lieferung des Unternehmers eine gemäß § 20 steuerfreie Lieferung in einem Seehafenplatz vorangegangen, so braucht der Tag der Einfuhr nicht aufgezeichnet zu werden. An Stelle der Eingangszollstelle soll der Seehafenplatz aufgezeichnet werden, aus dem der Gegenstand dem Unternehmer geliefert worden ist.

## § 22

**Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen**

(1) Die besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Sinne von § 20 Abs. 2 Ziff. 5 und § 21 Ziff. 4 sind im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) aufgeführt.

(2) Für die Lieferungen des Bearbeiters oder Verarbeiters gelten als Gegenstände der Freiliste 2 alle Gegenstände, die durch die besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstanden sind. Weitere Einfuhranschlußlieferungen dieser Gegenstände sind jedoch nur steuerfrei, wenn der dabei gelieferte Gegenstand in der Freiliste 2 steht.

**Zu § 4 Ziffer 3 des Gesetzes**

## § 23\*

**Ausfuhrlieferung**

Eine Lieferung ist gemäß § 4 Ziff. 3 des Gesetzes als Ausfuhrlieferung steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer (§ 24) abgeschlossen haben;
2. der Gegenstand muß nachweislich (§ 25) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland versendet worden sein. Eine Versendung in das Ausland gilt auch dann als gegeben, wenn der Gegenstand
  - a) zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet und sodann nachweislich vom Beauftragten in das Ausland versendet oder befördert worden ist oder
  - b) zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet, von diesem im Auftrage des ausländischen Ab-

§ 23: Hierzu siehe § 7 AusfFördG i. d. F. v. 18. 9. 1953 I 1379 (611-10-2)  
 § 23 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953

- nehmers weiter bearbeitet oder verarbeitet und sodann nachweislich in das Ausland versendet oder befördert worden ist;
3. die vorstehenden Voraussetzungen müssen auch buchmäßig nachgewiesen sein (§ 26).

## § 24\*

**Ausländischer Abnehmer**

(1) Ausländischer Abnehmer im Sinne des § 23 Ziff. 1 ist

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat;
2. eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines im Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz außerhalb des Reichsgebiets hat, wenn sie das Umsatzgeschäft (§ 23 Ziff. 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat.

(2) Eine im Reichsgebiet befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft ist nicht ausländischer Abnehmer.

(3) Ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) in einem Zollausschluß hat, gilt als ausländischer Abnehmer im Sinn des Absatzes 1. Das gleiche gilt für eine in einem Zollausschluß befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines im sonstigen Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft (§ 23 Ziff. 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat.

(4) Ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat, ist nicht als ausländischer Abnehmer im Sinne des Absatzes 1 anzusehen, wenn der Gebietsteil, in dem er ansässig ist, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist.

## § 25\*

**Ausfuhrnachweis**

(1) Nimmt der Unternehmer die Versendung in das Ausland vor (§ 23 Ziff. 2 Satz 1), so ist die Versendung durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement und dergleichen oder deren Doppelstücke) nachzuweisen. Ist der Nachweis in dieser Weise nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann das Finanzamt die Führung des Nachweises durch andere Belege zulassen. Hierbei kann eine Übernahmebescheinigung des mit der Besorgung der Beförderung in das Ausland beauftragten Spediteurs nur in Verbindung mit Belegen, aus denen sich die Durchführung des Besorgungsauftrags ergibt, anerkannt werden.

(2) Nimmt nicht der Unternehmer, sondern ein Dritter die Versendung oder Beförderung in das Ausland vor (z. B. im Falle des Reihengeschäfts oder in den Fällen des § 23 Ziff. 2 Satz 2 Buchstaben a und b), so kann der Unternehmer den Ausfuhrnachweis in der folgenden Weise führen:

§ 24 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 8. 9. 1961 I 1660  
 § 24 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962  
 § 25: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953  
 § 25 Abs. 1 Sätze 2 u. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 10 V v. 7. 2. 1957 I 6  
 § 25 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 V v. 7. 2. 1957 I 6  
 § 25 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 12 V v. 7. 2. 1957 I 6

1. Im Falle des Reihengeschäfts (§ 2 Abs. 3): durch eine Versandbestätigung seines Liefers oder des versendenden Unternehmers oder durch sonstige Belege (z. B. Durchschriften von Versendungsbelegen), wenn sich aus der Versandbestätigung oder aus den sonstigen Belegen die Art und Menge der Gegenstände, der Tag und Ort der Versendung in das Ausland, Empfänger und Bestimmungsort im Ausland ergeben;
2. im Falle der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (§ 23 Ziff. 2 Buchstaben a und b):
  - a) durch eine grüne Ausführbescheinigung (Absätze 3 und 4) nach vorgeschriebenem Muster (*Anlage 2a*), wenn dieser gruppenweise zugelassen ist,
  - b) durch eine weiße Ausführbescheinigung (Absätze 3 und 4) nach vorgeschriebenem Muster (*Anlage 2b*), wenn dieser einzeln zugelassen ist,
  - c) durch eine rote Ausführbescheinigung (Absätze 3 und 4) nach vorgeschriebenem Muster (*Anlage 2c*), wenn diesem eine Zulassung erteilt wurde, den übergebenen oder übersandten Gegenstand im Auftrage des ausländischen Abnehmers im Werklohn oder zwecks Lieferung von ihm selbst hergestellter Gegenstände zu bearbeiten oder zu verarbeiten.

(3) Die Zulassung (§ 23 Ziff. 2 Satz 2) zur Ausstellung von Ausführbescheinigungen spricht aus

für Gruppen von Beauftragten zur Ausstellung von grünen Ausführbescheinigungen:  
der Bundesminister der Finanzen,

für einzelne Beauftragte zur Ausstellung von weißen und roten Ausführbescheinigungen:  
die für den Beauftragten zuständige Oberfinanzdirektion nach Prüfung der Zuverlässigkeit.

Die Ausführbescheinigungen der von den Oberfinanzdirektionen zugelassenen Beauftragten gelten nur, wenn in ihnen die Verfügung angegeben ist, durch die die Zulassung ausgesprochen wurde.

(4) In der weißen oder grünen Ausführbescheinigung hat der ausstellende Beauftragte die Ausfuhr zu bescheinigen und dabei anzugeben: den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, den Tag der Versendung oder Beförderung in das Ausland und den ausländischen Abnehmer. In der roten Ausführbescheinigung hat der ausstellende Beauftragte anzugeben: den empfangenen Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, Zeit und Ort des Empfangs, die von ihm vorgenommene Bearbeitung oder Verarbeitung unter Hinweis auf den ihm erteilten Auftrag des ausländischen Abnehmers, den ausgeführten Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und

Nummern, den Tag der Versendung oder Beförderung in das Ausland und den ausländischen Abnehmer.

#### § 26\*

##### Buchmäßiger Nachweis

Für den buchmäßigen Nachweis (§ 23 Ziff. 3) gilt § 14 mit den folgenden Abweichungen:

1. Es bedarf nicht der in § 14 Abs. 4 Ziff. 2 geforderten Angaben über den Erwerb des Gegenstands;
2. es bedarf nicht der im § 14 Abs. 4 Ziff. 3 geforderten Angaben über die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands. Dies gilt nicht für Unternehmer, die als zugelassene inländische Beauftragte eines ausländischen Abnehmers von diesem bei anderen inländischen Lieferanten eingekaufte Gegenstände im Werklohn oder zwecks Lieferung selbst hergestellter Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten;
3. an Stelle der im § 14 Abs. 4 Ziff. 4 geforderten Angabe des Tags der Lieferung an den Abnehmer soll das Folgende angegeben werden:
  - a) bei der Versendung in das Ausland durch einen vom Unternehmer beauftragten Beförderungsunternehmer:  
der Tag der Übergabe oder Versendung an den Beförderungsunternehmer, dessen Name und Sitz, ein Hinweis auf die Belege über die Versendung an den Beförderungsunternehmer und über die Versendung durch diesen in das Ausland,
  - b) wenn der Unternehmer nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit der Versendung in das Ausland beauftragt hat:  
im Falle des § 25 Abs. 2 Ziff. 1 (Reihengeschäft):  
ein Hinweis auf die Versandbestätigung;  
im Falle des § 25 Abs. 2 Ziff. 2 (Versendung in das Ausland durch den Beauftragten des ausländischen Abnehmers):  
der Tag der Übergabe oder Versendung an den Beauftragten, dessen Name und Sitz, ein Hinweis auf die Belege über die Versendung an diesen und ein Hinweis auf dessen Ausführbescheinigung (§ 25 Abs. 3 und 4).

#### Zu § 4 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes

#### § 27\*

##### Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung

(1) Der Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung ist steuerfrei.

- § 26 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953  
 § 26 Nr. 2: Eingef. durch § 1 Nr. 4 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953; bisherige Nr. 2, jetzt Nr. 3  
 § 26 Nr. 3 Buchst. b: I. d. F. d. § 1 Nr. 13 V v. 7. 2. 1957 I 6  
 § 27 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 14 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3  
 § 27 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch § 1 Nr. 5 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953  
 § 27 Abs. 2 letzter Satz: Angef. durch § 1 Nr. 2 V v. 6. 5. 1952 I 285, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953  
 § 27 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 8. 9. 1961 I 1660; gem. Art. 4 Nr. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962  
 § 27 Abs. 5: Angef. durch § 1 Nr. 6 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953

(2) Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredelung im Werklohn für einen außerhalb des Reichsgebiets ansässigen Auftraggeber in das Inland gelangt und nach der Veredelung in das Ausland zurückgelangt, oder wenn für einen solchen Auftraggeber eine Werkleistung im Sinne des § 8 bewirkt wird und hierbei der Stoff in das Inland, der Gegenstand in das Ausland gelangt. Der Auftrag zur Veredelung muß von dem Auftraggeber selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein. Sind vom Auftraggeber im Inland erworbene Gegenstände zum Zwecke der Veredelung zunächst im Inland geblieben und deshalb entgegen der Vorschrift in Satz 1 nicht aus dem Ausland in das Inland gelangt, so wird die Befreiung gemäß Absatz 1 nur gewährt, wenn der Veredeler steuerlich als inländischer Beauftragter zugelassen ist, die Gegenstände nach der Veredelung nachweislich in das Ausland versendet oder befördert und hierüber eine rote Ausfuhrbescheinigung ausgestellt hat (§ 25 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 und 4). Als Veredelung im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 12). Bei Instandsetzungen von Schiffen ist es nicht erforderlich, daß die Schiffe nur zur Instandsetzung in das Inland gelangt sind.

(3) Ein Auftraggeber, der in einem Zollausschluß ansässig ist, gilt als außerhalb des Reichsgebiets ansässiger Auftraggeber im Sinn des Absatzes 2.

(4) Ein Auftraggeber, der außerhalb des Reichsgebiets ansässig ist, ist nicht als ausländischer Auftraggeber im Sinne des Absatzes 2 anzusehen, wenn das Gebiet, in dem er seinen Wohnort (Sitz) hat, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist.

(5) Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachweist. Die Vorschriften in § 26 sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 27 a \*

#### Beratung, Planung und ähnliche Leistungen für ausländische Rechnung

(1) Steuerfrei sind

1. die für ausländische Rechnung durchgeführte technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf Nebenleistungen, die bei den nach Satz 1 steuerfreien Leistungen vorkommen;
2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen zum Zwecke der Ausnutzung im Ausland.

§§ 27 a u. 27 b: Eingef. durch § 1 Nr. 2 V v. 15. 10. 1958 I 721, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden:

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. 3. 1958 vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die nach dem 31. 3. 1958 bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. 1. 1958 gegolten hat."

§ 27 a Abs. 3: „§ 14 Abs. 2“ berichtigt in „§ 14 Abs. 4“

(2) Die in Absatz 1 genannten sonstigen Leistungen sind nur steuerfrei, wenn sie für einen Auftraggeber im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 bewirkt werden. Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachweist. Für den buchmäßigen Nachweis gilt § 14 mit der Abweichung, daß an Stelle der in § 14 Abs. 4 geforderten Angaben aufzuzeichnen sind:

Art und Umfang der Leistung, Name und Wohnort (Sitz) des Auftraggebers, das vereinbarte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

#### § 27 b \*

#### Versicherungsleistungen für ausländische Rechnung

Steuerfrei sind Leistungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, bei denen die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht unter das Versicherungssteuergesetz fällt, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Versicherungssteuergesetzes nicht gegeben sind.

#### § 28 \*

#### Umschlagverkehr in Seehafenplätzen

(1) Steuerfrei sind die folgenden Leistungen in einem Seehafenplatz (§ 20 Abs. 4):

1. die Beförderung von Fracht- oder Schiffsgut, das mit einem Schiff zur See angekommen ist oder abgehen soll (Seegut), von oder zu diesem Schiff;
2. die Leistungen zum Ausladen oder Einladen von Seegut (z. B. Stauen, Bunkern);
3. die Besorgung von Güterbeförderung durch Spediteure, wenn die Güter zur See befördert werden oder wenn Seegut alsbald nach oder vor der Seereise befördert wird (z. B. die Besorgung einer Güterbeförderung von London nach Zürich oder einer Seegutbeförderung von Bremen nach Oldenburg) und die Übernahme von Gewichtsgarantien für diese Güter;
4. die Leistungen der Schiffsmakler für zur See ankommende oder abgehende oder auf einer Seereise befindliche Schiffe, für deren Ladung, Besatzung oder Reisende;
5. die Lagerung von eingeführten Gütern, wenn sich die Lagerung unmittelbar an die Einfuhr (§ 20 Abs. 1) anschließt;
6. die Besorgung der Lagerungen im Sinne von Ziffer 5 durch Spediteure;
7. die Besorgung von Lagerungen, die in Freihäfen erfolgen sollen, durch Spediteure;

§ 27 b: Siehe Fußnote zu §§ 27 a u. 27 b

§ 27 b: VersStG 611-15

§ 28 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 15 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

§ 28 Abs. 1 Nrn. 7 u. 8: Angef. durch § 1 Nr. 16 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3



8. die Leistungen der Schiffsfestmacher-, Schiffsbewachungs- und Schiffsreinigungsbetriebe, soweit sich die Leistungen auf Seeschiffe erstrecken.

(2) Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf handelsübliche Nebenleistungen, die bei den nach Absatz 1 steuerfreien Leistungen vorkommen (z. B. Arbitrage, Ausbessern der Verpackung, Auslagern, Besichtigen, Einlagern, Gestellung von Winden, Gewichtsprüfung, Kennzeichnen, Lagerung von beschränkter Dauer, Probeziehen, Sortieren, Verwiegen).

(3) Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachweist. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 und 5 sind anzuwenden.

§§ 29 u. 30 \*

Zu § 4 Ziffer 5 a des Gesetzes

§ 31

**Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme**

(1) Steuerfrei sind die Umsätze des Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, soweit sie mit dem Betrieb von Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder Heizwerken regelmäßig verbunden sind. Hierzu gehören auch die Lieferungen der bei der Erzeugung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme üblicherweise entstehenden Nebenerzeugnisse und Abfälle. Steuerfrei sind daher z. B. die Vermietung der Meßapparate, das Legen und Unterhalten der Leitungen und die Abgabe von Abdampf, Koks und Teer.

(2) Die Steuerfreiheit der Umsätze der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände ist nicht auf die Umsätze im eigenen Gebiet beschränkt. Steuerfrei sind deshalb auch Umsätze an andere Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände.

(3) Die Umsätze der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder Heizwerke, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, sind nur dann steuerfrei, wenn die Gesellschaftsanteile ausschließlich dem Bund, den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

Zu § 4 Ziffer 7 des Gesetzes

§ 32 \*

**Deutsche Bundespost**

(1) Steuerfrei sind die Umsätze des Bundes im öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr und für den Rundfunk, soweit sie innerhalb dieser Aufgabengebiete liegen. Hierzu gehören auch die mit dem öffentlichen Fernsprechnetz verbundenen Fernsprech-Nebenstellenanlagen und die Kraftwagenlinien der Bundespost, dagegen nicht der Betrieb der Bundesdruckerei.

§§ 29 u. 30: Aufgeh. durch Art. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen  
§ 32 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 28 V v. 7. 2. 1957 I 6

(2) Zu den steuerfreien Leistungen der Beförderungsunternehmer für den Post- und Fernmeldeverkehr gehören die Gestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilen, Eisenbahnplätzen und von Räumlichkeiten innerhalb der Bahnhofsgebäude, soweit diese Leistungen auf gesetzlicher Vorschrift beruhen. Steuerpflichtig ist dagegen z. B. die Gestellung von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken durch Posthalter.

Zu § 4 Ziffer 8 des Gesetzes

§ 33

**Bankumsätze**

Bei den Bankumsätzen gehören zu den steuerfreien Umsätzen die Lieferungen von Wertpapieren, Devisen, Zinsscheinen, Wechseln, Avalen, die ein Unternehmer im eigenen Namen ausführt, die Prologationen, die Inkassi, die Kreditgewährungen und der Kontokorrentverkehr (Diskonto- und Lombardgeschäfte, Zahlungs- und Überweisungsverkehr).

Zu § 4 Ziffer 9 des Gesetzes

§ 34

**Grundstücksumsätze**

Steuerpflichtig sind die Umsätze von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

§ 35 \*

**Beförderungsverkehr**

(1) Steuerfrei sind auch

1. die Beförderungen auf Wasserstraßen und das Schleppen von Schiffen und Flößen;
2. die Vercharterung und die Vermietung von Schiffen für die See- und Binnenschifffahrt;
3. die Benutzung von Anstalten an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (einschließlich der Häfen), wenn die Entgelte nur in Höhe der zur Herstellung und Unterhaltung einschließlich der Zinsen und Tilgungsbeträge erforderlichen Mittel erhoben werden oder wenn die Entgelte die Sätze nicht übersteigen, die von gleichartigen Anstalten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden unter den gleichen Voraussetzungen erhoben werden.

(2) Bei Beförderungen, die unter das Beförderungsteuergesetz fallen, ist nur die Leistung des Unternehmers steuerfrei, der die Beförderung wirklich ausführt.

§ 36 \*

**Rennwetten und Lotterien**

Steuerpflichtig sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird.

§ 35 Abs. 2: BefStG 611-12

§ 35 Abs. 2 Satz 2: Gestrichen durch § 1 Nr. 29 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

§ 36: RennwLottG 611-14

## Zu § 4 Ziffer 10 des Gesetzes

## § 37

**Verpachtung und Vermietung von Maschinen**

Steuerpflichtig ist die Verpachtung und Vermietung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

## § 38

**Beherbergung in Gaststätten**

Eine Gaststätte liegt vor, wenn ein Unternehmer Wohn- oder Schlafräume zur vorübergehenden Beherbergung von Fremden bereit hält.

## Zu § 4 Ziffer 11 des Gesetzes

## § 39\*

**Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung und Fürsorge**

In der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Fürsorge sind steuerfrei

1. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände
  - a) untereinander,
  - b) an die Versicherten, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen;
2. die Umsätze der von dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden betriebenen Krankenhäuser, Heil-, Pflege- und ähnlichen Anstalten an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände;
3. die Umsätze an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, wenn damit deren Verpflichtung aus einem Versicherungsverhältnis oder eine auf Gesetz beruhende Verpflichtung gegenüber einem Versorgungsberechtigten erfüllt wird. Die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft ist nicht nach § 4 Ziff. 11 des Gesetzes steuerfrei.
4. die Umsätze an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände in entsprechendem Umfang wie die in Ziffer 3 genannten Umsätze.

## Zu § 4 Ziffer 12 des Gesetzes

## § 39 a\*

**Beherbergung, Beköstigung und übliche Naturalleistungen als Vergütung für geleistete Dienste**

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den ihm für Dienstleistungen in seinem Unternehmen gestellten Mitgliedern geistlicher Genossenschaften (z. B. Orden, Kongrega-

§ 39 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 30 V v. 7. 2. 1957 I 6

§ 39 a: Eingef. durch § 1 Nr. 1 V v. 22. 3. 1958 I 206, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden:

- „1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. 3. 1958 vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. 3. 1958 bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 31. 3. 1958 gegolten hat.“

tionen) oder Angehörigen von Mutterhäusern (z. B. von Diakonissen-Mutterhäusern) als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt.

## Zu § 4 Ziffer 13 des Gesetzes

## § 40\*

**Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung**

Die Steuerbefreiung nach § 4 Ziff. 13 des Gesetzes erstreckt sich auf die Entgelte für Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, die überwiegend Personen für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen. Befreit sind nur diejenigen Leistungen, die an die zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken aufgenommenen Personen ausgeführt werden. Begünstigt sind Pensionen, Erziehungsheime, Lehrlingsheime, Schullandheime und dergleichen, die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder von juristischen Personen betrieben werden.

## Zu § 4 Ziffer 14 des Gesetzes

## § 41\*

(1) Von der Umsatzsteuer befreit sind die in Satz 2 bezeichneten Leistungen von staatlich genehmigten und beaufsichtigten privaten Schulen (Privatschulen) sowie von sonstigen Schulen und Einrichtungen, die Lehrgänge zur Berufsausbildung und Berufsbildung veranstalten, wenn die Schulen und Einrichtungen

1. wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen (Absatz 2) oder
2. dem Zweck eines Berufsverbands dienen (Absatz 3) oder
3. nach Art einer Stiftung verwaltet werden (Absatz 4) oder
4. als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen (Absatz 5).

Steuerfrei sind die Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Erziehungszweck oder der Berufsausbildung und Berufsbildung dienen.

(2) Für die Begriffe wohltätige oder gemeinnützige Zwecke sind die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) entsprechend anzuwenden. Die wohltätigen Zwecke sind den mildtätigen Zwecken im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften gleichzusetzen.

(3) Schulen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dienen dem Zweck eines Berufsverbands, wenn sie von einem Berufsverband betrieben

§ 40: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 23. 10. 1952 I 715, gem. § 2 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1952

§ 41: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 8. 9. 1961 I 1660, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 20 Abs. 4

§ 41 Abs. 2: StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

§ 41 Abs. 5: GG 100-1

werden oder wenn sie ihre Lehr- und Unterrichtstätigkeit ausschließlich für einen Berufsverband ausüben.

(4) Schulen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden nach Art einer Stiftung verwaltet, wenn ihre Träger juristische Personen sind und das Schulvermögen oder das der Berufsausbildung und Berufsbildung dienende Vermögen sowie die im Rahmen des Schulbetriebs oder der Lehrgänge zur Berufsausbildung und Berufsbildung anfallenden Mittel nach Satzung oder Stiftungsgeschäft für die Dauer in der Weise zweckgebunden sind, daß sie nur für Schulzwecke oder für Zwecke dieser Lehrgänge verwendet werden dürfen.

(5) Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sind die Ersatzschulen im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zu den Selbstkosten gehört außer den Aufwendungen, die für den jeweiligen Zweck nach der Verkehrsauffassung erforderlich sind, auch ein angemessener Unternehmerlohn für die Mitarbeit des Unterhaltsträgers der Privatschulen, sofern diese von einer natürlichen Person oder von mehreren natürlichen Personen betrieben werden, die als Mitunternehmer anzusehen sind. Angemessen ist ein Unternehmerlohn, der die Vergütung für eine entsprechende Tätigkeit an öffentlichen Schulen zuzüglich des Beitrags für eine entsprechende Altersversorgung nicht übersteigt.

**Zu § 4 Ziffer 15 des Gesetzes**

§ 42\*

**Krankenanstalten**

(1) Steuerfrei sind die unmittelbar der Krankenpflege dienenden Umsätze

1. der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der in der Form privat-rechtlicher Gesellschaften betriebenen Krankenanstalten, deren Anteile ausschließlich öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören und deren Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen,
2. sonstiger Krankenanstalten, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

(2) Die Steuerfreiheit erstreckt sich insbesondere auf die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln an Kranke, die Beherbergung und die Beköstigung von Kranken sowie die üblichen Naturalleistungen an Kranke.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, die in § 10 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) bezeichnet sind.

§ 42: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 23. 10. 1952 I 715, gem. § 2 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1952  
 § 42 Abs. 3: GemeinnützigkeitsV 610-2-1  
 § 42 Abs. 3 u. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 32 V v. 7. 2. 1957 I 6  
 § 42 Abs. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 V v. 15. 10. 1958 I 721; GewO 7100-1

(4) Die Umsätze, die nicht unmittelbar der Krankenpflege dienen, sind steuerpflichtig, z. B. Lieferungen und sonstige Leistungen an das Arzt-, Pflege- und Verwaltungspersonal, soweit sie nicht nach § 4 Ziff. 12 des Gesetzes umsatzsteuerfrei sind, die Umsätze aus gewerblichen Nebenbetrieben und dergleichen.

(5) Hat der Unternehmer einer Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Reichsgewerbeordnung), so steht der Privatkrankenanstalt die Steuerbefreiung nicht zu.

§ 42 a\*

**Altersheime**

(1) Steuerfrei sind die unmittelbar der Betreuung der Heiminsassen dienenden Umsätze

1. der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der in der Form privat-rechtlicher Gesellschaften betriebenen Altersheime, deren Anteile ausschließlich öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören oder deren Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen,
2. sonstiger Altersheime, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

(2) Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf die Gewährung von Beherbergung und Beköstigung sowie auf andere Leistungen, die der Betreuung der Heiminsassen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen.

(3) Ein Altersheim dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn es die in § 8 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Die Umsätze, die nicht unmittelbar der Betreuung der Heiminsassen dienen, sind steuerpflichtig, z. B. die Lieferungen und sonstigen Leistungen an das Pflege- und Verwaltungspersonal und die Umsätze aus gewerblichen Nebenbetrieben, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des Gesetzes umsatzsteuerfrei sind.

**Zu § 4 Ziffer 16 des Gesetzes**

§ 43\*

**Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsverbände)**

(1) Die nachstehenden Verbände gelten als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland,

§ 42 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 V v. 8. 9. 1961 I 1660, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 20 Abs. 4  
 § 43 Abs. 1 Nrn. 6 bis 9: Angef. durch § 1 Nr. 4 V v. 23. 10. 1952 I 715, gem. § 2 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 11. 1952  
 § 43 Abs. 3: StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1  
 § 43 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 33 V v. 7. 2. 1957 I 6

2. Deutscher Caritasverband e. V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
4. Deutsches Rotes Kreuz,
5. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt,
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.,
7. Deutscher Blindenverband e. V.,
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.,
9. Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen.

(2) Zu den Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtsverbände gehören neben den unselbständigen Zweigen dieser Verbände auch rechtlich selbständige Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband lediglich als Mitglied angeschlossen sind und der freien Wohlfahrtspflege dienen. Zu den Untergliederungen rechnen sämtliche Organisationsformen der Wohlfahrtsverbände auf regionaler und fachlicher Grundlage, z. B. Landesverbände, Diözesanverbände, Kreisvereine, Ortsverbände und -ausschüsse, Fachvereine und -verbände, Verbände von Krankenanstalten, von Pflegeanstalten.

(3) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke sind die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) entsprechend anzuwenden.

(4) Steuerfrei sind nur die Umsätze, die jede der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungen müssen dem Personenkreis, dessen Betreuung ein Unternehmen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung dient, unmittelbar zugute kommen. Steuerpflichtig sind daher z. B. das entgeltliche Waschen und Nähen durch Erziehungsanstalten für Dritte, der Verkauf handwerklicher Erzeugnisse an Dritte und dergleichen;
2. die Entgelte für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen müssen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

#### Zu § 4 Ziffer 18 des Gesetzes

#### § 44 \*

#### Hausgewerbetreibende

Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), die überwiegend mit bestimmten Unternehmern (z. B. Verlegern, Zwischenmeistern) in festem Geschäftsverkehr stehen, sind insoweit steuerfrei, als sie Umsätze an diese Unternehmer bewirken. Diese Vorschrift ist nur auf natürliche Personen und auf solche Personenzusammenschlüsse anzuwenden, die ausschließlich

§ 44 letzter Satz: Angef. durch § 1 Nr. 34 V v. 7. 2. 1957 I 6; bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

aus Angehörigen bestehen. Als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht Lehrlinge und Anlernlinge.

#### § 45 \*

#### Blinde

#### (1) Steuerfrei sind

1. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Der Nachweis der Blindheit ist in der in § 65 Abs. 3 Ziff. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung bezeichneten Weise zu führen;
2. die folgenden Umsätze der nicht unter Ziffer 1 fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322):
  - a) die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren im Sinne des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 31. Mai 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 131), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 20. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 173), und
  - b) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

#### Zu § 4 Ziffer 19 des Gesetzes

#### § 46 \*

#### Steuerbefreiung bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Als landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Landwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Wanderschäferei, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei.

(2) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur

§ 45: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 8. 5. 1962 I 327, gem. Art. 2 Abs. 1 anzuwenden:

„1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 30. 6. 1962 vereinnahmt werden,  
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 30. 6. 1962 bewirkt werden.“

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. 7. 1962 gegolten hat.“

§ 45 Abs. 1 Nr. 1: EStDV 611-1-1

§ 45 Abs. 1 Nr. 2: G über den Vertrieb von Blindenwaren 7120-2; V zur Durchf. dieses G 7120-2-1

§ 46 Abs. 1 bis 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 35 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3, maßgeblicher Zeitpunkt gem. § 2 Nr. 2 für § 46 Abs. 1 bis 7 ist der 31. 3. 1956

§ 46 Abs. 2: BHG 610-6-5

§ 46 Abs. 8: Gestrichen durch § 1 Nr. 6 V v. 15. 10. 1958 I 721

Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind. Abmelkstätte in Berlin sind, solange das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) gilt, als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen.

(3) Als landwirtschaftlicher Betrieb ist auch ein in einen forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 55) eingegliedert landwirtschaftlicher Betriebsteil anzusehen.

(4) Zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

(5) Zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören nicht die forstwirtschaftlichen Betriebsteile eines landwirtschaftlichen Betriebs (§ 55 Abs. 2).

(6) Als innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugt sind die in einem landwirtschaftlichen Betrieb hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten oder genutzten Tiere anzusehen.

(7) Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß der gelieferte Gegenstand nach der Verkehrsauffassung als landwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist.

(8)

#### Zu § 4 Ziffer 21 des Gesetzes

##### § 46 a \*

#### Vereinigungen zur Förderung der Tierzucht und zur Trocknung von Feldfrüchten

(1) Vereinigungen im Sinne des § 4 Ziff. 21 des Gesetzes können sein

1. eingetragene Vereine,
2. Genossenschaften,
3. Stiftungen,
4. nichtrechtsfähige Vereine,
5. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

wenn sie ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben und wenn ihre Mitglieder, Genossen oder Gesellschafter überwiegend Landwirte sind. Die Steuerbefreiung des § 4 Ziff. 21 des Gesetzes steht auch Vereinigungen zu, deren Mitglieder, Genossen oder Gesellschafter überwiegend Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 sind.

(2) Der in § 4 Ziff. 21 des Gesetzes genannte Zweck muß aus der Satzung, der sonstigen Verfassung oder dem Gesellschaftsvertrag der Vereinigung hervorgehen.

#### Zu § 4 Ziff. 26 des Gesetzes

##### § 46 b \*

#### Nichteisenmetalle

Als Nichteisenmetalle gelten nicht Edelmetalle.

§ 46 a: Eingef. durch § 1 Nr. 36 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3, maßgeblicher Zeitpunkt für § 46 a gem. § 2 Nr. 3 ist der 29. 11. 1956

§ 46 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 5 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 u. vor dem 1. 7. 1965 bewirkte Lieferungen

#### Sonstige Steuerbegünstigungen

##### § 47 \*

entfällt

##### § 48 \*

#### Einfuhr- und Vorratsstellen

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen eingelagerter Gegenstände der Einfuhr- und Vorratsstellen

1. für Getreide und Futtermittel (Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln — Getreidegesetz — vom 4. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 721 —);
2. für Zucker (Gesetz über den Verkehr mit Zucker — Zuckergesetz — vom 5. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 47 —);
3. für Fette (Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten — Milch- und Fettgesetz — vom 28. Februar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 135 —);
4. für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch — Vieh- und Fleischgesetz — vom 25. April 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 272 —).

(2)

##### § 49 \*

#### Siedlungen

(1) Steuerfrei sind die Umsätze

1. der Siedlungsunternehmen zur Durchführung von Siedlungsverfahren nach dem Reichsiedlungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 364),
2. der Ausgeber der Heimstätten, der Kleinsiedlungsträger im Sinne des § 58 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1221) oder Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten nach dem Reichsheimstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291) erforderlich sind,
3. der Verfahrensträger und mitwirkenden Siedlungsbehörden zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215),

Überschrift vor § 47: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 22. 3. 1958 I 206

§ 47: Aufgeh. durch Art. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1330, gem. Art. 5 Abs. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 48 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4: GetreideG 7841-1; ZuckerG 7844-1; Milch- u. FettG i. d. F. v. 10. 12. 1952 7842-1; Vieh- u. FleischG 7843-1

§ 48 Abs. 2: Gestrichen durch § 1 Nr. 37 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

§ 49: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 8. 9. 1961 I 1660

§ 49 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6: RSiedlG 2331-1; II. WoBauG 2330-2; RHeimstG 2332-1; BVFG 240-1; V v. 6. 10. 1931 2331-8; V v. 15. 1. 1937 2331-9; V v. 10. 3. 1937 2330-7

§ 49 Abs. 2: G v. 31. 3. 1931 2331-4; G v. 7. 12. 1939 7622-7

§ 49 Abs. 3 Nr. 3: II. WoBauG 2330-2

4. der Träger der Arbeiten zur Durchführung der (vorstädtischen) Kleinsiedlung nach § 20 Kapitel II (landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose) Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 537, 551),
5. der Träger der Arbeiten zur Bereitstellung von Kleingärten nach der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 17) und
6. der Verfahrensträger zur Durchführung der Arbeiten zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker nach der Verordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292).

(2) Steuerfrei sind ferner die Umsätze der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank (§ 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931, Reichsgesetzbl. I S. 122, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939, Reichsgesetzblatt I S. 2405).

(3) Die Steuerbefreiung, die in den in Absatz 1 bezeichneten Gesetzen und Verordnungen für Umsätze an die bezeichneten Stellen ausgesprochen ist, wird in der folgenden Weise durchgeführt:

Zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf den Umsätzen anderer Unternehmer an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen ruht, wird den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auf Antrag ein Betrag vergütet, der dieser Umsatzsteuer entspricht. Dabei muß jede der folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Umsätze müssen zur Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren und Arbeiten dienen.
2. Der Antragsteller hat durch Bescheinigung der anderen Unternehmer auf ihren Rechnungen nachzuweisen, daß und zu welchem Steuersatz die Umsätze steuerpflichtig sind.
3. Bei Anträgen, die in einem Heimstättenverfahren von einem Kleinsiedlungsträger im Sinne des § 58 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder einem Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gestellt werden, hat der Heimstättenausgeber eine Versicherung abzugeben, daß er für das betreffende Verfahren keine Vergütungsanträge stellt.

Die Vergütung wird den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auch dann gewährt, wenn die Umsätze der anderen Unternehmer unmittelbar an den Bauherrn erfolgen und eine Betreuung des Bauherrn durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorliegt.

(4) Die Vergütung (Absatz 3) wird nach dem Entgelt (§ 5 des Gesetzes) bemessen, das der Antragsteller oder der Bauherr entrichtet. Der Antrag ist binnen einer Ausschußfrist von zwölf Monaten entweder nach Ablauf des Monats, in dem das Entgelt entrichtet worden ist oder nach Ablauf des Monats, in dem das Gebäude erstmalig bezogen oder die ländliche Siedlung zur Bewirtschaftung übergeben worden ist, zu stellen. Das Finanzamt hat dem Antrag unverzüglich zu entsprechen, wenn mit ihm eine Versicherung der dafür zuständigen Stelle verbunden ist, daß die Umsätze, auf die sich der Antrag erstreckt, zur Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren und Arbeiten dienen. In den Fällen des Absatzes 3 Ziff. 3 ist diese Versicherung von dem antragstellenden Unternehmen abzugeben.

(5) Die Vergütung (Absätze 3 und 4) kann auf Antrag den in Absatz 2 bezeichneten Banken für Lieferungen von Grundstückszubehör an diese Banken gewährt werden.

(6) Der Antragsteller hat auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen, wenn das Finanzamt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung feststellt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht oder nicht mehr vorliegen.

#### § 50

##### **Sprengstoffe**

Steuerfrei ist die Lieferung von Sprengstoffen durch Bergwerksunternehmer an ihre Arbeiter zum Gebrauch innerhalb des Unternehmens.

#### § 50 a\*

##### **Arbeitsgemeinschaften**

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung eines von der Arbeitsgemeinschaft übernommenen Auftrags an diese ausführen, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Arbeitsgemeinschaft darf nur zur Durchführung des Auftrags errichtet sein, für dessen Zwecke die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Mitglieder ausgeführt werden;
2. der Arbeitsgemeinschaft dürfen unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 nur Unternehmer angehören, deren Gesamtumsatz (§ 13) je zwei Millionen Deutsche Mark in dem dem Jahr der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.

(2) Ist an der Arbeitsgemeinschaft neben den in Absatz 1 Ziff. 2 bezeichneten Unternehmern nicht mehr als ein Unternehmer beteiligt, dessen Gesamtumsatz (§ 13) in dem dem Jahr der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft vorangegangenen Kalenderjahr mehr als zwei Millionen Deutsche Mark betragen

§ 50 a: Eingef. durch § 1 Nr. 3 V v. 22. 3. 1958 I 206, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 39 a

hat, so wird hierdurch die Steuerfreiheit nicht ausgeschlossen, wenn seine Beteiligung höchstens fünfzig vom Hundert beträgt.

#### § 50 b \*

##### Umsätze aus journalistischer Tätigkeit

Betragen bei Umsätzen aus journalistischer Tätigkeit die Aufwendungen an Fernsprech-, Fernschreib- und Telegrammgebühren mehr als fünf vom Hundert der Einnahmen, so können bei der Veranlagung vier vom Hundert des Mehrbetrages dieser Aufwendungen von der für die Umsätze aus journalistischer Tätigkeit zu entrichtenden Umsatzsteuer abgesetzt werden.

#### § 50 c \*

##### Einrichtungen der Jugendpflege

(1) Steuerfrei sind die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Jugendgemeinschaften (z. B. Jugendverbände und Jugendvereine einschließlich ihrer Untergliederungen, Jugendgruppen), der förderungswürdigen Einrichtungen der freien Jugendpflege (z. B. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen) und der Organe der öffentlichen Jugendpflege (Jugendämter, Landesjugendämter):

1. die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die der Leibeserziehung oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen und den sie begleitenden Jugendleitern unmittelbar zugute kommen;
2. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen an Jugendliche und Jugendleiter in Verbindung mit den unter Ziffer 1 genannten Leistungen;
3. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendpflege, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

(2) Förderungswürdig im Sinne des Absatzes 1 sind Jugendgemeinschaften und Einrichtungen der freien Jugendpflege, die durch die Vorlage einer Bescheinigung der obersten Landesjugendbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihre Förderungswürdigkeit nachgewiesen haben.

(3) Jugendliche im Sinne des Absatzes 1 sind alle Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Leistungen anderer als der in Absatz 1 genannten Vereinigungen, wenn es sich um eine Betätigung von ihnen angeschlossenen Jugendgruppen handelt und für diese die in Absatz 2 genannte Bescheinigung vorgelegt wird.

§§ 50 b u. 50 c: Eingef. durch § 1 Nr. 3 G v. 22. 3. 1958 I 206, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 39 a, für den § 50 b tritt aber gem. § 2 Abs. 2 an die Stelle des 31. 3. 1958 jeweils der 31. 3. 1957

§ 50 c Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 V v. 8. 9. 1961 I 1660, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 20 Abs. 4, maßgeblicher Zeitpunkt für § 50 c Abs. 1 u. 2 gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 ist der 31. 12. 1960

#### § 50 d \*

##### Ehrenamtliche Tätigkeit

Steuerfrei ist die ehrenamtliche Tätigkeit, wenn das Entgelt für diese Tätigkeit oder bei Ausübung mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten das Entgelt für jede dieser Tätigkeiten nicht mehr als 1200 Deutsche Mark jährlich beträgt. Übersteigt das Entgelt den genannten Betrag, so ist die ehrenamtliche Tätigkeit insoweit steuerfrei, als lediglich Unkosten in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe ersetzt werden.

#### § 50 e \*

##### Verwertung von Urheberrechten

Die Umsatzsteuer für die Verwertung von Urheberrechten durch die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) wird wie folgt berechnet: Von den für die Verwertung von Urheberrechten insgesamt vereinnahmten Entgelten werden die aus diesen Entgelten an die Bezugsberechtigten nach dem Verteilungsplan ausgeschütteten Beträge abgezogen; der verbleibende Betrag wird mit vier vom Hundert der Umsatzsteuer unterworfen.

#### § 50 f \*

##### Blutkonserven

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen von Blutkonserven zwischen Blutsammelstellen, zwischen Krankenanstalten und zwischen Blutsammelstellen und Krankenanstalten.

(2) Blutsammelstellen im Sinne des Absatzes 1 sind Einrichtungen, in denen unter ärztlicher Aufsicht für die Krankenpflege Blutkonserven hergestellt, gesammelt oder bereit gehalten werden (z. B. Blutspendedienste, Blutbanken, Blutzentralen).

#### Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes

#### § 51

##### Wechsel, Schecke

Werden für eine Leistung Wechsel oder Schecke in Zahlung genommen, so gilt das Entgelt für die Leistung als vereinnahmt, wenn die Wechsel oder Schecke eingelöst oder an einen anderen weitergegeben werden, und zwar in Höhe des bei der Einlösung oder Weitergabe vereinnahmten Betrags.

#### § 52 \*

##### Umrechnung ausländischer Werte

(1) Ausländische Werte sind auf Deutsche Mark nach dem Kurs umzurechnen, den der Bundesminister der Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festsetzt, in dem die Vereinnahmung oder — bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) — die Leistung erfolgt.

(2) Das Finanzamt kann zuverlässigen Unternehmern auf Antrag die Umrechnung nach dem Tageskurs gestatten, wenn die einzelnen Beträge durch Bankabrechnung belegt werden.

§§ 50 d bis 50 f: Eingef. durch § 1 Nr. 3 V v. 22. 3. 1958 I 206, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 39 a, für den § 50 d tritt aber gem. § 2 Abs. 2 an die Stelle des 31. 3. 1958 jeweils der 31. 3. 1957  
§ 52 Abs. 1: Hierzu siehe Fußnote zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes

## § 53\*

**Werbungsmittler, Hopfen- und Weinkommissionäre,  
Sammelsendungen**

(1) Die Werbungsmittler und die sogenannten Hopfen- und Weinkommissionäre in den Hopfen- und Weinbaugebieten sind befugt, der Berechnung der Steuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen. Werbungsmittler ist, wer Personen und Gesellschaften, die Werbung für andere durchführen, Werbeaufträge für andere im eigenen Namen und für eigene Rechnung erteilt. Die Steuerpflicht der Werbungsmittler für die Beratung und für die Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen und dergleichen bleibt unberührt.

(2) Bei Sammelsendungen von Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemitteln oder Kalk sind auch die im eigenen Namen handelnden Vertreter der Land- und Forstwirte, für welche die Lieferungen bestimmt sind, befugt, der Berechnung der Steuer für ihre Lieferungen an die Land- und Forstwirte nur die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Bestellung und Aussonderung aus der Sammelsendung an die bei der Bestellung beteiligten Land- und Forstwirte beschränkt.

**Zu § 5 Absatz 4 des Gesetzes**

## § 54\*

**Abzugsfähige Auslagen für die Versendung  
und Versicherung**

(1) Der Unternehmer kann die Auslagen, die ihm dadurch entstehen, daß er den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten versendet (§ 5) und im eigenen Namen bei einem anderen Unternehmer gegen die Gefahren der Beförderung versichert, ohne Rücksicht auf die Art der Errechnung des Preises von dem Entgelt für die steuerpflichtige Lieferung abziehen, soweit er die Auslagen in der Buchführung nachweist. Der Bundesminister der Finanzen kann weitere Bestimmungen im Verwaltungsweg treffen.

(2) Spediteure, Frachtführer und Verfrachter können die Auslagen, die ihnen nachweislich dadurch entstehen, daß sie die Beförderung und Versicherung von Personen oder Gegenständen durch einen anderen Unternehmer ausführen lassen, vom Entgelt für ihre steuerpflichtige Leistung abziehen, und zwar auch dann, wenn sie diese Auslagen in ihrer Abrechnung nicht kenntlich machen.

**Zu § 7 Absatz 2 Ziffer 2 a des Gesetzes**

## § 55\*

**Ermäßigter Steuersatz  
bei forstwirtschaftlichen Betrieben**

(1) Als forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Forstwirtschaft gerichtet ist.

§ 53 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 40 V v. 7. 2. 1957 I 6

§ 54 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 V v. 8. 9. 1961 I 1660

§ 55: I. d. F. d. § 1 Nr. 41 V v. 7. 2. 1957 I 6. bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3, der maßgebliche Zeitpunkt für § 55 Abs. 1 bis 6 gem. § 2 Abs. 2 ist der 31. 3. 1956

§ 55 Abs. 7: Gestrichen durch § 1 Nr. 7 V v. 15. 10. 1958 I 721

(2) Als forstwirtschaftlicher Betrieb ist auch ein in einen landwirtschaftlichen Betrieb (§ 46) eingliederter forstwirtschaftlicher Betriebsteil anzusehen.

(3) Zum forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

(4) Zum forstwirtschaftlichen Betrieb gehören nicht die landwirtschaftlichen Betriebsteile eines forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 46 Abs. 3).

(5) Als innerhalb eines forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt sind die in einem forstwirtschaftlichen Betrieb hergestellten oder gewonnenen Gegenstände anzusehen.

(6) Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist, daß der gelieferte Gegenstand nach der Verkehrsauffassung als forstwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist.

(7)

**Zu § 7 Absatz 2 Ziffer 2 b des Gesetzes**

## § 56\*

**Ermäßigter Steuersatz für Backwaren  
und Teigwaren**

(1) Als Backwaren gelten nur Brot, Brötchen und Zwieback.

(2) Als Teigwaren gelten die Waren der Zolltarifnr. 19.03.

**Zu § 7 Absatz 3 des Gesetzes**

## § 57\*

**Ermäßigter Steuersatz für den Großhandel**

(1) Der ermäßigte Steuersatz von eins vom Hundert (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) ist für Lieferungen von Gegenständen, die nicht unter § 29 Abs. 2 fallen, zu gewähren, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer muß den Gegenstand erworben haben;

§ 56: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 V v. 8. 9. 1961 I 1660, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 20 Abs. 4, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 enthält hierzu folgende Anwendungsvorschrift:

„Für Lieferungen, die vor dem 1. 1. 1962 bewirkt werden, sind jedoch Reis, Bruchreis und Kanariensaat nicht als Getreide im Sinn des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b des Gesetzes anzusehen.“

§ 57: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 14. 8. 1954 I 262, gem. § 3 in Kraft seit 1. 4. 1954

§ 57 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 57 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 42 V v. 7. 2. 1957 I 6

§ 57 Abs. 2 Nr. 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 16 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 57 Abs. 2 Nr. 3: V über das Artenverzeichnis 7822-1-1

§ 57 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8: Angef. durch § 1 Nr. 44 V v. 8. 9. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

§ 57 Abs. 2 Nr. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 8 V v. 15. 10. 1958 I 721, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu §§ 27 a u. 27 b, gem. § 2 Abs. 2 treten aber an die Stelle des 31. 3. 1958 der 31. 12. 1958 u. an die Stelle des 1. 1. 1958 der 1. 10. 1958

§ 57 Abs. 2 Nr. 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 9 V v. 15. 10. 1958 I 721 u. d. Art. 1 Nr. 17 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 57 Abs. 2 Nr. 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen

§ 57 Abs. 2 Nr. 9: Angef. durch § 1 Nr. 10 V v. 15. 10. 1958 I 721, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu §§ 27 a u. 27 b, gem. § 2 Abs. 2 treten aber an die Stelle des 31. 3. 1958 der 31. 12. 1958 u. an die Stelle des 1. 1. 1958 der 1. 10. 1958



2. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel geliefert haben (§ 11);
3. der Unternehmer darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12). Die in Absatz 2 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes nicht aus;
4. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14);
5. setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels (§ 11 Abs. 3) um, so tritt die Steuerermäßigung für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes (§ 13) betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten haben.

(2) Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 gilt es, wenn

1. Olsaaten und Ölfrüchte getrocknet oder gereinigt werden;
- 2.
3. landwirtschaftliches Saatgut oder Gemüse-saatgut, deren Arten in dem Artenverzeichnis (Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis vom 30. Oktober 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1487 —) aufgeführt sind, getrocknet, gereinigt, aufbereitet, gemischt oder gebeizt wird;
4. Tabak fermentiert wird;
5. Hopfen getrocknet, gereutert, entstielt, geschwefelt (präpariert) oder gemischt wird;
6. Holz durch Schutzmaßnahmen gegen Verblauen und gegen Aufreißen und Verstocken behandelt, Derbholz geschält (ent-rindet) oder in der Querrichtung geschnitten wird;
7. Grasmäher, Mähwerke, Bindemäher und Mähdrescher mit folgenden erworbenen Gegenständen versehen werden:  
Ährenheber, Anhaubleche, Bremsen, Garbenträger, Garbentrenner, Halmteiler, Handablagen, Strohschneider und -zerreißer, Vorderwagen;
8. Kraftfahrzeuge beschriftet oder auf Grund polizeilicher Vorschrift gekennzeichnet oder mit erworbenem Zubehör gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung ausgerüstet oder mit erworbenen Gegenständen, soweit sie nachstehend aufgeführt sind, versehen werden:

Anbaupumpen, Anhängervorrichtungen, Anhängeschienen, Anhängerbeleuchtungs- und -bremsanschlüsse, Aschenbecher, Auspuffblenden, Auspufftöpfe, Autotische, Batterien, Bedienungseinrichtun-

gen für Körperbehinderte, Be- und Entlüftungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Benzinuhren, Bereifungen einschließlich Zwillingbereifungen (auch bei Austausch), Betriebsstundenzähler, Blumenvasen, Dach, Diebstahlsicherungen, Drehzahlmesser, Fahnenstangen, Fahrtrichtungsanzeiger, Fahrtschreiber, Feuerlöscher, Front- und Hecklader, Frostschutzscheiben, Fußleisten, Gepäckbrücken, -galerien, -koffer, -taschen, -träger, Gerätekupplungen, Gitterräder, Haltegriffe, Haubenverschlüsse, Heizungsanlagen, Kleiderhaken, Klimaanlage, Kontrollapparate, Kopfstützen, Kraftheber, Kühlerjalousien, -schutzhauben, Kühler-verschlußklappe und Überdruckventil, Kühlwasserthermometer, Lenkerstulpen, Lichthupen, Mähantriebsvorrichtungen, Mähwerk, Ölthermometer, Planen, Planengestelle, Polsterbezüge, Radfelgen (auch bei Austausch), Radzierblenden, -kappen und -ringe, Rammbügel, Ramm-schutzstangen, Randsteintaster, Regenschutzleisten, Reglerschalter, Riemen-scheibe, Rückspiegel, Rundfunkanlagen, Seilwinde, Seitenwagen, Sicherheitsgurte, Signalanlagen und -instrumente, Sonnenblenden, Soziussitze, Steinschlagecken, Scheibenwaschanlagen, Scheinwerferblenden, Schilder, Schmutzfänger, Schlafsitze, Schlußlichtgehäuse, Tachometer mit Kilometerzähler, Tankverschlüsse, Taxameter, Trittbretter, Türarmlehnen, Überzug zum Schutz freiliegender Blechflächen gegen Korrosion und Rost sowie mechanische Beschädigungen, Verbandskästen, Weg-streckenzähler, Windschutzscheiben, Zapfwellen (abhängige), Zeituhren, Zier-leisten, Zigarrenanzünder, Zugblenden, Zusatzgewichte, Zusatzhörner;

9. Schreib- und Druckpapier, Karton, Packpapier und Pappe in handelsüblichen Formaten auf handelsübliche Formate geschnitten wird, sofern keine Abfälle entstehen.

#### Zu § 7 a des Gesetzes

§ 57 a\*

#### Milderungsregelung

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark übersteigt, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag absetzen, dessen Höhe wie folgt zu berechnen ist:

Der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der in § 7 a des Gesetzes enthaltenen Umsatzgrenze von 120 000 Deutsche Mark absetzbar wäre, wird um den Betrag gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 120 000 Deutsche Mark.

§ 57 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 45 V v. 7. 2. 1957 I 6 u. i. d. F. d. Art. 1 Nr. 19 V v. 8. 9. 1961 I 1660, bzgl. Anwendung insoweit siehe Fußnote zu § 20 Abs. 4, maßgeblicher Zeitpunkt für § 57 a gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 ist der 31. 12. 1960

## Zu § 8 des Gesetzes

## Zusatzsteuer

§§ 58, 58 a u. 58 b\*

## Zusatzsteuer in der Textilwirtschaft\*

## § 59\*

## Spinnwebereien

(1) Wenn ein Unternehmer selbstgesponnene Garne verwebt, die Baumwolle, Reißbaumwolle, Schafwolle, Reißwolle oder Zellwolle enthalten, so gilt der Übergang dieser Garne in die Weberei als steuerpflichtige Lieferung, auch wenn die Garne vorher noch gezwirnt worden sind. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer das Spinnen oder das Weben durch einen anderen ausführen läßt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

- 1.
2. soweit ein Unternehmen Teppiche und Möbelstoffe (abgepaßt oder als Meterware), Bänder, Filztücher, wollene Schlafdecken, wollene Hausschuhoberstoffe oder Textilriemen aller Art webt.

(3) Besteuerungsgrundlage ist der Preis, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, wenn er die Garne oder Zwirne erworben hätte.

(4) Der Unternehmer hat den steuerpflichtigen Übergang der Garne in die Weberei nach Art, Menge und Preis (Absatz 3) buchmäßig nachzuweisen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Fehlt es an ausreichenden Grundlagen für die Festsetzung der Steuer oder ist die Festsetzung mit besonderen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann das Finanzamt nach näherer Anweisung des Bundesministers der Finanzen eine Abfindung der Steuer anordnen.

## § 60\*

## Anrechnungsverfahren

(1) Wenn ein Unternehmer Textilrohstoffe aller Art, Vorgespinnste, Garne, Zwirne, Gewebe, Bänder, Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren, Spitzen, Stickereien oder Posamentierwaren im Inland durch einen anderen im Werklohn hat veredeln lassen, so ist er berechtigt, die Steuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um die Steuer zu kürzen, die auf dem im gleichen Zeitraum von ihm gezahlten Veredelungslohn ruht.

§ 58: Gestrichen durch § 1 Nr. 11 V v. 15. 10. 1958 I 721  
§§ 58 a u. 58 b: Eingef. durch § 1 Nr. 8 V v. 6. 5. 1952 I 285; gestrichen durch § 1 Nr. 11 V v. 15. 10. 1958 I 721

Überschrift vor § 59: Eingef. durch § 1 Nr. 9 V v. 6. 5. 1952 I 285

§ 59 Abs. 1: Gem. Beschluß d. BVerfG v. 16. 5. 1961 — 2 BvF 1/60 — mit dem GG 100-1 vereinbar (Bek. v. 5. 7. 1961 I 908)

§ 59 Abs. 2 Nr. 1: Gestrichen durch § 1 Nr. 53 V v. 7. 2. 1957 I 6

§ 59 Abs. 2 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 54 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

§ 60 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 9 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953

§ 60 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 55 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

§ 60 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 12 V v. 15. 10. 1958 I 721, gem. § 2 Abs. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958

§ 60 Abs. 2 Nr. 4: Angef. durch § 1 Nr. 56 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

(2) Als Veredelung im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. das Äbkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Bleichen, Dekatieren, Drehen, Entfetten, Färben, Fixieren, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppeln, Rauhen, Sanforisieren, Säumen, Scheren, Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen, Walken, Waschen und Zwirnen sowie das Besticken von Geweben in Ballen, Heften von Zwirnen zu Cordeinlagen, Umwickeln von Garnen mit anderen Garnen und Umwickeln von Gummifäden mit Garnen,
2. das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 59.07 — ausgenommen Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei —, 59.08 — ausgenommen Gewebe, die aus mehr als einer Gewebelage bestehen —, 59.09, 59.12 — ausgenommen bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen —,
3. das Bearbeiten und Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 59.17 D — ausgenommen Gewebe, die mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind —, 59.17 F, G und H — ausgenommen Waren, die mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind —,
4. das Sortieren, Trennen, Zerschneiden, Waschen, Karbonisieren, Abziehen, Färben, Reißen und Droussieren von Garnabfällen oder von Lumpen (Hadern).

(3) Der Unternehmer hat den Namen des Veredlers und das an diesen für die Veredelung gezahlte Entgelt buchmäßig nachzuweisen. § 14 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden. In der Voranmeldung (Steuererklärung) ist der Steuerbetrag gesondert anzugeben, um den die geschuldete Steuer gekürzt ist.

## § 61

## Ermäßigte Steuer für Eigenveredeler

(1) Hat ein Unternehmer Garne, Zwirne oder Gewebe aller Art, die er erworben oder eingeführt hat, im Inland nur in der in § 60 Abs. 2 genannten Weise veredelt oder durch einen anderen im Werklohn veredeln lassen, so ist er berechtigt, für steuerpflichtige Lieferungen dieser Gegenstände im Großhandel (§ 11) die Steuer nach dem Steuersatz von eins vom Hundert zu entrichten.

(2) Der Unternehmer hat die vorstehenden Voraussetzungen buchmäßig nachzuweisen. § 14 ist entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer hat in der Voranmeldung (Steuererklärung) zu versichern, daß außer der Veredelung (§ 60 Abs. 2) eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 12) nicht stattgefunden hat.

(3) Der Anspruch des Unternehmers auf eine Kürzung gemäß § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 61 a \*

#### Ermäßigte Steuer für Veredelung von Garnabfällen und Lumpen

(1) Hat ein Unternehmer Garnabfälle oder Lumpen (Hadern), die er erworben oder eingeführt hat, im Inland nur in der in § 60 Abs. 2 Ziff. 4 genannten Weise veredelt oder durch einen anderen im Werklohn veredeln lassen, so ist er berechtigt, für steuerpflichtige Lieferungen dieser Gegenstände im Großhandel (§ 11) die Steuer nach dem Steuersatz von eins vom Hundert zu entrichten.

(2) Der Unternehmer hat die vorstehenden Voraussetzungen buchmäßig nachzuweisen. § 14 ist entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer hat in der Voranmeldung (Steuererklärung) zu versichern, daß außer der Veredelung (§ 60 Abs. 2 Ziff. 4) eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 12) nicht stattgefunden hat.

(3) Der Anspruch des Unternehmers auf eine Kürzung gemäß § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 62 \*

#### Befreiungen, Mindestgrenze

(1) Die §§ 59 und 60 sind nicht anzuwenden auf Handspinnereien und Handwebereien. Das gilt nicht für Unternehmer, die außer der Handspinnerei und Handweberei auch die mechanische Spinnerei und mechanische Weberei betreiben.

(2) § 59 ist nicht anzuwenden auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 13) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

(3) § 60 ist nicht anzuwenden auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 13) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 40 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres das laufende Kalenderjahr, wenn

1. der Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr geruht hat oder
2. das Unternehmen im laufenden Kalenderjahr gegründet worden ist.

#### Zu § 10 des Gesetzes

#### § 63

#### Steuerüberwälzung

Eine offene Überwälzung der Steuer ist nur zulässig, wenn als Entgelt die gesetzlich bemessenen Gebühren angesetzt werden (z. B. die Gebühren für Rechtsanwälte nach der Gebührenordnung). Mar-

§ 61 a: Eingef. durch § 1 Nr. 57 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3  
 § 62: I. d. F. d. § 1 Nr. 58 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3

kenpreise, Verbandspreise, Richtpreise, Festpreise und dergleichen berechtigen nicht, die Steuer neben dem Entgelt gesondert anzufordern. In den Fällen des Satzes 1 ist die Steuer kein Teil des Entgelts und bleibt daher bei der Berechnung der Steuer außer Betracht.

#### Zu § 12 des Gesetzes

#### § 64

#### Absetzung zurückgewährter Entgelte

(1) Hat der Unternehmer vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in demselben Voranmeldungszeitraum (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes), in dem er sie vereinnahmt hat, zurückgewährt, so kann er sie von dem Entgelt für steuerpflichtige Umsätze, die dem gleichen Steuersatz unterliegen, absetzen, ohne dies in der Voranmeldung anzugeben. Hat er vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in einem späteren Voranmeldungszeitraum zurückgewährt, so hat er sie in der Voranmeldung für diesen Zeitraum abzusetzen und dies kenntlich zu machen. Sind in dem Voranmeldungszeitraum keine Entgelte vereinnahmt worden, die dem gleichen Steuersatz unterliegen wie die Umsätze, für die die Entgelte zurückgewährt worden sind, so hat der Unternehmer nicht die Entgelte, sondern von dem errechneten Steuerbetrag die Steuerbeträge abziehen, die für die zurückgewährten Entgelte nach der früheren Voranmeldung bereits zu entrichten waren. Das gleiche gilt, wenn sich in der Zeit zwischen der Vereinnahmung und der Zurückgewährung der Entgelte der Steuersatz, nach dem die Entgelte versteuert worden sind, geändert hat.

(2) Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) können bereits versteuerte Entgelte von den Entgelten, die dem gleichen Steuersatz unterliegen, abgesetzt werden, sobald feststeht, daß die versteuerten Entgelte uneinbringlich geworden sind. Absatz 1 gilt entsprechend. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, so sind sie erneut zu versteuern.

(3) Absätze 1 und 2 sind auf die Steuererklärung entsprechend anzuwenden. Übersteigt der abzusetzende Steuerbetrag die Steuerschuld oder ist eine Steuerschuld nicht vorhanden, so ist der Unterschiedsbetrag oder der Gesamtbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

#### Zu § 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes

#### § 65 \*

#### Voranmeldung

(1) Gibt ein Unternehmer, der nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet ist, diese innerhalb der Voranmeldungsfrist nicht ab, so kann das Finanzamt entweder den steuerpflichtigen Umsatz schätzen und die Vorauszahlung festsetzen oder die Voranmeldung unter Fristsetzung anfordern und erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vorauszahlung festsetzen.

§ 65 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 8. 5. 1962 I 327

(2) Der Unternehmer hat die Voranmeldung nach einem Muster abzugeben, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Die Voranmeldung hat zu enthalten:

1. den Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte für die Umsätze im Sinne des § 1 Ziff. 1 des Gesetzes einschließlich der Entgelte für steuerfreie Umsätze;
2. den Gesamtwert des Eigenverbrauchs (§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes);
3. die vereinnahmten Entgelte für steuerfreie Umsätze, getrennt nach den einzelnen Befreiungsvorschriften;
4. die vereinnahmten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen;
5. die nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes bei steuerpflichtigen Umsätzen abzugsfähigen Auslagen und Kosten, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen;
6. im Falle des § 12 des Gesetzes die zurückgewährten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen (§ 64).

Der Unternehmer hat auf Verlangen des Finanzamts auch Angaben über die bei ihm durchlaufenden Posten (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) und über seine Umsätze in den Zollausschlüssen und Zollfrei gebieten zu machen. Im Falle des § 14 des Gesetzes treten an die Stelle der vereinnahmten die vereinbarten Entgelte. Die Voranmeldung ist von dem Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.

#### Zu § 13 Absatz 3 des Gesetzes

§ 66\*

#### Steuererklärung

(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Steuererklärung abzugeben (§ 167 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung). Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder bei Abkürzung des Veranlagungszeitraumes (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer binnen einem Monat eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung kann der Bundesminister der Finanzen befreien:

1. Unternehmer, deren Umsätze einen Mindestbetrag nicht überstiegen haben, wenn sie laufend Voranmeldungen abgegeben haben, deren sachliche Richtigkeit nicht zu beanstanden ist;
2. bestimmte Arten von Unternehmern.

(3) Der Unternehmer hat die Steuererklärung nach einem Muster abzugeben, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Unternehmer kann die Steuererklärung in einer Anlage erläutern.

§ 66 Abs. 1: AO 610-1

§ 67

#### Keine Steuerfestsetzung bei Kleinbeträgen

Würde die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als zwanzig Deutsche Mark betragen, so ist sie auf null Deutsche Mark festzusetzen. In diesem Falle werden entrichtete Vorauszahlungen erstattet.

#### Zu § 13 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes

§ 68\*

#### Voranmeldung (Steuererklärung) für Bankumsätze

(1) Von der gesonderten Angabe des Gesamtbetrags der vereinnahmten Entgelte und der Entgelte für steuerfreie und steuerpflichtige Bankumsätze in der Voranmeldung (Steuererklärung) sind Banken und Bankiers befreit, die von den gesamten Provisionen aus Bankumsätzen aller Art acht vom Hundert der Steuer unterwerfen, wenn sie die Gesamtsumme der Einnahmen aus Provisionen und gleichzeitig die Gruppen von Provisionsgewinnen angeben, aus denen sich diese Summe zusammensetzt. Die Höhe der für diese einzelnen Gruppen vereinnahmten Entgelte ist nicht anzugeben. Zu den Bankumsätzen gehören insbesondere nicht die Umsätze aus Hilfsgeschäften.

(2) Die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau und solche Kreditinstitute, die dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) unterliegen, sind von den Voranmeldungen und den Vorauszahlungen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes befreit, wenn sie vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von zwanzig vom Hundert des für das letzte vorangegangene Kalenderjahr veranlagten Steuerbetrags entrichten. Hat die Veranlagung noch nicht stattgefunden, so richtet sich die Höhe der Vorauszahlung nach dem in der Steuererklärung angegebenen Umsatz. Die Befreiung besteht ohne Rücksicht darauf, ob von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird oder nicht.

#### Zu § 14 des Gesetzes

§ 69

#### Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, Wechsel in der Besteuerungsart

(1) Will ein Unternehmer die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnen, so hat er unter Darlegung der Gründe einen schriftlichen Antrag an das Finanzamt zu stellen. Den in § 68 Abs. 2 genannten Kreditinstituten ist die Berechnung der Steuer nach der Solleinnahme ohne Antrag gestattet.

(2) Hat der Unternehmer zunächst nach der Isteinnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die Entgelte, die für frühere Lieferungen oder sonstige Leistungen nachträglich

§ 68 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 8. 5. 1962 I 327; KWG 7610-1

eingehen (Außenstände), bei der Vereinnahmung versteuert. Er kann aber die Entgelte, die er im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart für spätere Lieferungen oder sonstige Leistungen bereits vereinnahmt und versteuert hat (Vorschüsse, Anzahlungen), bei Bewirkung und Versteuerung dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Voranmeldung absetzen.

(3) Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Solleinnahme zu derjenigen nach der Isteinnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Lieferungen und sonstige Leistungen im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart bereits vereinnahmten Entgelte (Vorschüsse, Anzahlungen) in der nächsten Voranmeldung hinzusetzt. Er kann aber die Entgelte, die er im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart für bereits versteuerte Lieferungen und sonstige Leistungen noch zu erhalten hat (Außenstände), nach Vereinnahmung in der nächsten Voranmeldung absetzen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die nachträglich zu versteuernden Entgelte und die abzusetzenden Entgelte in der Voranmeldung (Steuererklärung) besonders aufzuführen.

#### Zu § 16 Absatz 1 des Gesetzes

##### § 70\*

#### Voraussetzungen für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Auf Antrag wird eine Ausfuhrhändlervergütung zum Ausgleich der Umsatzsteuer (beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2) oder der Ausgleichsteuer (beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3) bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 23) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 71) in das Ausland verbracht hat;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter (z. B. beim Reihengeschäft) einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 71) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Umsatzsteuer (§ 1 Ziff. 1 des Gesetzes) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Antragsteller muß den Gegenstand im Inland erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein (z. B. darf sie nicht gemäß § 23 als Ausfuhrlieferung steuerfrei gewesen sein);

§ 70 Abs. 2 Nr. 4 (alt): Gestrichen durch § 1 Nr. 10 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953

§ 70 Abs. 2 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 8. 5. 1962 I 327; bisherige Nr. 3 jetzt Nr. 4 (neu)

§ 70 Abs. 2 Nr. 4 (neu): I. d. F. d. § 1 Nr. 59 V v. 7. 2. 1957 I 6

§ 70 Abs. 3 Nr. 4 (alt): Gestrichen durch § 1 Nr. 11 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953

§ 70 Abs. 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 8. 5. 1962 I 327; bisherige Nr. 3 jetzt Nr. 4 (neu)

2. der Gegenstand darf vom Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 72 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;

3. Der Ausfuhrnachweis muß geführt sein

a) im Falle des Absatzes 1 Ziff. 1

nach § 25 oder nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1379), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330);

b) im Falle des Absatzes 1 Ziff. 2,

wenn der Antragsteller den Gegenstand selbst in das Ausland befördert, durch von der Ausgangszollstelle zu bestätigende Belege, aus denen sich der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern sowie der Tag des Grenzübertritts ergeben. Ist der Nachweis in dieser Weise nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann das Finanzamt auf Antrag die Führung des Nachweises durch andere Belege zulassen;

wenn der Antragsteller den Gegenstand durch einen Dritten in das Ausland befördern läßt, durch Belege der in § 25 Abs. 1 bezeichneten Art;

c) im Falle des Absatzes 1 Ziff. 3

durch eine Versandbestätigung (§ 25 Abs. 2 Ziff. 1);

4. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 73) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 und § 26 Ziff. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziff. 3 des Gesetzes) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Einfuhr des Gegenstands muß steuerpflichtig gewesen und die Ausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden sein;
2. der Gegenstand darf vom Antragsteller oder von einem anderen im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die in § 72 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. Der Ausfuhrnachweis muß nach Absatz 2 Ziff. 3 geführt sein;
4. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und

Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 74 Abs. 3) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 und § 26 Ziff. 3 sind sinngemäß anzuwenden;

(4) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird sowohl die Umsatzsteuer als auch die Ausgleichsteuer vergütet.

### § 71 \*

#### Gewerbliche Verwendung

(1) Als gewerbliche Verwendung im Ausland im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 gelten nur

1. die Lieferung (§ 3 des Gesetzes) durch den Antragsteller im Ausland an einen ausländischen Abnehmer (§ 24),  
oder
2. die in der Errichtung einer ortsgebundenen Anlage außerhalb des Reichsgebiets bestehende Werklieferung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), soweit die hierzu verwendeten Stoffe vom Antragsteller ausgeführt und von ihm außerhalb des Reichsgebiets oder in einem Zollausschluß bearbeitet oder verarbeitet (§ 12) wurden,  
oder
3. die Bearbeitung oder Verarbeitung des ausgeführten Gegenstands in einem Zollfrei-gebiet durch den Antragsteller in dessen im Zollfrei-gebiet belegenen Betrieb oder in seinem Auftrage im Werklohn durch einen anderen im Zollfrei-gebiet belegenen Betrieb, ausgenommen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen einer Werklieferung im Sinne der Ziffer 4,  
oder
4. die Werklieferung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) in einem Zollfrei-gebiet, soweit die hierzu verwendeten Stoffe vom Antragsteller ausgeführt und von ihm im Zollfrei-gebiet bearbeitet oder verarbeitet wurden und der Gegenstand der Werklieferung entweder in ein Seeschiff eingebaut wird oder in einem im Zollfrei-gebiet belegenen Betrieb des Abnehmers Verwendung findet,  
oder
5. die Werklieferung im Ausland an einen inländischen Abnehmer, soweit es sich um ein vom Antragsteller im Inland hergestelltes Seeschiff oder um eine vom Antragsteller im Inland an einem Seeschiff durchgeführte Großreparatur handelt,  
oder
6. die Einlagerung des ausgeführten Gegenstands durch den Antragsteller in ein im Ausland belegenes Lager zum Zwecke des Verkaufs,  
oder

§ 71: I. d. F. d. § 1 Nr. 60 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 31. 3. 1957 bewirkte Ausfuhren

§ 71 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962

§ 71 Abs. 1 Nrn. 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 21 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962

§ 71 Abs. 1 Nrn. 7 u. 8: I. d. F. d. Art. 1 Nrn. 8 u. 9 V v. 8. 5. 1962 I 327, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 31. 12. 1961 bewirkte Ausfuhrvorgänge

§ 71 Abs. 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 22 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962

7. der Gebrauch oder Verbrauch des ausgeführten Gegenstands innerhalb eines im Ausland belegenen Betriebs des Antragstellers sowie die Vermietung oder Verpachtung des Gegenstandes durch den Antragsteller im Ausland,  
oder

8. der Verbrauch des ausgeführten Gegenstandes in einem Luftfahrzeug oder auf einem Schiff, mit dem der Antragsteller Luftfahrt, Schifffahrt oder Fischfang betreibt, sowie der Gebrauch des ausgeführten Gegenstandes auf einem Schiff, mit dem der Antragsteller Seeschifffahrt oder Hochseefischfang betreibt.

(2)

### § 72 \*

#### Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinne des § 70 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 2 gilt es, wenn

1. erworbene Altmetalle zu Remelted-Metallen umgeschmolzen werden;
2. erworbene Augengläser facettiert (am Rand geschliffen) oder in erworbene oder hergestellte Fassungen eingesetzt werden;
3. erworbene Felle und Häute getrocknet werden;
4. erworbene Motoren aller Art, Turbinen, Zusatzgeräte für Motoren aller Art oder Turbinen, Getriebe oder Einbauminstrumente in erworbene oder hergestellte Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge eingebaut werden;
5. in erworbene Handschuhe Knöpfe eingeschlagen oder die Handschuhe geformt werden;
6. erworbene Möbel gebeizt werden;
7. erworbene textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse veredelt werden. Als Veredelung gilt das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Besticken, Bleichen, Dekatieren, Drehen, Entfetten, Färben, Fixieren, Flechten, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Sanforisieren, Scheren, Schlichten, Sengen, Spulen, Walken, Waschen und Zwirnen, das Heften von Zwirnen zu Cordeinlagen, das Umwickeln von Garnen mit anderen Garnen, das Umwickeln von Gummifäden mit Garnen, das Trennen, Zerschneiden, Waschen, Karbonisieren, Abziehen, Färben, Reißen oder Droussieren von Garnabfällen und Lumpen (Hadern), das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern

59.07 — ausgenommen Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei —,

§ 72: I. d. F. d. § 1 Nr. 61 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 31. 12. 1956 bewirkte Ausfuhren

§ 72 Nr. 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 13 V v. 15. 10. 1958 I 721, gem. § 2 Abs. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958

- 59.08 — ausgenommen Gewebe, die aus mehr als einer Gewebelage bestehen —,  
59.09,  
59.12 — ausgenommen bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen —,  
59.17 D — ausgenommen Gewebe, die mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind — und  
59.17 F, G und H — ausgenommen Waren, die mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind —;
8. aus erworbener Watte oder erworbenem Mull durch Imprägnieren oder Zerschneiden Verbandstoffe hergestellt oder erworbene Catgutfäden mit Jod imprägniert werden;
9. erworbene geschliffene Schmucksteine gebohrt oder eingeschnitten werden.

## § 73\*

**Bemessungsgrundlage  
der Ausfuhrhändlervergütung**

(1) Bei der Bemessung der Vergütung der Umsatzsteuer (§ 70 Abs. 2) ist von dem Entgelt (§ 10) auszugehen, das der Antragsteller für den Gegenstand der Lieferung oder Werklieferung vereinbart hat. Dabei ist jedoch das Folgende zu beachten:

1. Sind im Entgelt Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands außerhalb der deutschen Zollgrenze, inländischer Ausgangszoll oder ausländische Zölle und Einfuhrabgaben (z. B. bei cif-Verkäufen), Kosten für Provisionen oder sonstige Zahlungen an außerhalb des Reichsgebiets ansässige Vertreter, soweit diese Provisionen oder sonstigen Zahlungen fünf vom Hundert des Entgelts übersteigen, Kosten für Löhne oder Gehälter für im Ausland bewirkte Arbeitsleistungen, Kosten für nicht nachweislich vom Antragsteller ausgeführte Stoffe oder andere Gegenstände (z. B. Teilanlagen) oder Kosten für im Ausland in Anspruch genommene sonstige Leistungen enthalten, so sind diese Beträge abzusetzen. Kommt bei Werklieferungen die Gewährung der Vergütung der Umsatzsteuer nur für einen Teil der verwendeten Stoffe in Betracht, so ist von dem anteiligen Entgelt auszugehen und sind hiervon die anteiligen Kosten der genannten Art abzusetzen;
2. sind im Entgelt die bei der Ausfuhr bis zur deutschen Zollgrenze entstandenen Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands nicht enthalten (z. B. bei Verkäufen ab inländischem Werk oder Lager), so kann der Antragsteller diese Beträge hinzusetzen.

§ 73: I. d. F. d. § 1 Nr. 62 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 31. 3. 1957 bewirkte Ausfuhr  
§ 73 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 23 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 in Kraft seit 1. 1. 1962

Statt des berechtigten Entgelts kann der Einkaufspreis frei deutsche Zollgrenze (Absatz 3) zugrunde gelegt werden, wenn die geforderte Berichtigung des Entgelts nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) An die Stelle des vereinnahmten Entgelts (Isteinnahme) kann nach Wahl des Antragstellers das vereinbarte Entgelt (Solleinnahme) treten. Dabei kann von der Besteuerungsart, die für die Besteuerung des Antragstellers gilt (§ 14 des Gesetzes) abgewichen werden. Der Antragsteller darf die gewählte Vergütungsart jedoch nur mit Zustimmung des Finanzamts ändern.

(3) Im Falle der nicht in einer Lieferung im Ausland an einen ausländischen Abnehmer oder in einer Werklieferung im Ausland bestehenden gewerblichen Verwendung (§ 70 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Ziff. 3, 6 bis 8) ist an Stelle des Entgelts der Einkaufspreis Bemessungsgrundlage, wenn der Antragsteller den Gegenstand im Inland nicht oder nur in einer nach § 72 besonders zugelassenen Weise bearbeitet hat. Hat der Antragsteller nicht frei deutsche Zollgrenze, Zollfreigebiet oder Seehafenplatz eingekauft, so kann er die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands bis dorthin seinem Einkaufspreis hinzusetzen. Sind im Einkaufspreis Kosten für die Beförderung und Versicherung außerhalb der deutschen Zollgrenze, inländischer Ausgangszoll oder ausländische Zölle und Einfuhrabgaben enthalten, so sind diese Beträge abzusetzen (Einkaufspreis frei deutsche Zollgrenze).

(4) Hat der Antragsteller im Inland eine nach § 72 Ziff. 4 zugelassene Bearbeitung vorgenommen, so tritt an die Stelle der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bemessungsgrundlagen der Einkaufspreis der erworbenen Gegenstände.

## § 74\*

**Berechnung  
der Ausfuhrhändlervergütung**

(1) Die Vergütung der Umsatzsteuer wird von der Bemessungsgrundlage (§ 73) wie folgt berechnet:

1. bei der Vergütung nach dem Entgelt (§ 73 Abs. 1 und 2): von 92 vom Hundert des Entgelts, das sich nach Vornahme der in § 73 Abs. 1 genannten Kürzungen oder Hinzurechnungen ergibt;
2. bei der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 73 Abs. 3 und 4): im Falle des § 73 Abs. 3 vom vollen Einkaufspreis frei deutsche Zollgrenze, im Falle des § 73 Abs. 4 vom vollen Einkaufspreis.

(2) Der Vergütungssatz für die Umsatzsteuervergütung (§ 70 Abs. 2) beträgt vier vom Hundert der Berechnungsgrundlage (Absatz 1), soweit nicht in den nachstehend genannten Fällen etwas anderes bestimmt ist. Der Vergütungssatz beträgt

1. bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a des

§ 74: I. d. F. d. § 1 Nr. 63 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 31. 3. 1957 bewirkte Ausfuhr  
§ 74 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 24 V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 6 anzuwenden auf nach dem 30. 9. 1961 bewirkte Ausfuhrvorgänge

Gesetzes, bei Mehl, Schrot oder Kleie von Getreide, bei daraus hergestellten Backwaren, bei Graupen, Grütze, Kernen oder Flocken von Getreide, bei Grieß und Teigwaren (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe b des Gesetzes) sowie bei Büchern, Broschüren, Musiknoten und kartographischen Erzeugnissen (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe c des Gesetzes)

einundeinhalb vom Hundert,

2. bei Nahrungsfetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle) und Zucker (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes)  
drei vom Hundert,

3. bei Gegenständen, die der Lieferer des Antragstellers steuerfrei erworben und an den Antragsteller zum ermäßigten Steuersatz von eins vom Hundert geliefert hat, eins vom Hundert,

4. bei Gegenständen, für deren Ausfuhr Ausgleichsteuervergütung nach § 70 Abs. 3 in Betracht kommt (§ 70 Abs. 4) und die nicht durch einen Dritten in zugelassener Weise (§ 72) bearbeitet worden sind, sowie bei Gegenständen, die nach § 4 Ziff. 1 des Gesetzes ausgleichsteuerfrei eingeführt und im Inland nicht bearbeitet worden sind, eins vom Hundert

der Berechnungsgrundlage (Absatz 1).

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 70 Abs. 3) wird mit dem Betrag vergütet, der nachweislich entrichtet worden ist. Kann die Höhe der Ausgleichsteuer nicht nachgewiesen werden, so ist als Vergütung die Hälfte des Betrags zu gewähren, der sich gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und § 73 als Vergütung der Umsatzsteuer ergibt oder ergeben würde, wenn eine solche in Betracht käme.

#### § 75 \*

##### Antrag für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Der Antrag ist binnen einer Ausschußfrist von zwölf Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu stellen

1. im Falle der Vergütung nach dem Entgelt (§ 73 Abs. 1 und 2):

a) für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte, wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden, die Entgelte nach den bewirkten Ausfuhrvorgängen vereinnahmt worden sind und das der einzelnen Lieferung zugrundeliegende Umsatzgeschäft bis zum Ablauf der Frist abgeschlossen worden ist, die sich bei Zugrundelegung des Ausfuhrvorganges nach Buchstabe b ergeben würde,

§ 75 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 19 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953 u. i. d. F. d. § 1 Nrn. 64 u. 65 V v. 7. 2. 1957 I 6, insoweit gem. § 2 Abs. 3 Nrn. 2 u. 4 anzuwenden a) lt. Nr. 2 ab 1. 1. 1957, soweit die Ausschußfrist von 6 auf 12 Monate verlängert wurde, b) lt. Nr. 4 im übrigen ab 1. 4. 1957

§ 75 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a: I. d. F. d. § 1 Nr. 14 V v. 15. 10. 1958 I 721

b) für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Ausfuhrvorgänge (§ 70 Abs. 1),

wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden und die Entgelte vor den bewirkten Ausfuhrvorgängen vereinnahmt worden sind oder

wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden;

2. im Falle der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 73 Abs. 3): für die Einkaufspreise der Gegenstände, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr in das Ausland verbracht oder versendet worden sind.

Der Antrag auf Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 73 Abs. 4) ist binnen der Ausschußfrist zu stellen, die sich für den Antrag auf Ausfuhrvergütung (§ 80) bei Zugrundelegung der in § 78 Abs. 2 genannten Bemessungsgrundlagen ergibt. Der Antrag auf Vergütung der Ausgleichsteuer (§ 70 Abs. 3) ist binnen der Ausschußfrist zu stellen, die sich für den ausgeführten Gegenstand bei der Vergütung der Umsatzsteuer (§ 70 Abs. 2) ergibt oder ergeben würde, wenn eine solche in Betracht käme. Das Finanzamt kann dem Antragsteller gestatten, statt des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Vergütungszeitraum zu wählen. In diesem Falle beginnt die Ausschußfrist am Ende des Kalendermonats. Der Vergütungszeitraum kann nur mit Zustimmung des Finanzamts gewechselt werden.

(2) Der Antragsteller hat den Antrag nach dem Muster zu stellen, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Soweit der Antragsteller die darin verlangten Angaben nicht sogleich bei der Antragstellung machen kann, hat er sie innerhalb der Ausschußfrist (Absatz 1) nachzuholen. Er kann die im Vergütungsantrag gemachten Angaben innerhalb der Ausschußfrist ändern und ergänzen, auch wenn das Finanzamt auf den ursprünglich gestellten Vergütungsantrag bereits einen Vergütungsbescheid erteilt hat und dieser rechtskräftig geworden ist.

#### § 76 \*

##### Nichtgewährung, Rückzahlung und Rückforderung der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Die in § 70 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 genannten Vorgänge sind nicht vergütungsfähig, wenn für die Ausfuhr desselben Gegenstandes oder — im Falle einer Werklieferung — für die Ausfuhr der verwendeten Stoffe ein anderer als der Antragsteller antragsberechtigt ist oder wenn ein Vergütungsantrag bereits gestellt worden ist, es sei denn, daß dieser Antrag rechtskräftig zurückgewiesen worden ist oder auf Grund eines solchen Antrags gezahlte Vergütungen nach Absatz 3 zurückgefordert worden sind oder daß bei einer Wiedereinfuhr Umsatzausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden ist.

§ 76: I. d. F. d. § 1 Nr. 66 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 u., soweit bei den in den neu gefaßten §§ 76 u. 80 bezeichneten Fällen von der Rückforderung von Vergütungen abzusehen ist, auf die am 31. 3. 1957 noch nicht rechtskräftig festgestellten Rückforderungsansprüche



(2) Gelangen Gegenstände, für die der Antragsteller eine Vergütung beantragt und erhalten hat, nicht nur vorübergehend in das Inland zu seiner Verfügung zurück oder hat er an der nicht nur vorübergehenden Wiedereinfuhr dieser Gegenstände zur Verfügung eines Dritten mitgewirkt, so hat er die erhaltene Vergütung im nächsten Vergütungsantrag zur Absetzung anzugeben oder, wenn ein solcher nicht binnen sechs Monaten zu stellen ist, innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe an das Finanzamt zurückzuzahlen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Vergütung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Ziff. 3 gewährt worden ist. Von der Absetzung oder Rückzahlung der Vergütung ist abzusehen, wenn für die Wiedereinfuhr Umsatzausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden ist.

(3) Stellt das Finanzamt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung fest, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht oder nicht mehr vorliegen, so hat der Antragsteller auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen. Von der Rückforderung ist insoweit abzusehen, als der Lieferer oder der Abnehmer des Antragstellers für die dem zurückzufordernden Betrag zugrunde liegenden Vergütungsvorgänge Vergütungsansprüche hätte geltend machen können, wegen Ablaufs der Ausschlussfrist jedoch nicht mehr geltend machen kann. Von der Rückforderung ist auch insoweit abzusehen, als der Antragsteller in seinen Vergütungsanträgen für die geprüften Vergütungszeiträume Vergütungsansprüche nicht geltend gemacht hat, die er wegen Ablaufs der Ausschlussfrist nicht mehr geltend machen kann.

#### Zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes

#### § 77\*

#### Voraussetzungen für die Ausfuhrvergütung

(1) Auf Antrag wird eine Ausfuhrvergütung bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 23) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 71) in das Ausland verbracht hat. Dem Antragsteller wird das Verbringen eines Gegenstandes in das Ausland durch seinen Lieferer oder im Auftrag des Lieferers durch einen Dritten wie eigen-

nes Verbringen zugerechnet, wenn der Lieferer oder der Dritte nicht selbst antragsberechtigt sind;

3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter (z. B. beim Reihengeschäft) einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 71) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Vergütung wird jedoch nur gewährt, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Gegenstand darf weder in § 4 Ziff. 8 des Gesetzes aufgeführt noch ein Edelmetall im Sinne der Positionen 7105 10, 7107 10, 7109 11, 7109 51 und 7111 10 bis 7111 80 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der am 1. Januar 1962 geltenden Fassung sein.
2. die Lieferung des Gegenstandes an den Antragsteller darf nicht als Ausfuhrlieferung (§ 23) steuerfrei gewesen sein;
3. der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Durchfuhr in diesem Sinne liegt vor, wenn ein aus dem Ausland eingeführter Gegenstand, ohne daß er im Inland bearbeitet oder verarbeitet worden ist (§ 12), wieder in das Ausland ausgeführt wird, wobei es unerheblich ist, ob im Inland die Verfügungsmacht über den Gegenstand gewechselt hat (§§ 1 bis 6);
4. der Ausfuhrnachweis muß nach § 70 Abs. 2 Ziff. 3 geführt sein;
5. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 78) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. §§ 14 und 26 sind sinngemäß anzuwenden;
6. der ausgeführte Gegenstand muß vom Antragsteller, soweit Vergütungssätze (§ 79) der Vergütungsstufen II bis IV in Anspruch genommen werden, entsprechend dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und der Vergütungsliste (Anlage 3 zu § 79) in die zugehörige Vergütungsstufe eingestuft werden. Die Einstufung des genau zu bezeichnenden Gegenstandes ist unter Angabe der Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und der Vergütungsstufe auf einem Beleg (z. B. Ausfuhrerklärung, Rechnungsdurchschrift, Lieferschein, Bescheinigungen der in § 25 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Art und dergleichen) in einer Weise ersichtlich zu machen, die eine Nachprüfung durch die Steuerbehörden und Zollbehörden ermöglicht. Bei einer Werklieferung im Ausland (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2, 4 und 5) ist nicht der ausgeführte Gegenstand, sondern der Gegenstand der Werklieferung in die zugehörige Vergütungsstufe einzustufen.

§ 77 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 67 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 31. 3. 1957 bewirkte Ausfuhr

§ 77 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 8. 5. 1962 I 327, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 12. 9. 1961 bewirkte Ausfuhrvorgänge

§ 77 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 V v. 6. 5. 1952 I 285, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1951

§ 77 Abs. 2 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 V v. 8. 5. 1962 I 327; bisherige Nrn. 4 u. 5 jetzt Nrn. 5 u. 6

§ 77 Abs. 2 Nr. 5 (alt): Gestrichen durch § 1 Nr. 20 V v. 5. 8. 1953 I 792, damalige Nr. 6 (alt) wurde Nr. 5 (alt) i. d. F. d. § 1 Nr. 21 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953; letzter Satz dieser Nr. 5 (alt) angef. durch § 1 Nr. 68 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 31. 3. 1957 bewirkte Ausfuhr; Nr. 5 (alt) in dieser Fassung nunmehr Nr. 6 (neu) lt. vorstehender Fußnote zu § 77 Abs. 2 Nr. 4

§ 77 Abs. 2 Nr. 6 (neu) Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 V v. 8. 5. 1962 I 327

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 70 gleichzeitig vorliegen, wird sowohl die Ausführvergütung als auch die Ausführhändlervergütung gewährt. Die Ausführvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausführhändlervergütung

1. für die Umsatzsteuer nach einer im § 72 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung oder
2. für die Ausgleichsteuer gemäß § 70 Abs. 3 gewährt wird.

#### § 78 \*

##### Bemessungsgrundlage der Ausführvergütung

(1) Die Bemessungsgrundlage ist bei der Ausführvergütung die gleiche wie bei der Ausführhändlervergütung (§ 73 Abs. 1 bis 3). Dabei ist jedoch das Folgende zu beachten:

Im Falle der nicht in einer Lieferung im Ausland an einen ausländischen Abnehmer oder in einer Werklieferung im Ausland bestehenden gewerblichen Verwendung im Ausland (§ 77 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Ziff. 3, 6 bis 8) ist an Stelle des Einkaufspreises der Wert die Bemessungsgrundlage, wenn der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand im Inland hergestellt oder bearbeitet oder verarbeitet hat. Der Wert kann auch an Stelle des berechtigten Entgelts als Bemessungsgrundlage gewählt werden, wenn die in § 73 Abs. 1 Ziff. 1 geforderten Entgeltberichtigungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Wert in diesem Sinne ist der Preis, der am Ort und zur Zeit der Ausfuhr für einen Gegenstand gleicher oder ähnlicher Art von Wiederverkäufern gezahlt werden würde (üblicher Herstellerverkaufspreis). Wird bei der Ausfuhr ein Wert ermittelt (z. B. auf einer Konsulatsrechnung zur Berechnung des ausländischen Zolls), so kann dieser zugrunde gelegt werden.

(2) Hat der Antragsteller eine nach § 72 zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung vorgenommen, so ist für die Ausführvergütung von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die sich nach Absatz 1 ergeben würde. Von dieser Bemessungsgrundlage ist der Betrag abzuziehen, der bei der Ausführhändlervergütung die Bemessungsgrundlage bildet.

#### § 79 \*

##### Vergütungssätze für die Ausführvergütung

(1) Ausführvergütung wird in vier Vergütungsstufen gewährt.

(2) Der Vergütungssatz für die Ausführvergütung beträgt

- a) in der Vergütungsstufe I  
einhalb vom Hundert
- b) in der Vergütungsstufe II  
eins vom Hundert

§ 78: I. d. F. d. § 1 Nr. 69 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 31. 3. 1957 bewirkte Ausfuhr

§ 79: I. d. F. d. § 1 Nr. 23 V v. 5. 8. 1953 I 792, gem. § 2 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1953 bewirkte Ausfuhr

§ 79 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 16. 2. 1956 I 73, gem. § 4 in Kraft seit 1. 1. 1956

§ 79 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 70 V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden auf nach dem 31. 3. 1957 bewirkte Ausfuhr

§ 79 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 V v. 8. 5. 1962 I 327

c) in der Vergütungsstufe III

zwei vom Hundert

d) in der Vergütungsstufe IV

drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage.

(3) Zu den Gegenständen der Vergütungsstufe II bis IV rechnen die in der Vergütungsliste (Anlage 3) mit II, III oder IV gekennzeichneten Gegenstände. In der Vergütungsliste nicht aufgeführte ortsgebundene Anlagen, die Gegenstand einer Werklieferung im Ausland sind, rechnen zu den Gegenständen der Vergütungsstufe IV. Die übrigen nicht in der Vergütungsliste aufgeführten Gegenstände rechnen zu den Gegenständen der Vergütungsstufe I. Die Vorschriften, nach denen für die Ausfuhr bestimmter Gegenstände keine Vergütung gewährt wird, bleiben unberührt (§ 77 Abs. 2 Ziff. 1).

#### § 80 \*

##### Antrag

##### für die Ausführvergütung, Nichtgewährung, Rückzahlung und Rückforderung der Ausführvergütung

Auf die Ausführvergütung sind § 75 (Antrag) und § 76 (Nichtgewährung, Rückzahlung und Rückforderung) sinngemäß anzuwenden.

#### Zu § 17 des Gesetzes und § 101 der Reichsabgabenordnung \*

#### § 81 \*

##### Straßenhandel

(1) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Märkten oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Privatgrundstück) Umsätze ausführt (Straßenhandel betreibt), hat ein Steuerheft zu führen.

(2) Das Steuerheft wird auf Antrag vom Finanzamt ausgefertigt.

(3)

(4) Das Finanzamt kann verlangen und die Ausfertigung des Steuerhefts davon abhängig machen, daß der Unternehmer gemäß § 17 des Gesetzes und § 101 der Reichsabgabenordnung den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherstellt.

#### § 82 \*

##### Befreiung von dem Steuerheft und der Anzahlung

(1) Von den in § 81 Abs. 1 und 4 genannten Verpflichtungen sind solche Unternehmer befreit,

1. die den Handel mit Zeitungen und Zeitschriften betreiben;
2. die an einem Markt im Sinne der §§ 64 ff. der Reichsgewerbeordnung in den Grenzen

§ 80: I. d. F. d. § 1 Nr. 71 V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 76

§ 81 Abs. 3: Gestrichen durch Art. II § 1 Nr. 3 G v. 11. 5. 1956 I 418  
Überschrift vor § 81 u. § 81 Abs. 4: AO 610-1

§ 82 Abs. 1 Nr. 2: GewO 7100-1

der Marktordnung teilnehmen und lediglich die innerhalb ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugten Gegenstände (§ 55) feilbieten;

3. die innerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des § 81 bewirken und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen oder Aufzeichnungen im Sinne des § 15 führen;
4. die außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des § 81 bewirken und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führen;
5. die einer vom Bundesminister der Finanzen im Verwaltungsweg bestimmten Vereinigung angehören.

(2) Die Unternehmer haben die ihnen in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 3 bis 5 erteilten Bescheinigungen über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes (§ 84) bei Ausübung des Straßenhandels bei sich zu führen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 83

#### Steuerheft beim Einkauf

Das Finanzamt kann die Führung eines Steuerhefts auch von einem Unternehmer verlangen, der Gegenstände von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Märkten oder an anderen öffentlichen Orten einkauft oder durch Angestellte einkaufen läßt.

### § 84

#### Verwaltungsanordnungen

Die näheren Bestimmungen über die Ausfertigung und Führung des Steuerhefts, über die Erteilung von Bescheinigungen bei Befreiung gemäß § 82 Ziff. 3 bis 5, über den Veranlagungszeitraum und über die Abrechnung nach Ablauf des Veranlagungszeitraums trifft der Bundesminister der Finanzen im Verwaltungsweg.

#### Geschäftsveräußerungen

### § 85\*

(1) Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen unterliegt der Umsatzsteuer. Eine solche Veräußerung ist gegeben, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet wird.

(2) Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen an Abkömmlinge, Stiefkinder oder deren Abkömmlinge ist nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt für eine Veräußerung zwischen Miterben zur Erbausinandersetzung, wenn die Veräußerung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall vorgenommen wird.

(3) Besteuerungsgrundlage ist das Entgelt für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

§ 85 Abs. 5: AO 610-1

(4) Die Steuer beträgt stets eins vom Hundert des Entgelts.

(5) Für die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen haftet der Erwerber des Geschäfts. § 116 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(6) Die auf den Vorgang der Geschäftsveräußerung sich gründenden Umsatzsteuern werden mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, in dem das Geschäft im ganzen veräußert wird.

#### Übergangsvorschriften

### § 86\*

(1) Die Durchführungsbestimmungen gelten vom 1. Juli 1951 ab in der vorstehenden Fassung.

(2) Soweit Umsätze steuerlich begünstigt werden (§§ 12, 24, 27, 28, 29, 30, 48, 62, 72, Freiliste 2 und Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr), sind diese Vorschriften anzuwenden, wenn die Lieferungen oder sonstigen Leistungen nach dem 30. Juni 1951 ausgeführt worden sind.

(3) Soweit Steuervergünstigungen wegfallen oder Steuersätze erhöht werden (§§ 24, 27, 56, 58, 61, 85 und Freiliste 2), sind diese Vorschriften anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem 30. Juni 1951 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. April 1951 galt. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungssteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) ist anzuwenden.

(4) Die Ausfuhrhändlervergütung ist in Höhe von vier vom Hundert der Berechnungsgrundlage zu gewähren, soweit der Einkaufspreis für den Erwerb der Gegenstände nach dem 30. Juni 1951 gezahlt worden ist.

(5) Die Ausfuhrvergütung ist nach den Sätzen von einhalb, eins oder zweiundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu gewähren, wenn die Entgelte für die Ausfuhrlieferungen nach dem 30. Juni 1951 vereinnahmt worden sind. Dies gilt nicht, soweit für die gleichen Lieferungen die Vergütungen nach dem vereinbarten Entgelt (Solleinnahmen) gewährt worden sind oder gewährt werden (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 405 —).

§ 86 Abs. 2 bis 5: Wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 86 Abs. 3 letzter Satz: § 3 Abs. 3 G v. 28. 6. 1951 I 402 lautet:

„(3) Beruht die Leistung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer erhöhten Steuer unterliegt, auf einem Vertrag, der vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Leistenden einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Umsatzsteuer durch dieses Gesetz entspricht.“

§ 86 Abs. 5: § 12 Abs. 2 AusfFördG jetzt i. d. F. v. 18. 9. 1953 I 1379 (611-10-2)

**Anlage 1\***  
(Zu § 20 Abs. 2 Ziff. 1  
und § 21 Ziff. 1)

**Freiliste 2**

(Steuerfreie Lieferungen nach der Einfuhr)

Altmaterial  
Asbest  
Bastfasern (z. B. Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere Hartfasern); Werg und Abfälle hiervon  
Bettfedern  
Borsten  
Crin d'Afrique  
Daunen  
Drogen, roh  
Edelsteine und Schmucksteine — Zolltarifnummer 71.02 — synthetische und rekonstituierte Steine — Zolltarifnummer 71.03 —  
Farbhölzer, roh  
Felle (auch zur Pelzwerkbereitung), roh sowie Abfälle hiervon, enthaarte halb- und ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle  
Fette, tierische oder rohe pflanzliche  
Fische: frische Süßwasserfische und Salzwasserfische einschließlich der frischen gesalzenen Heringe  
Futtermittel: Blut-, Fisch-, Fleisch- und Tierkörpermehl  
Gerbstoffe mit Ausnahme der Gerbstoffauszüge  
Gewürze aller Art  
Granit in rohen oder abgekanteten Blöcken  
Grassaaten

## Zu Anlage 1:

Position „Edelsteine . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 72 Buchst. b V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3, maßgeblicher Zeitpunkt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 31. 12. 1956  
Position „Felle . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 72 Buchst. c V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu Position „Edelsteine . . .“  
Position „Fette . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 6. 5. 1952 I 285, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 11. 1951  
Position „Granit . . .“ eingef. durch § 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 23. 10. 1952 I 715, gem. § 2 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 11. 1952  
Position „Häute . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 72 Buchst. c V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu Position „Edelsteine . . .“  
Position „Holz . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 15 Buchst. b V v. 15. 10. 1958 I 721, gem. § 2 Abs. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958  
Position „Kautschuk . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 72 Buchst. d V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3, maßgeblicher Zeitpunkt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 31. 3. 1957  
Position „Kork . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 72 Buchst. e V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu Position „Edelsteine . . .“  
Position „Krabben . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 15 Buchst. e V v. 15. 10. 1958 I 721, anzuwenden wie Position „Holz . . .“  
Position „Muscheln . . .“ i. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. b V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen  
Position „Öle . . .“ i. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 V v. 8. 5. 1962 I 327, gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1962 bewirkte Lieferungen  
Position „Perlen . . .“ i. d. F. d. § 1 Nr. 15 Buchst. f V v. 15. 10. 1958 I 721, anzuwenden wie Position „Holz . . .“

## Gestrichene Positionen:

Position „Balata“ gestrichen durch § 1 Nr. 72 Buchst. a V v. 7. 2. 1957 I 6 (siehe jetzt unter Position „Kautschuk“)  
Position „Kaffee, roh“, „Kolonialwaren aller Art . . .“, „Preisselbeeren“ (eingef. durch § 1 Nr. 12 Buchst. c V v. 6. 5. 1952 I 285), „Reis“, „Rohzucker“, „Südfrüchte . . .“, „Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle“ gestrichen durch Art. 1 Nr. 26 Buchst. a, c u. d V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen, bei der Position „Reis“ gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 2 auf nach dem 31. 12. 1961 bewirkte Leistungen  
Position „Schwefel“ gestrichen durch § 1 Nr. 72 Buchst. f V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu Position „Kautschuk . . .“

Gummi in Platten und Stücken  
Häute (auch zur Pelzwerkbereitung), roh sowie Abfälle hiervon  
Harze aller Art  
Holz, und zwar:  
Korbweiden, ungespalten, ungeschält — Zolltarifnummer 14.01-B-1-a —  
Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet — Zolltarifnummer 44.03 —  
Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet — Zolltarifnummer 44.04 —  
Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm — Zolltarifnummer 44.05 —  
Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert — Zolltarifnummer 44.07-B —  
Faßstäbe aus Eichenholz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Eichenholz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiter bearbeitet — Zolltarifnummer 44.08-A —  
Holz für Faßreifen — Zolltarifnummer 44.09-A —  
Holzhackschnitzel zum Herstellen von Holzfasernplatten, sogenanntes Kunstholz (Holzspanplatten) und zur Zellstoffbereitung — aus Zolltarifnummer 44.09-C-2 —  
Zedernholz, gehobelt, mit einer Länge von 180 bis 185 mm, einer Dicke von mehr als 5 bis 7 mm und einer Breite von 21 bis 68 mm — Zolltarifnummer 44.13-B-1-a —  
Pfeifenrohformen aus Holz — Zolltarifnummer 98.11-A —  
Käsestoff (Kasein)  
Kakao  
Kaolin (Porzellanerde), geschlämmt  
Kapok  
Kautschuk, und zwar:  
Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert) — Zolltarifnummer 40.01 — regenerierter Kautschuk — Zolltarifnummer 40.03 —  
Kleesaaten  
Kork, und zwar:  
Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl; Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen  
Krabben und Garnelen  
Meerschwämme, roh  
Muscheln: Mies- und andere Seemuscheln, auch Schalen  
Öle, tierische; rohe fette pflanzliche Öle (aus Zolltarifnummer 15.07)  
Olsaaten und Ölfrüchte aller Art  
Perlen, echt (auch Zuchtperlen), ungefaßt  
Rohseide  
Stuhlrohr und anderes edleres Rohr  
Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Roh-tabak); Tabakkarotten, -laugen, -rippen und -stengel  
Tee  
Wachs: Bienen- und anderes Insektenwachs  
Wein

**Verzeichnis**

**der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr**

Die Steuerfreiheit gemäß §§ 20 und 21 wird nicht ausgeschlossen, wenn:

1. Bettfedern oder Daunen gereinigt oder gemischt werden;
2. Borsten gewaschen, gebleicht, gefärbt oder zugerichtet werden;
3. Drogen, roh, und Gewürze sowie Gummen und Harze (Nr. 1302 31, 39, 40 und 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden und Schellack (Nr. 1302 11, 15 und 20 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) gereinigt oder gebleicht wird;
4. Edelsteine (auch Diamantboort) und Schmucksteine (ungefaßt), aufbereitet, geklopft, gebrannt oder vermahlen werden;
5. Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden;
6. Fische oder Krabben (Garnelen) eosiniert, gesalzen, geräuchert, mariniert, filetiert, gefroren oder getrocknet werden.

Als Marinieren im Sinne dieser Bestimmung ist es anzusehen, wenn Fische oder Krabben (Garnelen) entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (z. B. Gabelbissen) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (z. B. Bismarckheringe) oder durch Braten (z. B. Bratheringe, Bratschellfische, Fischkoteletten) oder durch Kochen (z. B. Heringe in Gallert) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genuß zubereitet werden. Unter Filetieren im Sinne dieser Bestimmung ist das Abschneiden und Ausschneiden der nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Teile (z. B. der Schwänze, Köpfe und Gräten) zu verstehen;

7. Gerbstoffe gemahlen oder extrahiert werden;
8. Hanf gehechelt wird;
9. Holz
  - a) in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, gehobelt, gespundet oder gekehlt wird,
  - b) zu Furnieren geschnitten wird,
  - c) konserviert, d. h. zur Erhaltung und Erhöhung der Haltbarkeit insbesondere durch Trocknen, Dämpfen, Imprägnieren, Kyanisieren, Tränken,

Zu Anlage 2:

- Nrn. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 73 V v. 7. 2. 1957 I 6  
 Nrn. 3. u. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 16 Buchst. a u. b V v. 15. 10. 1958 I 721, gem. § 2 Abs. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958  
 Nr. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 73 Buchst. c V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3  
 Nr. 9: I. d. F. d. § 1 Nr. 16 Buchst. c V v. 15. 10. 1958 I 721, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu §§ 27 a u. 27 b mit der Maßgabe, daß gem. § 2 Abs. 2 an die Stelle des 31. 3. 1958 der 31. 12. 1958 u. an die Stelle des 1. 1. 1958 der 1. 10. 1958 treten  
 Nr. 10: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. a V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen  
 Nr. 12: I. d. F. d. § 1 Nr. 73 Buchst. a V v. 7. 2. 1957 I 6  
 Nr. 13: Gestrichen durch § 1 Nr. 73 Buchst. e V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3, maßgeblicher Zeitpunkt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 31. 3. 1957  
 Nr. 14: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. b V v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1961 bewirkte Leistungen  
 Nr. 15: 1.) I. d. F. d. § 1 Nr. 13 V v. 6. 5. 1952 I 285, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1951; 2.) Satz 2 angef. durch § 1 Nr. 73 Buchst. f V v. 7. 2. 1957 I 6, bzgl. Anwendung u. maßgeblichen Zeitpunkt siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3; 3.) Nr. 15 Sätze 1 u. 2 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 V v. 8. 5. 1962 I 327, gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden auf nach dem 30. 6. 1962 bewirkte Lieferungen  
 Nr. 17: I. d. F. d. § 1 Nr. 16 Buchst. d V v. 15. 10. 1958 I 721, gem. § 2 Abs. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958  
 Nr. 18: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. c V v. 7. 2. 1957 I 6, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 2 anzuwenden auf nach dem 31. 12. 1961 bewirkte Leistungen  
 Nr. 20: I. d. F. d. § 1 Nr. 73 Buchst. h V v. 7. 2. 1957 I 6

Schutzmaßnahmen gegen Verblauen und gegen Aufreißen und Verstocken behandelt wird, Bretter gestückt (längs-verzinkt), ausgepfropft oder geschliffen werden, Leitungsmasten oder Korbweiden geschält werden;

- 10.
11. Kakao fermentiert wird;
12. Kapok gereinigt oder gemischt wird;
- 13.
- 14.
15. Ole oder Fette, tierische oder rohe fette pflanzliche, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Härten, Kochen, Bleichen oder Desodorisieren) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht. Werden eingeführte Ole oder Fette oder die daraus durch eine zugelassene Bearbeitung entstandenen Gegenstände (begünstigte Gegenstände) mit nicht oder nicht mehr begünstigten tierischen oder rohen fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten der in der Freiliste 2 genannten Arten oder den daraus durch eine der in Satz 1 genannten Bearbeitungen entstandenen Gegenständen vermischt, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungsprodukt unberührt, der den begünstigten Gegenständen entspricht;
16. Olsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt, extrahiert) werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Härten, Kochen, Bleichen, Desodorisieren) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht. Werden in das Inland eingeführte und andere Olsaaten und Ölfrüchte zusammen verarbeitet oder werden die aus eingeführten Olsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenstände mit aus anderen Olsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenständen vermischt, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungsprodukt unberührt, der den eingeführten Olsaaten und Ölfrüchten entstammt;
17. Perlen (auch Zuchtperlen), echt (ungefaßt) gebleicht werden;
- 18.
19. ungefärbte ungezwirnte Rohseide einmal gezwirnt wird;
20. Stuhlrohr durch Spalten oder Hobeln zugerichtet oder gebleicht, lackiert, gefärbt wird;
21. Tabak fermentiert wird;
22. Tee verschiedener ausländischer Sorten gemischt wird;
23. Wein der Kellerbehandlung im Sinne des Artikels 4 Abschnitt A der Verordnung zur Ausführung des Weinggesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) unterworfen, abgestochen oder mit anderen eingeführten Weinen gemischt wird.

**Anlagen 2 a bis 2 c**  
(zu § 25 Abs. 2 Ziff. 2 a bis 2 c)

Muster BGBl. 1953 I 796 bis 799\*; eingef. durch § 1 Nr. 2 Fünfte ÄndV v. 5. 8. 1953 I 792 u. geänd. durch Art. 1 Nr. 28 Zwölfte ÄndV v. 8. 9. 1961 I 1660, gem. Art. 4 Abs. 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962.

Muster: Nicht abgedruckt, siehe Nr. 1 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

Anlage 3\*  
(zu § 79)

Vergütungsliste  
Gültig ab 1. Januar 1962 \*)

Die Liste enthält die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der am 1. Januar 1962 geltenden Fassung aufgeführten Nummern der Waren, die als Gegenstände der Vergütungsstufen II, III oder IV gemäß § 79 Abs. 3 US:DB anzusehen sind. Zu den Gegenständen der Vergütungsstufe I gehören alle übrigen im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik genannten Waren, deren Nummern in der Vergütungsliste nicht aufgeführt sind oder die in die Vergütungsstufen II, III oder IV nicht einbezogen worden sind. Die besondere Einstufung (Exposition) von bestimmten, genauer bezeichneten Waren geht der Einstufung der übrigen, zur gleichen Warennummer gehörenden Gegenstände in jedem Falle vor.

Vergütungssatz für Vergütungsstufe IV = 3 v.H.  
Vergütungssatz für Vergütungsstufe III = 2 v.H.  
Vergütungssatz für Vergütungsstufe II = 1 v.H.  
Vergütungssatz für Vergütungsstufe I = 0,5 v.H.

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe
<b>Abschnitt I:</b>		<b>Abschnitt II:</b>	
Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs		Waren pflanzlichen Ursprungs	
0101 10—0101 59	IV	0601 10	III
0102 13, 0102 18	IV	aus 0601 10 <sup>4)</sup>	IV
0102 19, 0102 31	IV	0601 60	IV
0102 43, 0103 91	IV	0601 80	III
ausgenommen Zuchtschweine von weniger als 50 kg Gewicht		aus 0601 80 <sup>5)</sup>	IV
aus 0104 21 <sup>1)</sup>	IV	0602 31—0602 53	IV
0104 25	II	0602 55, 0602 57	III
aus 0104 31 <sup>1)</sup>	IV	aus 0602 55 <sup>6)</sup> , aus 0602 57 <sup>6)</sup>	IV
0104 35	II	0602 59, 0602 80	III
aus 0104 50 <sup>1)</sup>	IV	aus 0602 59 <sup>6)</sup> , aus 0602 80 <sup>6)</sup>	IV
0105 10—0106 00	IV	0603 11—0604 50	IV
ausgenommen andere Tauben als Brieftauben			
0201 12, 0201 22	III	0701 01—0701 11	IV
0201 33, 0201 43	III	0701 14—0701 25	IV
0201 51—0201 80	IV	0701 31—0702 90	IV
0202 10—0203 00	IV	0703 10—0703 90	III
0206 11—0206 19	IV	0704 20—0704 80	IV
0301 01—0303 53	IV	aus 0704 90 <sup>7)</sup>	IV
ausgenommen Fischmehl		aus 0705 11—0705 90 <sup>8)</sup>	IV
aus 0303 59 <sup>2)</sup>	IV	0706 00	IV
0401 10—0401 50	III	ausgenommen Wurzeln und Knollen von Manihot, Maranta, Topinambur, Bataten, Mark des Sagobaumes	
0402 11—0404 70	IV		
0406 00	III	0801 01—0804 11	IV
0502 15, 0502 95	III	0804 51—0805 35	IV
0503 30	II	aus 0805 40 <sup>9)</sup> , aus 0805 90 <sup>10)</sup>	IV
0504 21—0504 39	III	0806 11	III
0508 10	III	0806 19	IV
0512 50, 0512 90	II	0806 31	III
ausgenommen Muschelschalen in Pulverform und darüber hinaus Perlmuschelschalen auch in anderer als Pulverform		0806 39—0809 90	IV
aus 0515 90 <sup>3)</sup>	IV	0810 10—0811 90	III
		0812 01—0812 90	IV
		0813 00	III
		0901 20, 0901 80	III
		0904 10, 0904 20	III
		0904 10—0910 99	IV
		aus 1001 12—1001 19 <sup>8)</sup>	IV
		aus 1002 01 <sup>8)</sup> , aus 1003 01 <sup>8)</sup>	IV
		aus 1004 01 <sup>8)</sup> , aus 1005 01 <sup>8)</sup>	IV
		1101 10	III
		1102 01	III
		aus 1102 09 <sup>11)</sup>	III
		1102 15—1102 45	III

\*) Die mit \*) versehenen Einstufungen gelten ab 1. Oktober 1961

<sup>1)</sup> Zuchttiere

<sup>2)</sup> Schnecken

<sup>3)</sup> See- und Korallenmoos, gebleicht oder gefärbt

(Fußnoten \*) und 1) bis 206) lt. BGBl. 1962 I 330 bis 339)

Anlage 3: I. d. F. der Anlage zu Art. 1 Nr. 16 V v. 8. 5. 1962 I 327, 330, gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 2 anzuwenden auf nach dem 30. 9. 1961 bewirkte Ausfuhrvorgänge, soweit es sich um die Nrn. 2503-10, 2503-50, 2710-03 bis 2710-89, 2711-10, 2713-10 bis 2713-25, 2714-20, 2714-30 und 2901-11 bis 2901-55 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik handelt, im übrigen gem. Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4 Nr. 3 auf nach dem 31. 12. 1961 bewirkte Ausfuhrvorgänge; „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, durch Verlag W. Kohlhammer Stuttgart/Mainz; nach dem Stichtag der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963) wurde das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des US:G v. 19. 3. 1964 I 147 verkündet, dem eine neue Vergütungsliste beigelegt ist. Statt der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind dieser Vergütungsliste — Anlage 7 (zum neuen § 25 US:G) —, die gem. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 des AndG rückwirkend auf nach dem 31. 7. 1963 bewirkte Ausfuhrvorgänge anzuwenden ist, die Zolltarifnummern zugrunde gelegt

<sup>4)</sup> nicht im Wachstum begriffene

<sup>5)</sup> Jungpflanzen aus Sämlingen, ohne Blüten oder Knospen

<sup>6)</sup> ohne Blüten oder Knospen

<sup>7)</sup> Knoblauch, Majoran und Meerrettich als Pulver oder sonst zerkleinert, sowie alle Gemüsepulver in Dosen

<sup>8)</sup> nur anerkanntes Saatgut

<sup>9)</sup> Maronen, geschält in Dosen

<sup>10)</sup> Pistazienkerne, Pinien- und Pekannüsse, geschält in Dosen

<sup>11)</sup> Grobgrieß und Feingrieß von Gerste und Hafer

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe
1107 00—1108 50	IV	1702 10, 1702 20	IV
1108 80	III	1702 91	III
1109 00	IV	1702 92—1702 99	IV
aus 1201 57 <sup>8)</sup> , aus 1201 64 <sup>8)</sup>	IV	1703 00	III
aus 1203 11—1203 61 <sup>9)</sup>	IV	1704 10—1705 10	IV
aus 1203 21—1203 61 <sup>12)</sup>	III	1705 90	III
1203 65	III	1803 10, 1803 50	IV
aus 1203 71 <sup>8)</sup>	IV	ausgenommen zur Herstellung von Theobromin	
1203 75—1203 90	IV	1804 00—1806 90	IV
1206 10, 1206 50	IV	1901 00—1904 10	IV
aus 1207 90 <sup>13)</sup>	IV	1905 00—1908 90	IV
1208 35	IV	2001 10	IV
1302 11	II	aus 2001 90 <sup>17)</sup> , aus 2002 11 <sup>17)</sup>	IV
1302 15	III	2002 12—2002 19	IV
aus 1303 69 <sup>14)</sup>	IV	ausgenommen Blumenkohl, Zwiebeln, Oliven und Kapern, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	
1303 70	IV	aus 2002 51 <sup>17)</sup> , 2002 52	IV
1401 15, 1401 19	III	aus 2002 53 <sup>17)</sup> , 2002 54	IV
aus 1403 00 <sup>15)</sup>	II	2002 55—2002 59	IV
<b>Abschnitt III:</b>		ausgenommen Blumenkohl und Zwiebeln, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	
Tierische und pflanzliche Fette und Ole; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs		2003 00—2007 59	IV
1502 21, 1502 31	IV	ausgenommen Gemüsesäfte und Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften	
1503 01	IV	2101 30—2103 10	IV
ausgenommen Schmalzöl		ausgenommen nicht zubereitetes Senfmehl	
1504 21, 1504 29	IV	2103 50—2105 10	IV
1505 90	II	ausgenommen Fleischbrühen aller Art	
aus 1505 90 <sup>16)</sup> , 1506 10	III	2105 90, 2106 11	IV
1507 03, 1507 07	IV	ausgenommen abgestorbene Hefen	
1507 13, 1507 23	IV	2106 21, 2106 29	IV
1507 27, 1507 37	IV	2106 50	II
1507 43, 1507 47	IV	2107 10, 2107 90	IV
1507 50	IV	aus 2107 90 <sup>18)</sup>	III
1507 57, 1507 63	IV	2201 10	IV
1507 67, 1507 97	IV	2202 00—2205 10	IV
ausgenommen Senfsaatöl und Shea-(Karité)öl		2205 51—2205 69	IV
1508 10, 1508 90	III	2206 11—2207 00	IV
ausgenommen Sulfuröle		2209 10—2210 00	IV
1509 90	IV	aus 2303 10 <sup>19)</sup>	III
1510 01—1510 50	II	aus 2303 90 <sup>20)</sup>	IV
ausgenommen saure Ole aus der Raffination		2306 10	IV
1510 80	IV	2401 10—2402 50	IV
1511 20	III	aus 2402 60—2402 90 <sup>21)</sup>	IV
1512 11, 1512 21	IV	<b>Abschnitt V:</b>	
1512 51, 1512 81	IV	Mineralische Stoffe	
1513 10, 1513 90	IV	2501 31, 2501 39	IV
1515 90, 1516 90	III	2501 90	III
<b>Abschnitt IV:</b>		aus 2501 90 <sup>22)</sup>	IV
Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak		aus 2503 10 <sup>23)</sup> , aus 2503 50 <sup>23)</sup>	III*)
1601 10—1602 19	IV	aus 2503 10 <sup>24)</sup> , aus 2503 50 <sup>24)</sup>	IV*)
aus 1602 50 <sup>17)</sup> , 1602 61	IV	2504 10	III
1602 69	IV	aus 2504 10 <sup>25)</sup> , aus 2504 50 <sup>25)</sup>	IV
ausgenommen Innereien		aus 2505 90 <sup>25)</sup>	IV
aus 1602 90 <sup>17)</sup>	IV		
1604 11—1604 92	IV		
1604 94	IV		
1604 96—1605 80	IV		
1701 15	II		
1701 31	IV		
1701 39	III		

8) nur anerkanntes Saatgut  
 12) Handelsaatgut  
 13) Tamarinden für medizinische Zwecke, Mutterkorn  
 14) gereinigtes Tamarindenmus  
 15) gebleicht oder gefärbt  
 16) Lanolin und andere Derivate des Wollschweißbittes  
 17) in luftdicht verschlossenen Behältnissen

18) Limonadenpulver  
 19) getrocknete Rübenschnitzel  
 20) Maisquellwasser  
 21) zur Herstellung von Nikotin, Nikotinverbindungen und Tabaklaugen für Pflanzenschädlingsbekämpfung  
 22) Siedesalz  
 23) gereinigter Schwefel, soweit nicht aus Erdöl oder Schieferöl hergestellt, und aus Erdöl oder Schieferöl hergestellter nicht gereinigter Schwefel  
 24) gereinigter Schwefel aus Erdöl oder Schieferöl hergestellt  
 25) Packungen mit einem Gewicht von 1,5 kg od.r weniger  
 \*) gültig ab 1. Oktober 1961







Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe
3207 05—3207 59	III	aus 3819 01 <sup>91)</sup> , 3819 03	II
3207 60	II	aus 3819 03 <sup>92)</sup>	III
aus 3207 60 <sup>78)</sup>	III	3819 05	II
3207 82—3208 59	IV	aus 3819 05 <sup>93)</sup>	III
3208 70	II	3819 07	III
aus 3208 70 <sup>79)</sup>	IV	3819 11, 3819 19	IV
3209 02—3213 60	IV	ausgenommen Ferrocyan- schlamm	
3302 00	II	aus 3819 19 <sup>94)</sup>	III
3303 00	III	3819 23	IV
3304 10	IV	aus 3819 23 <sup>95)</sup>	III
3304 90	III	3819 24	III
aus 3304 90 <sup>80)</sup>	IV	3819 26	IV
3305 00—3306 90	IV	aus 3819 28 <sup>96)</sup>	III
3401 10—3403 19	IV	3819 31—3819 36	IV
aus 3402 11—3402 90 <sup>81)</sup>	II	aus 3819 36 <sup>97)</sup>	III
3403 51—3404 50	III	3819 42—3819 51	IV
aus 3404 19 <sup>82)</sup>	IV	aus 3819 51 <sup>98)</sup>	III
3405 10—3407 50	IV	3819 52—3819 74	IV
3501 11, 3501 40	III	ausgenommen Futtermittelzube- reitungen auf Antibiotikabasis	
3501 60	IV	3819 76	III
3502 11—3502 40	III	aus 3819 76 <sup>99)</sup>	IV
ausgenommen kristallisiertes Hühnereiweiß		3819 78, 3819 90	IV
3503 10	IV	aus 3819 90 <sup>100)</sup>	II
3503 40	III	aus 3819 90 <sup>101)</sup>	III
aus 3503 40 <sup>83)</sup>	IV		
3503 61—3503 69	IV	Abschnitt VII:	
3504 00	III	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kau- tschukwaren	
aus 3504 00 <sup>84)</sup>	II	3901 01, 3901 03	IV
3505 10—3506 50	IV	3901 05	III
3601 00—3606 00	IV	ausgenommen Silikone	
3607 50—3608 50	IV	aus 3901 05 <sup>102)</sup>	IV
3701 10—3703 59	IV	3901 1.	III
3705 10, 3705 90	IV	aus 3901 1. <sup>103)</sup>	IV
3706 41	II	3901 2.—3901 7.	III
3706 49	IV	aus 3901 8. <sup>104)</sup>	III
3707 41	II	aus 3901 8. <sup>105)</sup>	IV
3707 43, 3707 49	IV	3901 9., 3902 01	III
3708 00	II	aus 3902 01. <sup>106)</sup> , 3902 03	IV
aus 3708 00 <sup>85)</sup>	IV	3902 05	III
3801 11, 38 01 19	III	aus 3902 05 <sup>102)</sup>	IV
3801 50—3803 90	IV	3902 06	III
3804 00	II	3902 07	IV
ausgenommen ausgebrauchte Gasreinigungsmasse		3902 08—3902 9.	III
3806 10	IV	aus 3902 2.—3902 6. <sup>107)</sup>	IV
3806 90	III	aus 3902 8., aus 3902 9. <sup>107)</sup>	IV
3808 40, 3808 51	III	aus 3902 9. <sup>108)</sup>	II
3808 59	II	3903 03	IV
ausgenommen Harzsäuren- gemische		3903 05	III
aus 3808 90 <sup>86)</sup>	II	ausgenommen Athylzellulose	
aus 3808 90 <sup>87)</sup>	III	aus 3903 05 <sup>102)</sup>	IV
3809 90	II	3903 1.	IV
aus 3809 90 <sup>88)</sup>	III	aus 3903 1. <sup>104)</sup>	III
3810 30, 3810 90	IV	3903 2.—3903 7.	III
aus 3810 90 <sup>89)</sup>	III	aus 3903 7. <sup>107)</sup>	IV
3811 10—3814 10	IV		
3814 59	II	<sup>91)</sup> Ester und wasserunlösliche Salze	
3815 00—3817 00	IV	<sup>92)</sup> Gemische aus Leichtölen	
3818 00	III	<sup>93)</sup> Gemische aus aromatischen Kohlenwasserstoffen	
aus 3818 00 <sup>90)</sup>	IV	<sup>94)</sup> kolloide Kieselsäurelösungen	
		<sup>95)</sup> alkalisiertes Eisenoxyd aus der Aluminiumgewinnung	
		<sup>96)</sup> Elektrodenmasse	
		<sup>97)</sup> zubereiteter Zahngips	
		<sup>98)</sup> Oxylith	
		<sup>99)</sup> Weichmacher und Härter für Lacke, Kitten, Klebstoffe	
		<sup>100)</sup> Königswasser	
		<sup>101)</sup> Kalkmörtel, nicht gesinterte Hartmetallmischungen	
		<sup>102)</sup> Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel und Hilfsmittel für die Papier- industrie	
		<sup>103)</sup> Schichtpreßstoffe	
		<sup>104)</sup> Abfälle und Bruch	
		<sup>105)</sup> gebrauchsfertige Schläuche aus Silicon in Fabrikationslängen	
		<sup>106)</sup> Ionenaustauscher	
		<sup>107)</sup> Folien und Filme	
		<sup>108)</sup> flüssiges Polyisobutylen	
<sup>78)</sup> Leuchtfarben			
<sup>79)</sup> Diamantine			
<sup>80)</sup> alkoholische Lösungen			
<sup>81)</sup> wasserlösliche Salze der Naphthen- und Sulphonaphthensäure			
<sup>82)</sup> feste Chlorparaffine			
<sup>83)</sup> Hausenblase			
<sup>84)</sup> Peptone			
<sup>85)</sup> in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
<sup>86)</sup> Harzöle auch decarboxyliert			
<sup>87)</sup> oxydiertes polymerisiertes Kolophonium			
<sup>88)</sup> roher Methylalkohol, rohes Aceton			
<sup>89)</sup> Kernbindemittel, Alpech (Abfallpech)			
<sup>90)</sup> Farberfernungsmittel			

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe
3903 8. ausgenommen Äthylzellulose	III	aus 4409 50 <sup>117)</sup> , 4409 81	III
3903 9.—3904 19	III	4411 10, aus 4411 90 <sup>118)</sup>	III
3904 95	IV	4412 10, 4412 50	IV
3904 97, 3904 99	III	4413 10	III
3905 03	IV	4414 10	IV
3905 11—3905 59	III	4414 90	III
aus 3906 10 <sup>109)</sup>	IV	4415 10—4416 00	IV
3906 90	III	4417 00	III
aus 3906 90 <sup>110)</sup>	II	4418 10—4421 10	IV
aus 3906 90 <sup>111)</sup>	IV	aus 4421 50 <sup>119)</sup>	III
3907 01—3907 1.	IV	4421 90—4423 40	IV
3907 2.	II	4423 70	III
3907 3.—3907 9.	IV	4423 90—4425 10	IV
4002 31—4002 39	III	4425 31—4425 60	III
4002 50, 4003 00	II	aus 4425 31 <sup>120)</sup> , aus 4425 39 <sup>120)</sup>	IV
4005 00	IV	4425 70—4428 90	IV
ausgenommen aus Naturkautschuk		ausgenommen Nadelholzschindeln	
aus 4005 00 <sup>112)</sup> , 4006 10	III	aus 4428 90 <sup>121)</sup>	II
aus 4006 10 <sup>113)</sup> , 4006 50	IV	4502 90	III
4006 90	III	aus 4502 90 <sup>122)</sup>	IV
4007 10	IV	4503 21—4504 90	IV
4007 90	III	4601 10—4601 99	II
aus 4007 90 <sup>114)</sup>	IV	4602 10—4602 99	III
4008 11, 4008 19	IV	aus 4602 99 <sup>123)</sup>	IV
aus 4008 19 <sup>115)</sup>	III	4603 20—4603 90	IV
4008 51—4011 30	IV	aus 4603 90 <sup>124)</sup>	III
4011 51—4014 90	IV		
aus 4014 90 <sup>115)</sup> , 4015 10	III	<b>Abschnitt X:</b>	
4016 00	IV	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus	
<b>Abschnitt VIII:</b>		aus 4701 20 <sup>125)</sup>	III
Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Taschenwaren; Waren aus Därmen		4701 61—4701 69	III
4102 22—4102 29	IV	4701 90	III
4102 51—4102 59	IV	4801 01—4821 90	IV
4102 82—4102 89	IV	4901 10—4907 00	IV
4103 30—4103 59	IV	ausgenommen nicht entwertete, im Inland gültige Briefmarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen	
4104 30—4104 59	IV	4908 00—4911 90	IV
4105 61—4108 50	IV		
4110 00	IV	<b>Abschnitt XI:</b>	
4201 00—4205 00	IV	Spinnstoffe und Waren daraus	
4206 90, 4207 00	IV	aus 5004 11 <sup>126)</sup>	II
4302 10, 4302 40	IV	aus 5004 15 <sup>126)</sup>	IV
ausgenommen nur lederartig gegerbte Felle		5005 11, 5005 15	II
4303 10—4304 00	IV	aus 5005 15 <sup>126)</sup>	IV
4305 11, 4305 19	IV	5006 11, 5006 15	II
4305 51—4305 59	IV	5007 10, 5007 30	IV
4306 11—4306 19	IV	5007 50	II
4306 51—4306 59	IV	5008 00	IV
4307 11—4307 19	IV	ausgenommen Messinhaar	
4307 51—4307 59	IV	5009 11	III
4308 11—4308 19	IV	5009 12—5009 17	IV
4308 51—4308 59	IV	5009 21	III
4309 11—4309 19	IV	5009 25	IV
4309 51—4309 59	IV	5009 31	III
4310 11—4310 19	IV	5009 32—5010 00	IV
4310 51—4310 59	IV	5101 01—5101 79	III
4311 11—4311 19	IV	aus 5101 71—5101 79 <sup>126)</sup>	IV
4311 51—4311 59	IV	5101 81—5102 59	III
4312 11—4312 19	IV	aus 5101 90 <sup>126)</sup>	IV
4312 51—4312 59	IV		
4313 11—4313 19	IV		
4313 51—4313 59	IV		
4314 11—4314 19	IV		
4314 51—4314 59	IV		
4315 11—4315 19	IV		
4315 51—4315 59	IV		
4316 11—4316 19	IV		
4316 51—4316 59	IV		
4317 11—4317 19	IV		
4317 51—4317 59	IV		
4318 11—4318 19	IV		
4318 51—4318 59	IV		
4319 11—4319 19	IV		
4319 51—4319 59	IV		
4320 11—4320 19	IV		
4320 51—4320 59	IV		
4321 11—4321 19	IV		
4321 51—4321 59	IV		
4322 11—4322 19	IV		
4322 51—4322 59	IV		
4323 11—4323 19	IV		
4323 51—4323 59	IV		
4324 11—4324 19	IV		
4324 51—4324 59	IV		
4325 11—4325 19	IV		
4325 51—4325 59	IV		
4326 11—4326 19	IV		
4326 51—4326 59	IV		
4327 11—4327 19	IV		
4327 51—4327 59	IV		
4328 11—4328 19	IV		
4328 51—4328 59	IV		
4329 11—4329 19	IV		
4329 51—4329 59	IV		
4330 11—4330 19	IV		
4330 51—4330 59	IV		
4331 11—4331 19	IV		
4331 51—4331 59	IV		
4332 11—4332 19	IV		
4332 51—4332 59	IV		
4333 11—4333 19	IV		
4333 51—4333 59	IV		
4334 11—4334 19	IV		
4334 51—4334 59	IV		
4335 11—4335 19	IV		
4335 51—4335 59	IV		
4336 11—4336 19	IV		
4336 51—4336 59	IV		
4337 11—4337 19	IV		
4337 51—4337 59	IV		
4338 11—4338 19	IV		
4338 51—4338 59	IV		
4339 11—4339 19	IV		
4339 51—4339 59	IV		
4340 11—4340 19	IV		
4340 51—4340 59	IV		
4341 11—4341 19	IV		
4341 51—4341 59	IV		
4342 11—4342 19	IV		
4342 51—4342 59	IV		
4343 11—4343 19	IV		
4343 51—4343 59	IV		
4344 11—4344 19	IV		
4344 51—4344 59	IV		
4345 11—4345 19	IV		
4345 51—4345 59	IV		
4346 11—4346 19	IV		
4346 51—4346 59	IV		
4347 11—4347 19	IV		
4347 51—4347 59	IV		
4348 11—4348 19	IV		
4348 51—4348 59	IV		
4349 11—4349 19	IV		
4349 51—4349 59	IV		
4350 11—4350 19	IV		
4350 51—4350 59	IV		
4351 11—4351 19	IV		
4351 51—4351 59	IV		
4352 11—4352 19	IV		
4352 51—4352 59	IV		
4353 11—4353 19	IV		
4353 51—4353 59	IV		
4354 11—4354 19	IV		
4354 51—4354 59	IV		
4355 11—4355 19	IV		
4355 51—4355 59	IV		
4356 11—4356 19	IV		
4356 51—4356 59	IV		
4357 11—4357 19	IV		
4357 51—4357 59	IV		
4358 11—4358 19	IV		
4358 51—4358 59	IV		
4359 11—4359 19	IV		
4359 51—4359 59	IV		
4360 11—4360 19	IV		
4360 51—4360 59	IV		
4361 11—4361 19	IV		
4361 51—4361 59	IV		
4362 11—4362 19	IV		
4362 51—4362 59	IV		
4363 11—4363 19	IV		
4363 51—4363 59	IV		
4364 11—4364 19	IV		
4364 51—4364 59	IV		
4365 11—4365 19	IV		
4365 51—4365 59	IV		
4366 11—4366 19	IV		
4366 51—4366 59	IV		
4367 11—4367 19	IV		
4367 51—4367 59	IV		
4368 11—4368 19	IV		
4368 51—4368 59	IV		
4369 11—4369 19	IV		
4369 51—4369 59	IV		
4370 11—4370 19	IV		
4370 51—4370 59	IV		
4371 11—4371 19	IV		
4371 51—4371 59	IV		
4372 11—4372 19	IV		
4372 51—4372 59	IV		
4373 11—4373 19	IV		
4373 51—4373 59	IV		
4374 11—4374 19	IV		
4374 51—4374 59	IV		
4375 11—4375 19	IV		
4375 51—4375 59	IV		
4376 11—4376 19	IV		
4376 51—4376 59	IV		
4377 11—4377 19	IV		
4377 51—4377 59	IV		
4378 11—4378 19	IV		
4378 51—4378 59	IV		
4379 11—4379 19	IV		
4379 51—4379 59	IV		
4380 11—4380 19	IV		
4380 51—4380 59	IV		
4381 11—4381 19	IV		
4381 51—4381 59	IV		
4382 11—4382 19	IV		
4382 51—4382 59	IV		
4383 11—4383 19	IV		
4383 51—4383 59	IV		
4384 11—4384 19	IV		
4384 51—4384 59	IV		
4385 11—4385 19	IV		
4385 51—4385 59	IV		
4386 11—4386 19	IV		
4386 51—4386 59	IV		
4387 11—4387 19	IV		
4387 51—4387 59	IV		
4388 11—4388 19	IV		
4388 51—4388 59	IV		
4389 11—4389 19	IV		
4389 51—4389 59	IV		
4390 11—4390 19	IV		
4390 51—4390 59	IV		
4391 11—4391 19	IV		
4391 51—4391 59	IV		
4392 11—4392 19	IV		
4392 51—4392 59	IV		
4393 11—4393 19	IV		
4393 51—4393 59	IV		
4394 11—4394 19	IV		
4394 51—4394 59	IV		
4395 11—4395 19	IV		
4395 51—4395 59	IV		
4396 11—4396 19	IV		
4396 51—4396 59	IV		
4397 11—4397 19	IV		
4397 51—4397 59	IV		
4398 11—4398 19	IV		
4398 51—4398 59	IV		
4399 11—4399 19	IV		
4399 51—4399 59	IV		
4400 11—4400 19	IV		
4400 51—4400 59	IV		

<sup>109)</sup> nahtlose Kunstdärme aus Alginaten  
<sup>110)</sup> Heparin  
<sup>111)</sup> Dextran, Linoxyn  
<sup>112)</sup> Zahnkautschuk  
<sup>113)</sup> Kautschukleime  
<sup>114)</sup> Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk, mit Spinnstoffgarnen umspinnen oder umflochten  
<sup>115)</sup> Guttapercha u. dgl.  
<sup>116)</sup> imprägniert

<sup>117)</sup> gespaltene Rebpfähle  
<sup>118)</sup> Holznägel für Schuhe  
<sup>119)</sup> Kistengarnituren  
<sup>120)</sup> Messer- usw. Griffe aus Preßholz  
<sup>121)</sup> Holzgitter für Zäune  
<sup>122)</sup> mit Papier oder Geweben verstärkte Blätter und Streifen einschl. Korkpapier  
<sup>123)</sup> Holzdrahtgewebe  
<sup>124)</sup> Schilfrohrplatten  
<sup>125)</sup> Sulfitpapierhalbzellstoff  
<sup>126)</sup> Fabrikationsgarne im Strang

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe
5103 11—5104 11	IV	6001 01—6006 99	IV
aus 5104 11 <sup>127)</sup> , aus 5104 15 <sup>127)</sup>	III	6101 01—6111 90	IV
5104 15—5104 78	IV	6201 01—6205 90	IV
aus 5104 21 <sup>127)</sup> , aus 5104 31 <sup>127)</sup>	III		
aus 5104 41 <sup>127)</sup>	III		
5201 10—5202 90	IV	<b>Abschnitt XII:</b>	
aus 5202 10 <sup>127)</sup>	III	<b>Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen und Waren aus Menschenhaaren; Fächer</b>	
5302 80, aus 5303 80 <sup>128)</sup>	II	6401 10—6404 00	IV
5304 00	II	6405 11	III
5306 11—5309 59	II	aus 6405 11 <sup>134)</sup> , 6405 14	IV
5310 10—5311 05	IV	6405 15—6405 19	III
aus 5311 05 <sup>129)</sup>	III	6405 50, 6405 91	IV
5311 08—5311 80	IV	6405 99	III
aus 5311 21 <sup>127)</sup> , aus 5311 25 <sup>127)</sup>	III	6406 00	IV
5311 91	III		
5311 95—5313 00	IV	6501 10—6502 90	III
5403 11—5403 29	II	6503 11—6507 90	IV
5403 30	III		
5403 41, 5403 45	II	6601 11—6601 50	IV
5403 50	III	6602 21—6602 50	IV
5404 10, 5404 50	IV	6603 10	III
5405 10—5405 22	III	aus 6603 10 <sup>135)</sup>	IV
aus 5405 10 <sup>130)</sup>	IV	6603 21—6603 29	IV
5405 23, 5405 28	IV	6603 50, 6603 90	III
5405 51, 5405 52	III	aus 6603 50 <sup>136)</sup> , aus 6603 90 <sup>137)</sup>	IV
5405 53, 5405 58	IV		
5503 30, 5503 50	II	6701 90—6702 90	IV
5505 11—5505 39	II	6704 10, 6704 90	III
5505 40—5505 85	III	6705 00	IV
aus 5505 51—5505 79 <sup>131)</sup>	IV		
5506 10—5509 77	IV	<b>Abschnitt XIII:</b>	
aus 5509 10 <sup>127)</sup> , aus 5509 21 <sup>127)</sup>	III	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren	
5601 10—5602 50	III	6801 10	IV
5603 10, 5603 50	II	6801 60	II
5604 10	III	6802 21, 6802 28	III
5604 50	II	6802 50—6802 68	IV
5605 11—5605 85	III	aus 6802 50—6802 68 <sup>138)</sup>	III
aus 5605 61—5605 79 <sup>131)</sup>	IV	6803 00	II
5606 11—5607 57	IV	aus 6803 00 <sup>139)</sup>	IV
aus 5607 11 <sup>127)</sup> , aus 5607 18 <sup>127)</sup>	III	6804 11—6804 51	III
aus 5607 21 <sup>127)</sup>	III	6804 52—6804 59	IV
5704 55	II	6805 10	III
ausgenommen gehechelte Kokosfasern		aus 6805 10 <sup>140)</sup>	IV
5704 91—5705 10	II	6805 70—6806 90	IV
ausgenommen Ginster und jute-ähnliche Fasern		6807 10—6810 10	III
5705 50	IV	6810 90	IV
5706 00—5707 30	II	6811 11—6812 90	III
5707 90	II	aus 6811 50 <sup>139)</sup>	IV
aus 5707 90 <sup>132)</sup>	IV	6813 21	II
5708 00—5712 00	IV	6813 25—6813 70	IV
5801 31—5810 01	IV	6813 80	III
aus 5810 01 <sup>133)</sup>	III	6814 00	IV
5810 03—5810 08	IV	6815 10	II
5810 10—5810 90	IV	6815 30—6816 50	IV
aus 5810 10—5810 90 <sup>133)</sup>	III	aus 6816 11 <sup>141)</sup> , aus 6816 19 <sup>141)</sup>	III
5901 11—5901 19	III	aus 6816 20 <sup>141)</sup>	III
5902 11—5914 10	IV	6816 90	III
5914 30	III	ausgenommen Torfformen und Torfanzuchtöpfe	
5914 50—5916 90	IV		
5917 11	III		
5917 15—5917 25	IV		
5917 41	III		
5917 43—5917 90	IV		

<sup>127)</sup> rohe Gewebe<sup>128)</sup> Abfälle von gekrollten groben Tierhaaren<sup>129)</sup> rohe Gewebe mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger<sup>130)</sup> andere als rohe Einlagestoffe<sup>131)</sup> Handstrickgarne; Fabrikationsgarne im Strang<sup>132)</sup> Ginstergarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf<sup>133)</sup> bestickte Gewirke<sup>134)</sup> Schuhteile, die mit Leder, Kunstleder oder Pelz überzogen sind<sup>135)</sup> aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert<sup>136)</sup> Peitschen- und Reitgertenstiele oder -teile, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Perlmutter usw. oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert<sup>137)</sup> Gehstockgriffe, ganz oder teilweise aus Edelmetall, Perlmutter usw.<sup>138)</sup> nur profiliert oder abgedreht, weder poliert, verziert oder anders bearbeitet<sup>139)</sup> Figuren u. dgl. bis 10 kg<sup>140)</sup> Poliersteine aus Bimsstein<sup>141)</sup> Feuerfeste Steine, Platten (Fliesen) und andere feuerfeste Bauteile

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe
6901 00—6902 90	III	7313 41	III
6903 10—6903 90	IV	7313 45—7313 51	IV
6904 10—6905 50	III	aus 7313 51 <sup>150)</sup>	III
aus 6905 50 <sup>142)</sup>	IV	7313 71—7313 94	III
6906 40—6908 59	III	7313 99—7314 56	IV
aus 6907 59 <sup>143)</sup> , aus 6908 59 <sup>143)</sup>	IV	7315 01—7315 05	II
6909 11—6914 90	IV	7315 08—7315 45	III
aus 7001 00 <sup>144)</sup> , 7002 00	II	7315 47—7315 51	II
7003 10—7003 80	III	7315 55—7315 99	III
7004 10—7010 99	IV	aus 7315 55—7315 99 <sup>151)</sup>	IV
7011 10—7012 00	III	7316 01—7316 11	III
7013 10—7014 89	IV	7316 15	III
7015 51—7015 90	IV	7316 21, 7316 25	III
aus 7015 90 <sup>145)</sup>	III	7316 31—7316 60	IV
7016 10—7017 50	IV	7316 92	III
7018 11—7018 15	III	7316 93	IV
7018 51, 7018 55	IV	7316 99—7317 90	III
aus 7018 51 <sup>146)</sup> , aus 7018 55 <sup>146)</sup>	III	aus 7317 90 <sup>152)</sup>	IV
7019 11—7020 80	IV	7318 05—7320 01	IV
7021 11	III	7320 11—7320 19	III
7021 15—7021 90	IV	7320 30—7323 31	IV
		aus 7321 99 <sup>153)</sup> , aus 7322 80 <sup>153)</sup>	III
		7323 35	II
		7323 39—7329 99	IV
		aus 7324 10—7324 59 <sup>154)</sup>	III
		7330 00	III
		7331 10—7338 80	IV
		aus 7338 80 <sup>155)</sup>	III
		7338 91, 7338 99	III
		7339 10—7339 90	IV
		7340 05	II
		aus 7340 05 <sup>156)</sup> , 7340 07	III
		7340 11—7340 49	IV
		aus 7340 49 <sup>157)</sup> , 7340 50	III
		7340 65	II
		7340 67	III
		7340 75	II
		7340 77—7340 89	III
		7340 91—7340 99	IV
		7343 10—7380 00	IV
		7403 21—7403 29	II
		aus 7403 21—7403 29 <sup>158)</sup>	III
		7403 41—7403 69	III
		aus 7403 41—7403 69 <sup>159)</sup>	IV
		aus 7403 61—7403 69 <sup>160)</sup>	IV
		7404 31—7404 39	II
		aus 7404 31—7404 39 <sup>161)</sup>	III
		aus 7404 31—7404 39 <sup>162)</sup>	IV
		7405 10—7405 50	IV
		7406 31—7406 33	III
		7407 20—7407 69	II
		aus 7407 20 <sup>163)</sup>	III
		aus 7407 61—7407 69 <sup>164)</sup>	III

Abschnitt XIV:

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

7101 50, 7102 15	IV
7102 35, 7102 55	IV
7102 95, 7102 99	IV
7103 95, 7103 99	IV
7104 00	II
7105 60, 7105 90	II
aus 7105 90 <sup>147)</sup>	IV
7106 00	III
7107 90	II
aus 7107 90 <sup>147)</sup>	IV
7108 00, 7109 15	II
7109 55, 7110 00	II
7112 10—7116 90	IV
7201 01—7201 09	IV
ausgenommen außer Kurs gesetzte Münzen ohne Sammlerwert	

Abschnitt XV:

Unedle Metalle und Waren daraus	
7301 50—7302 11	II
7302 19	III
7302 23—7302 37	II
7302 40—7302 55	III
7302 60—7302 81	II
7302 83—7302 93	III
7302 95, 7302 99	II
aus 7302 99 <sup>148)</sup>	III
7304 10—7305 11	II
7305 19	III
7305 50—7308 80	II
7309 19—7311 69	III
7311 95	IV
7312 10—7312 99	III
7313 02—7313 05	IV
7313 11, 7313 13	III
7313 15—7313 19	IV
aus 7313 16 <sup>149)</sup> , aus 7313 18 <sup>149)</sup>	III
7313 21, 7313 23	III
7313 25—7313 29	IV

<sup>142)</sup> Drahtziegelgeflechte  
<sup>143)</sup> gebrannte Pflastersteine  
<sup>144)</sup> Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)  
<sup>145)</sup> Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente  
<sup>146)</sup> aus optischem Glas  
<sup>147)</sup> leonischer Draht, glatt, rund  
<sup>148)</sup> Ferroniobiumtantal  
<sup>149)</sup> Wellbleche (nicht überzogen)

<sup>150)</sup> Bleche mit einer Dicke von 3 mm oder mehr  
<sup>151)</sup> legierte Stähle mit der Kennziffer (an 7. Stelle) —1, —2, —3, —5, —6, —8, —9 (ausgenommen legierte Stähle mit einem Gehalt von Schwefel oder Phosphor von je 0,04 v.H. oder mehr oder von Schwefel und Phosphor zusammen von 0,07 v.H. oder mehr)  
<sup>152)</sup> Economiserrohre  
<sup>153)</sup> aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß  
<sup>154)</sup> gebrauchte Druckbehälter  
<sup>155)</sup> weder poliert noch überzogen  
<sup>156)</sup> Schweißstäbe (nicht überzogen, nicht gefüllt)  
<sup>157)</sup> Deckel und Böden für Konservendosen sowie Schuhteile aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Schutzbeschläge  
<sup>158)</sup> vergoldete oder versilberte Stäbe und Profile, überzogene Stäbe und Profile, nicht überzogene und nicht polierte Profile aus Messing, Tombak u. dgl.  
<sup>159)</sup> vergoldete oder versilberte Drähte, überzogene Drähte  
<sup>160)</sup> Leonische Drähte und Plätt  
<sup>161)</sup> poliert, lackiert, gefärbt, verchromt, vernickelt, zementiert oder anders überzogen sowie Bleche, Platten, Tafeln, Bänder, Ronden, Segmente und Streifen, auch aufgerollt, mit einer Stärke von 3 mm und darunter  
<sup>162)</sup> vergoldete und versilberte Bleche, Platten usw., Kupfer in Schalenform, gekümpelte Böden, Münzplättchen, nicht gerändelt, gerade Feuerbuchsplatten aus nichtlegiertem Kupfer  
<sup>163)</sup> Hohlstangen aus Kupfer und Kupferlegierungen mit kreisrundem Querschnitt bis zu einem äußeren Durchmesser von 26 mm  
<sup>164)</sup> poliert, gefärbt, lackiert, verchromt, vernickelt, zementiert oder anders überzogen sowie mit Wandstärken von 2 mm und darunter



Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe
8201 11—8209 90	IV	<b>Abschnitt XIX:</b>	
8210 10	III	Waffen und Munition; Teile davon	
8210 50—8211 15	IV	9301 00—9307 91	IV
8211 31	III	9307 92, 9307 93	III
8211 35—8212 00	IV	9307 99	IV
aus 8212 00 <sup>192)</sup>	III		
8213 11—8280 00	IV	<b>Abschnitt XX:</b>	
8301 12—8301 73	IV	Verschiedene Waren	
ausgenommen Schlüsselrohlinge		9401 10—9404 99	IV
8301 75	IV	9501 00	IV
8301 80	III	aus 9501 00 <sup>201)</sup>	II
8302 11—8381 00	IV	9502 11, 9502 19	II
		ausgenommen Knopfrondelle	
<b>Abschnitt XVI:</b>		9502 50	IV
Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren		aus 9503 20 <sup>202)</sup>	II
8401 10—8409 90	IV	9503 59, 9504 00	IV
aus 8409 90 <sup>193)</sup>	III	aus 9504 00 <sup>201)</sup> , 9505 11	II
8410 01—8413 50	IV	9505 15, 9505 19	IV
aus 8413 50 <sup>194)</sup>	III	9505 51	III
8414 01—8424 99	IV	aus 9505 51 <sup>201)</sup>	II
8425 11—8443 20	IV	9505 55, 9505 59	IV
8443 31, 8443 39	III	aus 9505 59 <sup>203)</sup>	III
8443 50—8460 11	IV	9506 00	IV
8460 15	III	ausgenommen Rondelle	
aus 8460 15 <sup>195)</sup>	IV	9507 00, 9508 00	IV
8460 19—8462 99	IV	9601 10—9602 99	IV
8463 10	III	9603 00	III
aus 8463 10 <sup>196)</sup>	IV	9604 00—9606 90	IV
8463 20—8465 19	IV	9701 00, 9702 10	IV
8465 21—8465 65	III	9702 90	II
8465 71—8465 79	IV	9703 10—9708 00	IV
8465 81, 8465 89	III	9801 15, 9801 19	II
aus 8465 81 <sup>197)</sup> , aus 8465 89 <sup>198)</sup>	II	ausgenommen aus Steinnuß	
aus 8465 89 <sup>199)</sup>	IV	9801 20—9805 20	IV
8465 90	III	9805 30	III
8466 10—8466 90	IV	aus 9805 30 <sup>204)</sup>	IV
8501 01—8504 80	IV	9811 50—9811 90	IV
8504 91, 8504 94	III	9811 20—9811 39	IV
8504 95—8523 90	IV	aus 9811 31 <sup>205)</sup>	II
aus 8524 90 <sup>200)</sup>	III	9811 40	III
		9811 51—9815 10	IV
<b>Abschnitt XVII:</b>		9815 50	II
Beförderungsmittel		9816 10—9880 00	IV
8601 10—8610 90	IV	9881 13	III
8701 11—8780 00	IV	9881 14	IV
8801 10—8805 00	IV		
8901 11—8903 90	IV	<b>Abschnitt XXI:</b>	
8905 00	IV	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	
		9901 00, 9902 00	III
<b>Abschnitt XVIII:</b>		aus 9902 00 <sup>206)</sup>	IV
Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte		9903 10—9904 00	III
9001 10—9032 00	IV	9905 10	IV
9101 10—9111 99	IV		
9201 11—9213 90	IV		

<sup>192)</sup> unfertige Scheren  
<sup>193)</sup> Walzenbandagen  
<sup>194)</sup> Feuerungsteile aus Gußeisen  
<sup>195)</sup> nicht aus Grauguß  
<sup>196)</sup> Transmissionen  
<sup>197)</sup> aus Kupfer, roh  
<sup>198)</sup> aus anderen unedlen Metallen, roh  
<sup>199)</sup> aus Aluminium oder Magnesium, roh  
<sup>200)</sup> Kohleblöcke, -platten und -stangen zum Herstellen von Kohlebürsten

<sup>201)</sup> Rondelle  
<sup>202)</sup> Stücke aus Elfenbein, die erkennbar zu Waren vorgearbeitet worden sind (z. B. Tastenplättchen für Musikinstrumente)  
<sup>203)</sup> Waren aus Federkielen  
<sup>204)</sup> Minen für Füllstifte  
<sup>205)</sup> Pfeifenköpfe aus Holz, grob bearbeitet, auch gebohrt, jedoch weder gekittet noch geschliffen noch poliert  
<sup>206)</sup> Originaldrucke, nicht vom Künstler unterzeichnet und numeriert

**Anlage 4**  
(zu § 5 Abs. 3)

Muster BGBl. 1957 I 17\*, eingef. durch § 1 Nr. 2 Achte AndV v. 7. 2. 1957 I 6.

Muster: Nicht abgedruckt, siehe Nr. 1 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

611-10-2

**Gesetz**  
**über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr**  
**(Ausfuhrförderungsgesetz)**

**in der Fassung vom 18. September 1953\***

Bundesgesetzbl. I S. 1379

Neufassung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr  
v. 28. 6. 1951 I 405 auf Grund Art. II Abs. 1 des am 13. 8. 1953 in Kraft getretenen Gesetzes  
v. 6. 8. 1953 I 884 und unter Berücksichtigung der in Art. I dieses Gesetzes  
angeordneten Änderungen laut Bekanntmachung v. 18. 9. 1953 I 1378

Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen, da, wie sich aus der in § 12 geregelten Geltungsdauer ergibt, mit Wirkung v. 1. 1. 1956 nur noch die Bestimmungen über die Umsatzsteuer in § 7 und zum Teil die Ermächtigungen in § 10 Geltung haben.

Nach dem Stichtag der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963) sind diese beiden Paragraphen durch Art. 2 G v. 19. 3. 1964 I 147, 154 gestrichen worden.

Überschrift: Geänd. 1.) durch Abschnitt VII Art. 14 G v. 16. 12. 1954 I 373, 392 u. 2.) durch Art. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1330, 1334  
Zu § 11: GVBl. Berlin 1953 S. 1213; Drittes Überleitungsg 603-5

611-10-2-1

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Ausfuhrförderungsgesetzes**  
**(AusfFördDV 1954)**

**in der Fassung vom 31. Dezember 1954\***

Bundesgesetzbl. 1955 I S. 7

Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes  
über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr v. 7. 9. 1951 I 821  
unter geänderter Überschrift auf Grund Art. II Abs. 1 des am 13. 8. 1953  
in Kraft getretenen Gesetzes v. 6. 8. 1953 I 884 laut Bekanntmachung v. 31. 12. 1954, 1955 I 7

Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 8. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen, da mit Wirkung v. 1. 1. 1956 nur noch die Bestimmung über die Umsatzsteuer in § 22 Geltung hat. Siehe auch Bemerkungen zum AusfFördG 611-10-2.

Nach dem Stichtag der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963) ist infolge Streichung der §§ 7 u. 10 AusfFördG 611-10-2 (siehe Bemerkung dort) auch § 22 vorstehender DV in Wegfall gekommen.

Zu § 25: GVBl. Berlin 1955 S. 93; Drittes Überleitungsg 603-5



## Verordnung über die Steuerbefreiung von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West)

611-10-3

Vom 5. März 1954

Bundesgesetzbl. I S. 29, verk. am 8. 3. 1954

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:\*

### § 1

(1) Umsatzsteuerfrei sind die Lieferungen eingelagerter Gegenstände aus Vorratslagern, die von dem Senat von Berlin oder in seinem Auftrag in Berlin (West) angelegt worden sind (Vorratslager), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Inhaber des Vorratslagers muß den Gegenstand erworben haben.
2. Der Inhaber des Vorratslagers muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) geliefert haben, und zwar
  - a) an den Inhaber eines anderen Vorratslagers zur weiteren Lagerhaltung oder
  - b) an einen Unternehmer derselben Produktions- oder Handelsstufe, aus der er den Gegenstand erworben hat, oder
  - c) an einen Unternehmer, der einen solchen Gegenstand, wäre das Vorratslager nicht eingeschaltet, üblicherweise von Unternehmern derselben Produktions- oder Handelsstufe erwerben würde, von der der Lagerinhaber ihn bezogen hat.
3. Das Vorliegen der Voraussetzung der Nummer 2 Buchstaben a, b oder c muß ungeachtet der Nachprüfung durch die Finanzämter vom Senator für Wirtschaft und Ernährung in Berlin auf der Rechnung und der beim Lagerinhaber verbleibenden Rechnungsdurchschrift bescheinigt sein.
4. Der Inhaber des Vorratslagers darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).
5. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).
6. Unterhält der Inhaber das Vorratslager im Rahmen eines sonstigen Unternehmens, so muß er über den Erwerb, die Lagerhaltung und die Weiterlieferung der Gegenstände seines Vorratslagers getrennt Bücher führen.

(2) Eine Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze nach Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) bleibt unberührt.

### § 2

Umsatzsteuerfrei sind die Lieferungen der Abnehmer von Gegenständen aus einem Vorratslager, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer (Abnehmer) muß den Gegenstand von dem Inhaber des Vorratslagers erworben haben und der gleichen Produktions- oder Handelsstufe angehören, aus der der Inhaber des Vorratslagers den Gegenstand bezogen hat.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 muß vom Senator für Wirtschaft und Ernährung in Berlin auf der vom Lagerinhaber erteilten Rechnung bescheinigt sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).
3. Der Unternehmer (Abnehmer) muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) geliefert haben.
4. Der Unternehmer (Abnehmer) darf den Gegenstand nach dem Erwerb aus dem Vorratslager nicht bearbeitet oder verarbeitet haben (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).
5. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

### § 3

Umsatzsteuerfrei sind die Lieferungen der Abnehmer von Gegenständen aus einem Vorratslager, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Gegenstand muß in der Freiliste 2 (Anlage 1 zu § 21 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) stehen.
2. Der Unternehmer (Abnehmer) muß den Gegenstand von dem Inhaber des Vorratslagers erworben haben. Der Lagerinhaber darf den Gegenstand nur im Ausland (§ 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) oder in einem Seehafenplatz (§ 20 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) geliefert erhalten und ihn

weder in einer durch § 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz begünstigten Weise noch sonst (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) bearbeitet haben.

3. Das Vorliegen der Voraussetzung der Nummer 2 Satz 1 muß vom Senator für Wirtschaft und Ernährung in Berlin auf der vom Lagerinhaber erteilten Rechnung bescheinigt sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 3); das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Nummer 2 muß der Inhaber des Vorratslagers auf der Rechnung bestätigt haben.
4. Der Unternehmer (Abnehmer) muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) geliefert haben.
5. Der Unternehmer (Abnehmer) darf den Gegenstand nach dem Erwerb aus dem Vorratslager nicht bearbeitet oder verarbeitet haben (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz). Die besonders zugelassenen Bearbeitungen (§ 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) schließen die Steuerbefreiung nicht aus.
6. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5 müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

§ 4

Erhält der Inhaber eines Vorratslagers nach dem Vertrag, den der Senat von Berlin mit ihm abgeschlossen hat, die Kosten der Lagerhaltung ersetzt, so kann er vom Entgelt für steuerpflichtige Umsätze die Beträge absetzen, die er an andere Unternehmer für die Einlagerung, die Versicherung und den Umschlag der eingelagerten Gegenstände entrichtet hat.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sind auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1952 bewirkt worden sind.

§ 6\*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 6: GVBl. Berlin 1954 S. 149; Drittes ÜberleitungsG 603-5

611-10-4

**Gesetz**

**betreffend das Abkommen**

**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**

**und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954**

**über die von der Bundesrepublik zu gewährenden**

**Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten**

**im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben \***

**(Offshore-Steuergesetz)**

Vom 19. August 1955

Bundesgesetzbl. II S. 821, verk. am 25. 8. 1955

Artikel 1 \*

Dem am 15. Oktober 1954 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben und seinem Anhang wird zugestimmt.

Artikel 2 \*

(1) Das Abkommen und der Anhang werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel XIV Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Zur Ausführung des Abkommens wird folgendes bestimmt:

**A. Umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen**

§ 1

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Abkommens den Umfang der Umsatzsteuervergütungen und das Vergütungsverfahren entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu regeln; dabei sind Abweichungen zulässig, die sich daraus ergeben, daß nach dem Abkommen die Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

- a) ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob eine Ausfuhr tatsächlich stattfindet oder nicht,
- b) davon abhängig sind, daß das Entgelt in den im Anhang zu dem Abkommen unter Nummer 2 aufgeführten Mitteln entrichtet wird.

**B. Zoll-, verbrauchssteuer- und monopolrechtliche Bestimmungen**

§ 2

(1) Wer gemäß den Bestimmungen des Abkommens Zollgut ohne Entrichtung der Eingangsabgaben

Überschrift, Art. 1 u. Art. 2 Abs. 1: Abkommen v. 15. 10. 1954 nebst Anhang abgedruckt als Anlage zu diesem Gesetz  
Art. 2 Abs. 2: Abkommen (siehe Anlage zu 611-10-4) in Kraft getreten am 8. 11. 1955 (Bek. v. 20. 11. 1955 II 943)

an Stellen der Vereinigten Staaten oder anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen im Zollinland liefern will, hat der zuständigen Zollstelle nachzuweisen, daß der Lieferung ein Vertrag mit den Vereinigten Staaten zugrunde liegt, der eine Zahlung des Entgelts mit den im Anhang zu dem Abkommen unter Nummer 2 aufgeführten Mitteln vorsieht. Er hat die Abfertigung des Zollguts zur Weitergabe an diese Stellen zu beantragen.

(2) Die Abfertigung des Zollguts zur Weitergabe an diese Stellen hat die gleiche Wirkung wie die Abfertigung zum Zollvormerkverkehr mit der Folge, daß die Einfuhrzollschuld bedingt entsteht. Wird das Zollgut der empfangsberechtigten Stelle ordnungsgemäß übergeben und das Entgelt mit den im Anhang zu dem Abkommen unter Nummer 2 aufgeführten Mitteln bezahlt, so fällt die bedingte Einfuhrzollschuld weg, wenn diese Stelle der deutschen Zollgesetzgebung nicht untersteht; das Zollgut tritt dadurch nicht in den freien Verkehr. Untersteht die empfangsberechtigte Stelle der deutschen Zollgesetzgebung, so geht die bedingte Einfuhrzollschuld auf sie über; nach dem Übergang der bedingten Einfuhrzollschuld wird der Zollanspruch formlos vorgemerkt.

(3) Befindet sich das Zollgut, das an die in Absatz 1 genannten Stellen geliefert werden soll, bereits in einem Zollvormerkverkehr, so kann es der zuständigen Zollstelle vorgeführt werden mit dem Antrag, die Lieferung im Rahmen des bestehenden Zollvormerkverkehrs zu genehmigen. Wird diesem Antrag stattgegeben, so gelten für die bedingte Einfuhrzollschuld des Antragstellers, die auf das zu liefernde Zollgut entfällt, die Vorschriften von Absatz 2 Sätze 2 und 3.

(4) Soweit das Zollgut nicht wiedergestellt wird oder die Übergabe an die empfangsberechtigte Stelle und die Zahlung des Entgelts mit den im Anhang des Abkommens unter Nummer 2 aufgeführten Mitteln oder der Untergang des Zollguts nicht innerhalb einer von der Zollstelle gesetzten Frist nachgewiesen wird, wird vermutet, daß es in den freien Verkehr getreten ist.

(5) Für die Zollschuld des Antragstellers kann Sicherheit gefordert werden.

## § 3

(1) Bei Lieferung von Waren des freien Verkehrs an die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen wird Steuerbefreiung oder -vergütung oder eine Preisvergünstigung gewährt, wie sie in den Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen im Fall der Ausfuhr schlechthin oder der Ausfuhr zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch im Zollaussland vorgesehen ist. Die Waren gelten im Sinne dieser Gesetze als ordnungsmäßig ausgeführt, wenn sie von der zuständigen Zollstelle auf Grund eines nach Maßgabe von Artikel II des Abkommens geschlossenen Vertrages zur Lieferung abgefertigt worden sind und der Zollstelle nachgewiesen wird, daß sie der empfangsberechtigten Stelle im Zollgebiet übergeben und mit den im Anhang des Abkommens unter Nummer 2 genannten Mitteln bezahlt sind.

(2) Verbleiben die Waren im Zollgebiet, so gelten sie in zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Hinsicht als durch den Erwerber aus dem Zollaussland eingebracht. Untersteht dieser der deutschen Zollgesetzgebung, so gelten sie als formlos zum Zollvormerkverkehr abgefertigt. Zollschuldner der bedingten Zollschuld ist in diesem Falle der Erwerber.

## § 4

Waren, die von Stellen der Vereinigten Staaten nach den Bestimmungen des Abkommens ohne Erhebung der Eingangsabgaben in das Zollgebiet verbracht oder im Zollgebiet gemäß den §§ 2 und 3 dieses Artikels erworben worden sind und dort Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen, die der deutschen Zollgesetzgebung unterstehen, unmittelbar übergeben werden, gelten mit der Übergabe als formlos zum Zollvormerkverkehr abgefertigt. Zollschuldner der bedingten Einfuhrzollschuld ist der Empfänger. Eine zollamtliche Gestellung der Waren nach der Übergabe ist nicht erforderlich.

## § 5

(1) Sind Waren von einem inländischen Unternehmer im Auftrag und für Rechnung einer Stelle der Vereinigten Staaten im Rahmen eines Zollvormerkverkehrs veredelt oder ausgebessert worden, so gilt für ihre Rücklieferung § 2 Abs. 3 entsprechend.

(2) Waren, die gemäß Artikel V Satz 2 des Abkommens und Nummer 5 des Anhangs hierzu einem Unternehmer zur Ausbesserung im erleichterten Zollverfahren übergeben worden sind, gelten als zum Zollvormerkverkehr abgefertigt. Zollschuldner

der bedingten Einfuhrzollschuld ist der Unternehmer. Für den Wegfall der bedingten Einfuhrzollschuld gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend.

## § 6

Die in den §§ 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften über die Entstehung, den Übergang und den Wegfall der Zollschuld und über die Person des Zollschuldners gelten entsprechend für Verbrauchsteuern, denen die Waren unterliegen.

## § 7

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften über den Wegfall der bedingten Abgabenschuld nach Ablauf einer bestimmten Zeit für nichtverbrauchbare Waren zu erlassen, die gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens einem Empfänger übergeben werden, der der deutschen Zollgesetzgebung untersteht;
2. Vorschriften über die Pauschalierung der Eingangsabgaben für Abfälle zu erlassen, die bei der Veredelung oder Ausbesserung von Waren für Rechnung der Vereinigten Staaten gemäß den Bestimmungen des Abkommens anfallen, soweit es sich dabei um Abfälle verschiedener Art handelt;
3. Vorschriften über den Erlass der Abgaben für geringwertige Abfälle zu erlassen, die bei der Ausbesserung von Waren gemäß den Bestimmungen des Abkommens anfallen.

## Artikel 4\*

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

## Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 4 Abs. 1: GVBl. Berlin 1956 S. 1067

Art. 4 Abs. 2: Drittes Überleitungsg 603-5

**Abkommen** **Anlage zu 611-10-4**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika**  
**über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen**  
**für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung**  
**geleisteten Ausgaben**

Vom 15. Oktober 1954

Bundesgesetzbl. II S. 823, in Kraft getreten gem. Art. XIV Abs. 1 des Abkommens und  
gem. Art. 2 Abs. 2 G v. 19. 8. 1955 II 821 am 8. 11. 1955 (Bekanntmachung v. 20. 11. 1955 II 943)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika sind in dem Wunsche, die gemeinsamen Verteidigungsbemühungen zu fördern, wie folgt übereingekommen:

**Artikel I**

Die Bundesrepublik Deutschland, im folgenden die Bundesrepublik genannt, wird Vergünstigungen bei Bundessteuern und Zöllen gewähren, soweit durch die Erhebung der Abgaben Verteidigungsausgaben der Vereinigten Staaten von Amerika, im folgenden die Vereinigten Staaten genannt, betroffen werden. Die Art und Weise dieser Abgabenvergünstigungen bestimmt sich nach den nachstehenden Artikeln.

**Artikel II**

Verteidigungsausgaben im Sinne dieses Abkommens sind Ausgaben, die von den Vereinigten Staaten — im Falle der Ausfuhr von den Vereinigten Staaten oder in ihrem Auftrage — für Ausrüstung, Materialien, Einrichtungen oder Leistungen für die gemeinsamen Verteidigungsbemühungen geleistet werden, einschließlich der Ausgaben für Auslandshilfsprogramme aller Art der Vereinigten Staaten.

**Artikel III**

Hinsichtlich der Steuern und Zölle, die die Verteidigungsausgaben der Vereinigten Staaten im Sinne des Artikels II und der Bestimmungen des Anhangs berühren, werden folgende Vergünstigungen gewährt:

**1. Umsatzsteuer**

- a) Umsatzsteuerbefreiung wird gewährt für Lieferungen von Waren einschließlich Werklieferungen und für sonstige Leistungen an Stellen der Vereinigten Staaten und an Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Ausfuhr tatsächlich stattfindet oder nicht.
- b) Auf Antrag werden dem Lieferer für die nach Buchstabe a umsatzsteuerbefreiten Lieferungen von Waren einschließlich Werklieferungen Umsatzsteuervergütungen in dem im Anhang vereinbarten Umfange gewährt ohne Rücksicht darauf, ob eine Ausfuhr tatsächlich stattfindet oder nicht.
- c) Die nach den Buchstaben a und b vorgesehenen Befreiungen und Vergütungen werden auch einem Lieferer gewährt, der nachweist, daß er die Waren an private Personen oder Firmen exportiert hat, die von Stellen der Vereinigten Staaten oder Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen ermächtigt worden sind.

**2. Zölle, Verbrauchsteuern einschließlich der Umsatzausgleichsteuer und Monopolabgaben**

- a) Für Ausrüstung, Materialien und Einrichtungen, die an Stellen der Vereinigten Staaten oder an Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen aus Zollausschlüssen (z. B. Freihäfen) oder aus dem Zollverkehr (z. B. Zollagern) übergeben werden, werden Zölle und Verbrauchsabgaben einschließlich der Umsatzausgleichsteuer nicht erhoben. Die gleichen Vergünstigungen werden gewährt, wenn solche Waren ordnungsmäßig ausgeführt werden.
- b) Für sonstige Ausrüstung, Materialien und Einrichtungen, die Stellen der Vereinigten Staaten oder Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen übergeben werden, werden die weitestgehenden Befreiungen, Vergütungen oder Preisvergünstigungen gewährt, die in den deutschen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen für ausgeführte Waren vorgesehen sind. Für ordnungsmäßig ausgeführte Waren werden ebenfalls die Abgaben- oder Preisvergünstigungen gewährt, die in den deutschen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen für den Fall der Ausfuhr vorgesehen sind.

**Artikel IV**

Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Umsatzausgleichsteuer werden nicht erhoben für Ausrüstung, Materialien und Einrichtungen der in Artikel II bezeichneten Art, die aus dem Zollauslande eingeführt und Stellen der Vereinigten Staaten oder Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen übergeben oder die durch das deutsche Zollgebiet zur Lieferung an solche Stellen durchgeführt werden.

**Artikel V**

Für die in Artikel III Nr. 2 Buchstabe a und in Artikel IV bezeichneten Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Einrichtungen, die im deutschen Zollgebiet veredelt werden, wird Befreiung von Zöllen und Verbrauchsteuern einschließlich der Umsatzausgleichsteuer nach Maßgabe der deutschen Zollbestimmungen gewährt werden, die auf solche Veredelungen anwendbar sind. Für die Ausbesserung von militärischen Ausrüstungsgegenständen wird ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

**Artikel VI**

Die Vergünstigungen bei Bundessteuern und Zöllen sind davon abhängig, daß den zuständigen deutschen Stellen von Stellen der Vereinigten Staaten in geeigneter Weise der Nachweis dafür erbracht wird, daß bei den betreffen-

den Rechtsgeschäften die in diesem Abkommen aufgeführten Voraussetzungen für derartige Abgabenvergünstigungen vorliegen. Die Art dieses Nachweises wird durch gegenseitige Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen festgelegt werden.

#### Artikel VII

(1) Wenn Dollarausgaben in Betracht kommen, werden die Vereinigten Staaten Zahlung leisten in Form von auf Dollar lautenden Urkunden, die bei bestimmten Banken zu Gunsten der in Betracht kommenden Lieferer zahlbar sind.

(2) Wenn Zahlungen aus den im Anhang unter Nummer 2 aufgeführten DM-Beträgen in Betracht kommen, wird die Zahlung gemäß näherer Vereinbarungen der beiden Regierungen geleistet werden.

#### Artikel VIII

Waren, für die nach den vorstehenden Bestimmungen Abgabenvergünstigungen gewährt worden sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Abkommens an andere Personen als Stellen der Vereinigten Staaten oder Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen nur unter den von den beiden Regierungen zu vereinbarenden Bedingungen veräußert werden.

#### Artikel IX

Die in den Artikeln III, IV und V aufgeführten Vergünstigungen werden auch gewährt für Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingegangen sind, vorausgesetzt, daß die über solche Rechtsgeschäfte abgeschlossenen Beschaffungsverträge Bestimmungen enthalten, wonach

- a) bis zum Abschluß der in diesem Abkommen enthaltenen Vereinbarungen höchstens ein bestimmter Vomhundertsatz der Gesamtentgelte, die auf Grund dieser Verträge geschuldet werden, von den Vereinigten Staaten zu zahlen ist, oder
- b) die Entgelte um den in ihnen enthaltenen Abgabebetrag zu ermäßigen sind, von dem der andere Vertragsteil von der Bundesrepublik freigestellt wird.

#### Artikel X

Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Vergünstigungen bei Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt. Es sieht keine Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen vor.

#### Artikel XI

Die Regierung der Bundesrepublik wird der Regierung der Vereinigten Staaten die zur Durchführung dieses Abkommens zu erlassenden Vorschriften mitteilen.

#### Artikel XII

(1) Dieses Abkommen gilt von dem in Artikel XIV bezeichneten Zeitpunkt ab auch für das Land Berlin, welches für die Zwecke dieses Abkommens nur die Gebiete umfaßt, über welche der Senat von Berlin behördliche Befugnisse ausübt.

(2) Die Gültigkeit dieses Abkommens für das Land Berlin im Sinne von Absatz 1 hängt davon ab, daß die Regierung der Bundesrepublik vorher der Regierung der Vereinigten Staaten eine schriftliche Erklärung abgibt, daß alle für die Anwendung dieses Abkommens in Berlin erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Artikel XIII

(1) Die beiden Regierungen werden, wenn eine von ihnen dies beantragt, sich miteinander über jede Frage ins Benehmen setzen, die die Anwendung dieses Abkommens oder die gemäß diesem Abkommen getroffenen Maßnahmen oder Vereinbarungen betrifft.

(2) Jeder Vertragsteil kann jederzeit eine Nachprüfung der Bestimmungen dieses Abkommens beantragen. Die beiden Regierungen werden über jede etwa auftauchende Frage in Verhandlungen eintreten mit dem Ziel einer beiderseits befriedigenden Lösung entsprechend den Grundsätzen dieses Abkommens.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsteilen geändert werden.

#### Artikel XIV

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft mit der Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten durch die Bundesrepublik.

(2) Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Abkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die zu diesem Zweck ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bonn am fünfzehnten Tage des Monats Oktober 1954 in doppelter Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

**Anhang zu dem Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika  
über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen  
für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung  
geleisteten Ausgaben**

## 1. Zu Artikel I

Die Abgabenvergünstigungen, die in dem beigefügten Abkommen eingeräumt werden, beziehen sich nicht auf

- a) Einkäufe und Einfuhren der Post Exchange-Organisation,
- b) Einkäufe der einzelnen Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Deutschland.

## 2. Zu Artikel II und VII

(1) Verteidigungsausgaben der Vereinigten Staaten im Sinne dieses Abkommens sind nur Ausgaben, die geleistet werden in

- a) Dollars der Vereinigten Staaten,
- b) Deutscher Mark, die mit Dollars der Vereinigten Staaten erworben ist,
- c) Deutscher Mark, die die Vereinigten Staaten zur Abgeltung anerkannter Dollarforderungen der Vereinigten Staaten gegen die Bundesrepublik erhalten,
- d) Deutscher Mark, die die Vereinigten Staaten in Verbindung mit oder auf Grund von Auslandshilfeausgaben erhalten, die in Dollars der Vereinigten Staaten in oder für Deutschland geleistet werden,
- e) Deutscher Mark, die die Vereinigten Staaten anderweitig erhalten und die sich auf Dollarausgaben bezieht, soweit sie aus besonderen von den beiden Regierungen vereinbarten Geschäften herrührt.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verwendung der oben unter Absatz 1 Buchstaben c, d und e erwähnten Deutschen Mark für die in Artikel II dieses Abkommens bezeichneten Zwecke von Vereinbarungen der beiden Regierungen hierüber abhängen soll.

## 3. Zu Artikel III, IV, V und VIII

Im Falle der Errichtung einer europäischen Verteidigungsorganisation, die für die Beschaffung und Verteilung von Ausrüstungsgegenständen verantwortlich ist, können Stellen einer solchen Organisation im Sinne dieses Abkommens als Stellen einer Regierung angesehen werden.

## 4. Zu Artikel III Nr. 1

(1) Einem Lieferer im Sinne des Artikels III Nr. 1 Buchstabe b des beiliegenden Abkommens werden auf Antrag Umsatzsteuervergütungen nach § 16 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen gewährt ohne Rücksicht darauf, ob eine Ausfuhr tatsächlich stattfindet oder nicht.

(2) Einem Lieferer im Sinne des Artikels III Nr. 1 Buchstabe c des beigefügten Abkommens werden auf Antrag Umsatzsteuervergütungen nach § 16 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen gewährt.

(3) Die in Artikel III Nr. 1 Buchstabe a des beigefügten Abkommens im englischen Text verwendeten Worte „for equipment, materials or facilities delivered to, or services rendered for agencies“ (wörtlich „für Ausrüstung, Materialien oder Einrichtungen geliefert an, oder Leistungen erbracht für Stellen“) sind gleichbedeutend mit den Worten im deutschen Text „für Lieferungen von Waren einschließlich Werklieferungen und für sonstige Leistungen an Stellen“. Die in Artikel III Nr. 1 Buchstabe b im englischen Text verwendeten Worte „equipment, materials, facilities or services“ (wörtlich „Ausrüstung, Materialien, Einrichtungen oder Leistungen“) sind gleichbedeutend mit den Worten im deutschen Text „Lieferungen von Waren einschließlich Werklieferungen“.

(4) Der Begriff der Werklieferung bestimmt sich grundsätzlich nach deutschem Umsatzsteuerrecht. Bauleistungen, die in der Errichtung von Bauwerken bestehen und vertragliche sonstige Leistungen (contract services) sind jedoch in jedem Falle als Werklieferungen anzusehen, wenn der Unternehmer die zur Durchführung erforderlichen Materialien liefert und die Kosten der Materialien mehr als 50 v.H. der vertraglichen Gesamtkosten betragen. Entgelte, die bei Durchführung der vertraglichen Leistungen für Werklieferungen an Subunternehmer gezahlt werden, rechnen zu den Kosten für Materialien. Die Vergütung berechnet sich nach dem vollen Rechnungsbetrag für die Gesamtleistung.

(5) Für Bauleistungen aller Art, die nicht in der Errichtung von Bauwerken bestehen, wird dem Unternehmer ohne Rücksicht darauf, ob eine „Werklieferung“ oder eine „Werkleistung“ vorliegt, für das gesondert in Rechnung gestellte Material Umsatzsteuervergütung nach Nummer 4 Absatz 1 zum höchsten Vergütungssatz gewährt.

(6) Es besteht Einverständnis darüber, daß bei Beschaffungsverträgen, die die Vereinigten Staaten mit der Bundesrepublik abschließen, unmittelbare Lieferungen und sonstige Leistungen an die Bundesrepublik wie unmittelbare Lieferungen und sonstige Leistungen an Stellen der Vereinigten Staaten oder an Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen zu behandeln sind. Das gleiche gilt bei der Erteilung von Bauaufträgen an eine deutsche Bauverwaltung.

## 5. Zu Artikel V

Für die Ausbesserung von militärischen Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des beigefügten Abkommens ist ein erleichtertes Zollverfahren in Aussicht genommen. Zu diesem erleichterten Verfahren werden von den Hauptzollämtern auf Antrag Unternehmer zugelassen, denen Stellen der Vereinigten Staaten die Durchführung solcher Ausbesserungsarbeiten übertragen. Ausgeschlossen von der Zulassung sind Unternehmer, die steuerlich nicht zuverlässig sind oder die keine ordnungsmäßige Buchführung haben. Die zugelassenen Unternehmer sollen von der üblichen Verpflichtung befreit werden, die auszubessernden Waren und die von den Stellen der Vereinigten Staaten für die Ausbesserung mitgelieferten Zutaten bei der Übergabe zur Ausbesserung und bei der Rückgabe nach der Ausbesserung in jedem einzelnen Falle einem Zollamt zu stellen und zollamtlich abfertigen zu lassen. Statt dessen sollen sie dem zuständigen Zollamt

lediglich anzeigen, welche Waren sie jeweils zur Ausbesserung übernommen und welche Waren sie nach Ausbesserung zurückgegeben haben. Die Anzeigen sollen sich auch auf Zutaten erstrecken, die zur Ausführung der Aufträge mitgeliefert worden sind, und auf die angefallenen Abfälle. Abfälle von geringem Wert, die dem Unternehmer überlassen werden, sollen abgabefrei bleiben. Für andere Abfälle müssen die Abgaben entrichtet werden, wenn sie von dem Unternehmer nicht der auftraggebenden Stelle zurückgegeben werden.

#### 6. Zu Artikel VIII

Die Vereinigten Staaten haben erklärt und die Bundesrepublik hat zur Kenntnis genommen, daß gewisse Waren durch Dienststellen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, insbesondere durch das Quartiermeisterkorps, an die Mitglieder der Streitkräfte zu deren persönlichem Gebrauch oder Verbrauch weiterveräußert werden. Derartige Veräußerungen sollen nicht den Bestimmungen des Artikels VIII des beigefügten Abkommens unterliegen. In diesem Zusammenhang werden die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik, jeweils innerhalb ihrer Zuständigkeit, geeignete Maßnahmen ergreifen, um Verletzungen der deutschen Zoll-, Steuer- und Devisenbestimmungen zu verhindern, insbesondere bei Waren, wie Tabak, Tabakwaren, Kaffee, Tee und alkoholischen Getränken.

#### 7. Zu Artikel III, IV, V und VIII

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Vergünstigungen bei Bundessteuern und Zöllen, wie sie im vor-

liegenden Abkommen vorgesehen sind, keine Änderung erfahren durch das Inkrafttreten von Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der in London am 3. Oktober 1954 getroffenen Entscheidung der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten.

#### 8. Zu Artikel III und V

Falls die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehenden deutschen Gesetze oder Durchführungsbestimmungen über

- a) die Gewährung von Umsatzsteuervergütungen wegen Ausfuhr,
- b) Befreiungen oder Vergütungen von Zöllen und Verbrauchsteuern einschließlich der Umsatzausgleichsteuer oder Preisvergünstigungen bei Monopolesetzen für ausgeführte Waren und
- c) die Veredelung von Waren im deutschen Zollgebiet geändert, durch neue Bestimmungen ersetzt oder aufgehoben werden, sollen die Vertragsteile unverzüglich in Beratungen eintreten, um Verfahren festzulegen, die die Entlastung der Verteidigungsausgaben der Vereinigten Staaten von deutschen Steuern, Zöllen und Monopolabgaben mindestens in dem Umfang sicherstellen, wie er in diesem Abkommen festgelegt ist.



**Verordnung** **611-10-4-1**  
**zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen**  
**des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen**  
**Offshore-Steuerabkommens**

Vom 30. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 649, verk. am 30. 9. 1955

Auf Grund des Artikels 3 § 1 des Gesetzes vom 19. August 1955 betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben — Offshore-Steuergesetz — (Bundesgesetzbl. II S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Umfang der nach Artikel III Nr. 1 Buchstaben b und c des Abkommens vorgesehenen Umsatzsteuervergütungen und das Vergütungsverfahren bestimmen sich nach §§ 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

**Zu §§ 70, 77 UStDB**

§ 2\*

(1) An die Stelle der in § 70 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, § 77 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 UStDB genannten vergütungsfähigen Vorgänge treten folgende Vorgänge:

1. Lieferungen einschließlich Werklieferungen im Inland an Dienststellen der Vereinigten Staaten und an Dienststellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen,
2. Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 23 UStDB an die in Ziffer 1 genannten Dienststellen.

(2) Die Umsatzsteuer wird nur vergütet, wenn neben den in § 70 Abs. 2 und 3 UStDB für die Gewährung von Ausfuhrhändlervergütung und in § 77 Abs. 2 UStDB für die Gewährung von Ausfuhrvergütung geforderten Voraussetzungen die weitere Voraussetzung vorliegt, daß die Vereinnahmung des Entgelts für den gelieferten Gegenstand in den im Anhang zu dem Abkommen unter Nummer 2 bezeichneten Zahlungsmitteln durch Vorlage eines Abwicklungsscheins nachgewiesen wird. Das Muster des Abwicklungsscheins wird vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Dienststellen der Vereinigten Staaten bestimmt.

(3) § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 2 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 10. 11. 1961 I 1922

§ 2 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 10. 11. 1961 I 1922, gem. Art. 3 anzuwenden auf nach dem 30. 9. 1961 ausgeführte Lieferungen

**Zu §§ 73, 78 UStDB**

§ 3

(1) Bei Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 kommt eine Berichtigung des vereinnahmten Entgelts nicht in Betracht.

(2) Abweichend von § 73 Abs. 2 UStDB kann für Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Vergütung der Umsatzsteuer nur nach vereinnahmten Entgelten beantragt werden.

**Zu § 74 UStDB**

§ 4\*

(1) Bei Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 tritt für die Berechnung der Umsatzsteuervergütung (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 UStDB) an die Stelle des nach § 73 Abs. 1 UStDB berichtigten Entgelts das unberichtigte vereinnahmte Entgelt.

(2) § 74 Abs. 3 Satz 2 UStDB findet keine Anwendung.

**Zu §§ 75, 80 UStDB**

§ 5\*

Bei Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist der Antrag binnen einer Ausschlußfrist von zwölf Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu stellen

1. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte, wenn die Entgelte nach den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind,
2. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Lieferungen, wenn die Entgelte vor den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind.

Die Vorschriften in § 75 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 UStDB bleiben unberührt.

**Zu § 79 UStDB**

§ 6

Abweichend von § 79 Abs. 3 UStDB wird für die Lieferung von nicht in der Vergütungsliste (Anlage 3c zu § 79 UStDB) genannten Bauwerken im Sinne der Nummer 4 Abs. 4 des Anhangs zum Abkommen Umsatzsteuervergütung zum höchsten Vergütungssatz gewährt.

§ 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 16. 7. 1958 I 521, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 5 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 16. 7. 1958 I 521, gem. § 2 Abs. 2 anzuwenden auf Vergütungszeiträume, für die die Ausschlußfrist von 6 Monaten am 1. 1. 1957 begonnen haben würde

§ 5 Satz 2: Angef. durch § 1 Nr. 3 V v. 16. 7. 1958 I 521, gem. § 2 Abs. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

**Zeitlicher Geltungsbereich**

**§ 7**

Die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 sind auf Lieferungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Abkommens bewirkt worden sind.

**§ 8\***

(1) Die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 finden auf Lieferungen vor Inkrafttreten des Abkommens Anwendung, wenn die Voraussetzungen in Artikel IX des Abkommens nachweislich erfüllt sind.

(2) Die Vereinnahmung des Entgelts für solche Lieferungen in den im Anhang zu dem Abkommen unter Nummer 2 bezeichneten Zahlungsmitteln kann abweichend von § 2 Abs. 2 auch in anderer Weise nachgewiesen werden, wenn ein Abwicklungsschein nicht erteilt worden ist.

§ 8 Abs. 1: Abkommen v. 15. 10. 1954 (siehe Anlage zu 611-10-4) in Kraft getreten am 8. 11. 1955 (Bek. v. 20. 11. 1955 II 943)

§ 8 Abs. 3: Wegen des Kursivdrucks siehe Abs 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

(3) *Anträge auf Vergütung für solche Lieferungen können abweichend von § 5 innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.*

**Anwendung im Land Berlin**

**§ 9\***

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Offshore-Steuergesetzes auch im Land Berlin.

**Inkrafttreten**

**§ 10**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9: GVBl. Berlin 1956 S. 1112; Drittes ÜberleitungsG 603-5

611-10-5

**Verordnung**  
**zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften**  
**des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen**  
**zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951**  
**über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut —**  
**(UmsatzsteuerVO-NATO-ZA) \***

Vom 30. September 1963

Bundesgesetzbl. I S. 769, verk. am 5. 10. 1963

Auf Grund des § 9 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) verordnet die Bundesregierung: \*

**§ 1**

(1) Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung der Lieferungen und sonstigen Leistungen an die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen oder deren ziviles Gefolge (Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens) durch folgende Belege nachzuweisen:

1. bei Lieferungen, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Truppe oder des zivilen Gefolges in Auftrag gegeben worden sind, durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsschein nach vorgeschriebenem Muster;
2. bei sonstigen Leistungen, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Truppe oder des zivilen Gefolges in Auftrag gegeben worden sind, durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsschein oder durch andere Belege, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 67 des Zusatzabkommens ergibt;
3. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von einer deutschen Behörde für die Truppe oder das zivile Gefolge in Auftrag gegeben worden sind, durch eine Bescheinigung der deutschen Behörde.

(2) Der Unternehmer hat in seinen Büchern die Aufzeichnung über die Vereinnahmung des Entgelts mit einem Hinweis auf die in Absatz 1 bezeichneten Belege zu versehen. Die Bücher sind im Bundesgebiet zu führen. § 14 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes findet Anwendung.

(3) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt und von den Entsendestaaten nur zu einem Teil finanziert werden, gelten die Absätze 1 und 2 hinsichtlich der anteiligen Steuerbefreiung entsprechend.

Überschrift: „Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen“ (Nato-Truppenstatut) v. 19. 6. 1951 und „Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen“ v. 3. 8. 1959 siehe Anhang zu Art. 1 Abs. 3 G v. 18. 8. 1961 II 1183, 1190 ff. u. 1218 ff.  
 Einleitungssatz: TruppenzollG 613-5-6

**§ 2**

Der Umfang der Umsatzsteuervergütungen nach Artikel 67 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer II des Zusatzabkommens und das Vergütungsverfahren bestimmen sich nach §§ 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) und § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Zu §§ 70, 71, 77 UStDB

**§ 3**

(1) An Stelle der nach § 70 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 UStDB in Verbindung mit § 71 UStDB vergütungsfähigen Vorgänge sind die nach Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens von der Umsatzsteuer befreiten Lieferungen vergütungsfähig. Außerdem sind die in den Zollfreigebietern (§ 1 UStDB) ausgeführten Lieferungen mit Umsatzsteuer belasteter Gegenstände an die Truppen oder das zivile Gefolge der Entsendestaaten vergütungsfähig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens und des § 1 erfüllt sind.

(2) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 ist der Teil der Lieferung vergütungsfähig, den die Entsendestaaten finanzieren.

(3) Die Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis (§ 70 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 3 Ziffer 3 UStDB, § 77 Abs. 2 Ziffer 4 UStDB) finden keine Anwendung.

Zu §§ 73, 74, 78 UStDB

**§ 4**

(1) Eine Berichtigung des Entgelts nach § 73 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 UStDB kommt nicht in Betracht.

(2) § 74 Abs. 3 Satz 2 UStDB findet keine Anwendung.

Zu § 79 UStDB

**§ 5**

Für die Lieferung von nicht in der Vergütungsliste (Anlage 3 zu § 79 UStDB) enthaltenen Bauwerken beträgt die Ausfuhrvergütung drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6\*

**Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung ist auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1963 ausgeführt werden, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

§ 6 Abs. 2: Artikel 79 des Zusatzabkommens (siehe Fußnote zur Überschrift) hat folgenden Wortlaut:

**„Artikel 79“**

(1) Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Deutscher Mark aus Überhängen an Besatzungskosten- und Auftragsausgabemitteln sowie aus Überhängen an für die Zeit bis zum 5. Mai 1957 vereinbarten Stationierungskostenmitteln bezahlt werden, werden weiterhin die in Artikel 33 Absätze (1) und (2) Buchstaben (a), (c) und (d) des Truppenvertrages sowie in Artikel 3 des Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder (in der gemäß Liste V zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik geänderten Fassung) vorgesehenen Abgabenvergünstigungen gewährt.

(2) Absatz (1) gilt auch für Lieferungen und sonstige Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Auftrag gegeben worden sind und mit Deutsche Mark-Mitteln bezahlt werden, die vor diesem Zeitpunkt von der Bundesrepublik einer Truppe als gegenseitige Verteidigungshilfe zur Verfügung gestellt worden sind.“

Art. 79 Abs. 1:

- a) Art. 33 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland v. 26. 5. 1952 (Truppenvertrag): Siehe BGBl. 1954 II 104
- b) Art. 3 des Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder v. 26. 5. 1952: Siehe BGBl. 1954 II 338
- c) Liste V zum Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland v. 23. 10. 1954: Siehe BGBl. 1954 II 241

(2) Auf die in Artikel 79 des Zusatzabkommens bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen findet die Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes vom 23. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 31. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1921), Anwendung.

§ 7

**Anwendung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes vom 23. Oktober 1956 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1963 außer Kraft, soweit nicht § 6 Abs. 2 Anwendung findet.

**Verordnung** **Anlage zu 611-10-5**  
**zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen**  
**des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes**  
**(Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag — TV-UStVO) \***

Vom 23. Oktober 1956

Bundesgesetzbl. I S. 837, verk. am 26. 10. 1956

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes vom 29. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 691) verordnet die Bundesregierung: \*

**Befreiung von der Umsatzsteuer**

§ 1

Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland an die in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Lieferung oder sonstige Leistung muß von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Streitkräfte in Auftrag gegeben worden sein.
2. Der Gegenstand, auf den sich die Lieferung oder sonstige Leistung bezieht, muß ausschließlich für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt sein. Dies muß durch eine Bescheinigung der amtlichen Beschaffungsstelle der Streitkräfte nachgewiesen sein (Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz c des Truppenvertrages — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 321).
3. Bei der Berechnung des Entgelts muß die Umsatzsteuer außer Ansatz gelassen sein, die im Falle einer Steuerpflicht für die bewirkte Lieferung oder sonstige Leistung zu zahlen wäre. Die Umsatzsteuer ist außer Ansatz gelassen, wenn sie entweder erkennbar vom Rechnungsbetrag abgesetzt oder nicht in den Rechnungsbetrag eingerechnet worden ist.
4. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) ist sinngemäß anzuwenden.

**Vergütungen der Umsatzsteuervorbelastung**

§ 2

Der Umfang der nach § 20 des Truppenzollgesetzes und nach Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz b des Truppenvertrages zu gewährenden Vergütungen

**Überschrift:**

1. „Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen“ (Nato-Truppenstatut) v. 19. 6. 1951 und „Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen“ v. 3. 8. 1959 siehe Anhang zu Art. 1 Abs. 3 G v. 18. 8. 1961 II 1183, 1190 ff. u. 1218 ff.; TruppenzollG 613-5-6;
  2. Da diese V gem. § 8 Abs. 2 V v. 30. 9. 1963 611-10-5 zwar mit Ablauf des 30. 6. 1963 außer Kraft getreten ist, aber weiter Gültigkeit besitzt, soweit § 6 Abs. 2 der neuen V Anwendung findet, ist sie als Anlage zu der neuen V 611-10-5 in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen worden
- Einleitungssatz: TruppenzollG 613-5-6

der Umsatzsteuervorbelastung und das Vergütungsverfahren bestimmen sich nach §§ 70 bis 80 UStDB in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 3 bis 9 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

**Zu §§ 70, 77 UStDB**

§ 3 \*

(1) An Stelle der in § 70 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, § 77 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 UStDB genannten vergütungsfähigen Vorgänge sind beim Vorliegen der in Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz b des Truppenvertrages und im nachfolgenden Absatz 2 genannten Voraussetzungen nur die nach Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz a des Truppenvertrages in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung von der Umsatzsteuer befreiten Lieferungen vergütungsfähig. Vergütungsfähig sind auch Lieferungen umsatzsteuervorbelasteter Gegenstände in Zollfreigebieten (§ 1 UStDB) an die in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte, wenn die in § 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Umsatzsteuer und die Ausgleichsteuer werden nur vergütet, wenn neben den in § 70 Abs. 2 und 3 UStDB für die Gewährung von Ausfuhrhändlervergütung und in § 77 Abs. 2 UStDB für die Gewährung von Ausfuhrvergütung geforderten Voraussetzungen die folgenden weiteren Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Vereinnahmung des Entgelts für den gelieferten Gegenstand in der Währung des Heimatlandes der belieferten Streitkräfte muß durch Vorlage eines ordnungsmäßig ausgefüllten Abwicklungsscheins nachgewiesen sein. Das Muster des Abwicklungsscheines wird vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Behörden der beteiligten Mächte bestimmt.
2. Die zu beanspruchende Vergütung muß vom Entgelt abgesetzt sein. Ist die Absetzung nicht erkennbar auf der Rechnung vorgenommen worden, muß die Berechnung eines entsprechend niedrigeren Entgelts besonders nachgewiesen werden.

(3) § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Angef. durch § 1 Nr. 1 V v. 16. 7. 1958 I 522, gem. § 2 Abs. 1 anzuwenden auf Lieferungen, bei denen eine Ausfuhr in den Zollausschluß (jetzt: in das Zollfreigebiet) nach dem 31. 3. 1957 stattgefunden hat, u. i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 31. 10. 1961 I 1921, gem. Art. 4 in Kraft seit 1. 1. 1962  
 § 3 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 31. 10. 1961 I 1921  
 § 3 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 31. 10. 1961 I 1921, gem. Art. 2 anzuwenden auf nach dem 30. 9. 1961 ausgeführte Lieferungen

Zu §§ 73, 78 UStDB

§ 4

(1) Eine Berichtigung des vereinnahmten Entgelts nach § 73 Abs. 1 UStDB kommt nicht in Betracht.

(2) Abweichend von § 73 Abs. 2 UStDB kann Vergütung nur nach vereinnahmten Entgelten beantragt werden.

Zu § 74 UStDB

§ 5\*

(1) Für die Berechnung der Umsatzsteuervergütung (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 UStDB) tritt an die Stelle des nach § 73 Abs. 1 UStDB berichtigten Entgelts das unberichtigte vereinnahmte Entgelt.

(2) § 74 Abs. 3 Satz 2 UStDB findet keine Anwendung.

Zu §§ 75, 80 UStDB

§ 6\*

Der Vergütungsantrag ist binnen einer Ausschlußfrist von zwölf Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu stellen

1. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte, wenn die Entgelte nach den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind,
2. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Lieferungen, wenn die Entgelte vor den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind.

Die Vorschriften in § 75 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 UStDB bleiben unberührt.

Zu § 79 UStDB

§ 7

Abweichend von § 79 Abs. 3 UStDB wird für die Lieferung von nicht in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 UStDB) genannten Bauwerken Umsatzsteuervergütung zum höchsten Vergütungssatz gewährt.

**Zeitlicher Geltungsbereich**

§ 8

(1) § 1 ist auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 5. Mai 1955 12 Uhr bewirkt worden sind.

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 16. 7. 1958 I 522, gem. § 2 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 6 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 16. 7. 1958 I 522, gem. § 2 Abs. 3 anzuwenden auf Vergütungszeiträume, für die die Ausschlußfrist von 6 Monaten am 1. 1. 1957 begonnen haben würde

§ 6 Satz 2: Angef. durch § 1 Nr. 4 V v. 16. 7. 1958 I 522, gem. § 2 Abs. 4 anzuwenden für die Zeit ab 27. 10. 1956

(2) §§ 2 bis 7 sind

1. für die Gewährung von Vergütung der Umsatzsteuervorbelastung in Höhe der Ausführvergütung:  
auf Lieferungen, die nach dem 5. Mai 1955 12 Uhr bewirkt worden sind,
2. für die Gewährung von Vergütung der Umsatzsteuervorbelastung in Höhe der Ausfuhrhändlervergütung:  
auf Lieferungen, die nach dem 31. Oktober 1955 bewirkt worden sind,

anzuwenden.

§ 9\*

(1) Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, kann auf den in § 1 Nr. 2 Satz 2 geforderten Nachweis verzichtet werden, wenn aus den sonstigen Umständen zu entnehmen ist, daß die Lieferung oder sonstige Leistung sich auf Gegenstände bezieht, die für den Gebrauch oder den Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt sind.

(2) Für Lieferungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, kann der Nachweis der Vereinnahmung des Entgelts für den gelieferten Gegenstand in der Währung des Heimatlandes der belieferten Streitkräfte statt mit dem in § 3 Abs. 2 Nr. 1 geforderten Abwicklungsschein mit anderen geeigneten Belegen geführt werden.

(3) Für Lieferungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, beginnt die in § 6 genannte Ausschlußfrist mit Ablauf des Vergütungszeitraums, in den der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung fällt, soweit sich nicht nach § 6 Nr. 1 eine später beginnende Ausschlußfrist ergibt.

**Anwendung im Land Berlin**

§ 10

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

**Inkrafttreten**

§ 11

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 V v. 16. 7. 1958 I 522, gem. § 2 Abs. 4 anzuwenden für die Zeit ab 27. 10. 1956; wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

**611-11 Ausgleichsteuerordnung**

## Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

Vom 19. Januar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 35

Auf Grund des § 4 Ziff. 1, des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 4, des § 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzblatt 1 S. 1330), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen verordnet:

### § 1\*

#### Inland, Einfuhr, Gegenstände

(1) Inland ist das Zollgebiet (§ 2 Abs. 1 des Zollgesetzes).

(2) Einfuhr ist das Verbringen von Waren in das Zollgebiet (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Zollgesetzes).

(3) Unter Gegenständen sind Waren im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes zu verstehen.

### § 2\*

#### Steuerfreiheit

(1) Die nach § 4 Ziff. 1 des Gesetzes steuerfreien Waren sind in der anliegenden Freiliste 1 aufgeführt.

(2) Ausgleichsteuerfrei oder ausgleichsteuerermäßigt (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes) ist die Einfuhr der in den §§ 32 bis 73 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Waren nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften dieser Paragraphen.

(3) Ausgleichsteuerfrei (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes) ist

1. die Einfuhr von Meerwasser, Steinen, Sand, Schlick, Seetang und dergleichen, die im Zollgebiet wohnende Fischer, Seefischer und dergleichen gewonnen haben oder die vom Strand aus gewonnen worden sind,
2. die Einfuhr von Büchern, Musiken und periodischen Druckschriften, die für Büchereien, Wissenschaftler oder Autoren oder zur Besprechung eingeführt werden, unentgeltlich geliefert werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind,
3. die Einfuhr von Akten, Geschäftspapieren, Urkunden, Manuskripten oder anderen Schriftstücken, Korrekturbogen,
4. die Einfuhr von Veröffentlichungen amtlicher internationaler Organisationen, die der Bundesminister der Finanzen im Bundeszollblatt bekanntgibt,

§ 1: ZollG 613-1

§ 2 Abs. 2 u. 4: AZO 613-1-1

5. die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften, deren Bezug die Deutsche Bundespost nach dem Postzeitungsabkommen zum Weltpostvertrag oder auf Grund besonderer Vereinbarungen oder Verträge vermittelt,
6. die Einfuhr von Kunstgegenständen, die von Bewohnern des Zollgebiets während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Zollgebiets geschaffen worden sind,
7. die Einfuhr gültiger Zahlungsmittel,
8. die Einfuhr von Saugfohlen einer tragend ausgeführten Stute, wenn sie mit dieser Stute von demjenigen oder für denjenigen eingeführt werden, der die Stute ausgeführt hat oder hat ausführen lassen.

(4) Soweit in den §§ 32 bis 73 der Allgemeinen Zollordnung die Zollfreiheit wegen Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll bei der Ausfuhr von Waren ausgeschlossen ist, bezieht sich die in Absatz 2 bezeichnete sinngemäße Anwendung auf den Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung von Ausgleichsteuer oder auch Umsatzsteuer.

### § 3\*

#### Durchschnittswerte

Waren und Gruppen von Waren derselben Zolltarifnummer, für die die Bundesregierung Durchschnittswerte festsetzt (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), sind in der anliegenden Liste der Durchschnittswerte aufgeführt. Bei tariflich zollfreien Waren ist der Bemessung der Steuerschuld nach Durchschnittswerten das Rohgewicht (§ 34 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes) zugrunde zu legen, soweit nicht in der Liste der Durchschnittswerte etwas anderes bestimmt ist.

### § 4\*

#### Tarifliche Bezeichnung der in § 7 Abs. 5 Nrn. 1, 4 und 5 des Gesetzes genannten Waren

(1) Die Waren, für deren Einfuhr § 7 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes den ermäßigten Steuersatz von drei vom Hundert vorsieht, sind nach den Benennungen des Zolltarifs die folgenden:

1. Butter der Tarifnr. 04.03,
2. fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt, raffiniert, genießbar, aus Tarifnr. 15.07, soweit sie nicht in der Freiliste 1 enthalten sind,

§ 3: ZollG 613-1

§ 4 Überschrift, Abs. 1 u. Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nrn. 1 bis 3 V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1964

§ 4 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 16. 5. 1963 I 321, gem. Art. 3 Abs. 1 mit Wirkung v. 1. 6. 1963; wieder angef. mit neuem Wortlaut durch § 1 Nr. 4 V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 mit Wirkung v. 1. 1. 1964



3. Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette der Tarifnr. 15.13,
4. Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnr. 17.01.

(2) Die Waren, für deren Einfuhr § 7 Abs. 5 Nr. 4 des Gesetzes den ermäßigten Steuersatz von einund-einhalb vom Hundert vorsieht, sind nach den Benennungen des Zolltarifs die folgenden:

1. Vollmilch, ganz oder teilweise entrahmte Milch und Buttermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert aus Tarifnr. 04.01,
2. Getreide der Tarifnrn. 10.01 bis 10.05, 10.06-B und C sowie 10.07,
3. Mehl von Getreide der Tarifnr. 11.01,
4. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht der Tarifnr. 11.02-A,
5. Teigwaren der Tarifnr. 19.03,
6. Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, der Tarifnr. 19.07,
7. Zwieback aus Tarifnr. 19.08,
8. Kleie und Futtermehl von Getreide aus Tarifnr. 23.02.

(3) Die Waren, für deren Einfuhr § 7 Abs. 5 Nr. 5 des Gesetzes den ermäßigten Steuersatz von eins vom Hundert vorsieht, sind nach den Benennungen des Zolltarifs die folgenden:

Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt der Tarifnr. 53.05.

## § 5

### Vergütung

(1) Wird Zoll oder Verbrauchsteuer vergütet, so ist die Ausgleichsteuer, soweit sie auf dem vergüteten Zoll oder der vergüteten Verbrauchsteuer beruht, ebenfalls zu vergüten. Im Sinne dieser Vorschrift steht die Abfertigung einer Ware zu einem besonderen Zollverkehr der Ausfuhr in das Ausland (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) gleich, es sei denn, daß die Ware später in den freien Verkehr gelangt. Es wird vermutet, daß die Ware später in den freien Verkehr gelangt ist, wenn nicht der Vergütungsberechtigte innerhalb von achtzehn Monaten nach Abfertigung der Ware zu einem besonderen Zollverkehr nachweist, daß die Ware in eine bleibende Zollgutverwendung gelangt ist oder ausgeführt worden ist.

(2) Zuständig für die Vergütungen nach Absatz 1 sind die Zollstellen. Für die übrigen Vergütungen sind die Zollstellen nicht zuständig.

## § 6\*

### Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

## § 7\*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) ...

§ 6: GVBl. Berlin 1962 S. 277; Drittes Überleitungsg 603-5; Elftes G zur Änd d. UStG v. 16. 8. 1961 I 1330  
 § 7 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften

**Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Freiliste 1 \***

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 04.05 *	Vogeleier und Eigelb usw.: aus B – Eier ohne Schale und Eigelb: aus I – genießbar: a – nicht gezuckert: 1 – getrocknet 2 – andere zum industriellen Herstellen von Teigwaren der Tarifnr. 19.03 unter zollamtlicher Überwachung
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
aus 05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln sowie Abfälle dieser Haare, roh, auch gekocht
aus 05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle usw.: aus A – weder gekrollt noch auf Unterlagen: I – roh, auch gewaschen, gekocht oder entfettet
aus 05.04	Schafdärme, getrocknet oder unter Verwendung von Naphthalin konserviert
05.06	Flehsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle
aus 05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen usw.: aus B – andere, ausgenommen Knochenstücke kleiner als eine Erbse (Knochengrieß und Knochenschrot)
aus 05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh, einschließlich Abfälle, ausgenommen Mehl
aus 05.10	Elfenbein, roh, auch gereinigt, von nicht benötigten Teilen befreit oder zerteilt
aus 05.11 *	Schildpatt, roh, auch gereinigt, von nicht benötigten Teilen befreit oder zerteilt; Klauen und Schildpattabfälle, ausgenommen Mehl
aus 05.12	Korallen, roh, auch entrindet oder zerteilt; Schalen von Weichtieren, roh, auch entrindet oder von nicht benötigten Teilen befreit; Abfälle von Weichtierschalen
aus 10.01 *	Weichweizen zum Herstellen von Stärke unter zollamtlicher Überwachung
aus 10.05 *	aus B – Mais zum Herstellen von Stärke unter zollamtlicher Überwachung
aus 10.06	Reis: A – in der Strohülle oder als nur enthülste Körner

Freiliste 1: Geänd. durch § 1 Nr. 1 V v. 14. 12. 1962 I 726 u. durch § 1 Nr. 5 V v. 20. 12. 1963 I 1030; im einzelnen siehe Fußnoten zu den in Betracht kommenden Tarif-Nrn.

Tarif-Nr. „Anmerkung zu 04.05“: Ersetzt durch Tarif-Nr. „aus 04.05“ mit anderem Wortlaut gem. § 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1964

Tarif-Nr. „aus 05.11“: Eingef. durch § 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1963

Tarif-Nrn. „aus 10.01“ u. „aus 10.05“: Eingef. durch § 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1964

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 12.01	Olsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, ausgenommen: zerkleinerte (gehackte oder gehobelte) Erdnußkerne und die durch die Anmerkung erfaßten Waren
aus 12.07*	Pflanzen, Pflanzenteile usw.: B – Chinarinde F – Kalabarrowbohnen H – Kokablätter aus J – Brechwurzel, Johymberinde, Rauwolfiawurzel und deren Rinde, Wurzel des Stechapfels aus K – Ägyptisches Bilsenkraut, Brechnuß, Duboisablätter, Blätter des wolligen Fingerhuts, Jaborandiblätter, leere Mohnkapseln, Mutterkorn, Sabadillsamen, Blätter, Samen und andere Teile des Stechapfels, Strophantusamen
aus 12.08	B – I – Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben
aus 13.02	Stocklack, Körnerlack usw.: aus A – Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen: I – nicht gebleicht aus II – gebleicht: b – andere B – Harze von Koniferen C – andere
aus 13.03	aus A – Pflanzensäfte
aus 14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art usw.: aus A – Korbweiden: I – ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet aus II – a – ungespalten, nur geschält aus B – Bambus; Schilf und dergleichen: aus I – roh, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet aus II – gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet aus C – Stuhlrohr; Binsen und dergleichen: aus I – roh oder nur gespalten: aus a – Stuhlrohr: 1 – roh, auch gewaschen, anders gereinigt, geschwefelt oder auf Länge geschnitten aus b – Binsen und dergleichen, roh, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet aus II – b – Binsen, gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet aus E – andere, roh, gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art usw.: aus B – andere: I – Pflanzenhaar aus II – Kapok: a – roh aus b – anderer: 1 – nicht kardiert III – andere
aus 14.03	Piassava und Istel, roh, auch in Strängen, Bündeln oder im Schweif
aus 14.04	Steinnüsse
aus 14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen: aus B – andere, roh, nicht gemahlen, auch zu Strängen gedreht
aus 15.01	A – I – Schweineschmalz zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter zollamtlicher Überwachung
Anmerkung 1 zu 15.01	Schweineschmalz (Abs. A – II) zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter zollamtlicher Überwachung
Anmerkung 2 zu 15.01	Geflügelfett unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung
aus 15.02	Talg von Rindern usw.: A – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter zollamtlicher Überwachung
aus 15.04*	Fette und Öle von Fischen usw.: aus A – Leberöle von Fischen: aus I – Kabeljauleberöl: a – roh aus II – andere: aus a – Leberöle von Fischen der Gadusart: 1 – roh b – andere B – Fette und Öle von Fischen, ausgenommen Leberöle C – Fette und Öle von Meeressäugetieren: I – Walöl II – andere
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
aus 15.07	Fette pflanzliche Öle usw.: aus A – Holzöl usw.: aus I – Holzöl und Oiticicaöl: a – roh aus II – Myrtenwachs und Japanwachs: a – roh

Tarif-Nr. „aus 15.04“: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 Buchst. c V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1963

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
	<p>aus B – andere Öle:</p> <p>aus I – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:</p> <p>aus b – andere:</p> <p>1 – roh</p> <p>aus 2 – andere:</p> <p>aus a – unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter zollamtlicher Überwachung:</p> <p>1 – Olivenöl</p> <p>aus 3 – Palmöl, gebleicht</p> <p>aus b – andere:</p> <p>1 – Olivenöl</p> <p>aus 2 – Palmöl, gebleicht</p> <p>aus II – andere:</p> <p>aus a – Olivenöl:</p> <p>aus 1 – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4 kg bis 20 kg</p> <p>2 – in anderen Aufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg</p> <p>aus b – Palmöl, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr:</p> <p>1 – roh</p> <p>aus 2 – gebleicht</p> <p>aus c – andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr:</p> <p>aus 2 – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:</p> <p>aus a – roh:</p> <p>1 – Leinöl</p> <p>aus 2 – andere:</p> <p>b – andere</p>
aus 15.11	A – Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -unterlagen
Anmerkung zu 15.12	<p>Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl</p> <p>1. zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 15.13 oder</p> <p>2. zum Abpacken in Packungen für Endverbraucher unter zollamtlicher Überwachung</p>
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
aus 18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh
aus 22.01	aus B – natürliches Wasser
aus 23.03	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldraß
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
25.02	Schwefelkies, nicht geröstet

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 25.06	Quarze, Quarzite usw.: A – roh oder roh behauen
aus 25.07	Kaolin; Ton, auch feuerfest, nur roh; Andalusit, Cyanit, Sillimanit, ausgenommen gebrannt oder so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht.
aus 25.10	Geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen; andere Waren der Tarifnr. 25.10, ausgenommen solche, die zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,09 mm hindurchgehen
aus 25.12	aus B – Tripel, Molererde
aus 25.13	aus B – andere: I – a und II – a – Bimsstein aus I – b – 2 und aus II – b – 2 – Schmirgel
aus 25.14	Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt, ausgenommen Schiefersplitt und Schiefermehl; Schieferabfälle
aus 25.15	aus A – II – Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein: a – roh oder roh behauen
aus 25.16	aus A – I – Granit, Porphy, Syenit und Labrador: a – roh oder roh behauen aus A – II – Serpentinsteine, roh oder roh behauen
aus 25.17	Feuerstein (Flintstein), nur roh oder geschreckt
aus 25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit); gebrannter Magnesit, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht
aus 25.21	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden, ausgenommen solche, die zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgehen
25.24	Asbest
aus 25.25	Natürlicher Bernstein
aus 25.26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1,5 mm hindurchgeht; Glimmerabfall
aus 25.27	Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt: A – II – andere
aus 25.28	A – Natürlicher Kryolith
aus 25.30	A – Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert)

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 25.31	aus B-I-Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht
aus 25.32*	aus B-Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium); Spodumen (natürliches Lithiumaluminiumsilikat); andere mineralische Stoffe (als Cölestin und Spodumen), anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht
aus 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, ausgenommen Braunstein, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht; Schwefelkiesabbrände
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)
aus 26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche, jedoch mit Ausnahme der Knochenasche
27.05 a	Stadtgas, Ferngas usw.
aus 27.15	Naturasphalt
27.17	Elektrischer Strom
aus 28.01	aus D - Jod: I - roh
aus 28.04	aus C - andere Nichtmetalle: II - Selen
aus 28.05	C - Metalle der seltenen Erden (einschließlich Yttrium und Scandium) D - Quecksilber
28.50*	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope usw., bis 31. Dezember 1966
28.51*	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt usw.
aus 28.52*	A - Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums und des Urans, auch untereinander gemischt, bis 31. Dezember 1966
aus 29.01	aus C-I-alpha-Pinen
aus 29.16	A - III - a - rohes Kalziumtartrat B - IV - a - Gallussäure

Tarif-Nr. „aus 25.32“: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. d V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1963

Tarif-Nr. „aus 28.50“: Gestrichen durch § 1 Nr. 1 Buchst. e V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 mit Wirkung v. 15. 4. 1962

Tarif-Nrn. „28.50“, 28.51“ u. „aus 28.52“: Eingef. durch § 1 Nr. 1 Buchst. f V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 15. 4. 1962

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 29.42	C - II - a - Kokain, roh C - VI - a - Theobromin
aus 31.03	aus A - I - a - Thomasphosphatschlacken, ungemahlen, mit einem Gehalt an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> von weniger als 14 v. H.
aus 32.01	aus C - I - a - Gambir
aus 32.04	A - I - Katechu
aus 34.02	A - II - wasserlösliche Salze der Naphthensäuren
aus 35.01	aus A - II - Kasein zur Herstellung von Kunsthorn unter zollamtlicher Überwachung
aus 38.01 *	Künstlicher Graphit usw.: aus A - II - b - Abfälle und Bruch von künstlichem Graphit; gebrauchte Waren aus künstlichem Graphit, die nur noch als Rohstoff verwendbar sind
aus 38.04 *	B - ausgebrauchte Gasreinigungsmasse
aus 38.05	A - Tallöl, roh
aus 38.07 *	Balsamterpentinöl, Wurzelterpentinöl usw.: A - Balsamterpentinöl aus B - andere: aus I: b - andere II - andere
aus 38.08	A - Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“ C - II - andere
aus 38.19 *	B - I - Naphthensäuren aus B - II - Ester der Naphthensäuren
aus 39.05	A - Schmelzharze
aus 40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert)
40.04	Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk usw.
aus 40.14	B - II - a - vorvulkanisierter Latex
aus 40.15	B - Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk
41.01	Rohe Häute und Felle
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder usw.
43.01	Rohe Pelzfelle

Tarif-Nr. „aus 38.01“: Eingef. durch § 1 Nr. 5 Buchst. d V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1964

Tarif-Nr. „aus 38.07“ Absatz B: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. g V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 3. 1962



Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 44.01 *	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle (ausschließlich Sägespäne) bis 31. Dezember 1965
aus 44.03 *	Rohholz, auch entrindet usw.: A – tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten, bis 31. Dezember 1965 aus B – andere: II – andere, bis 31. Dezember 1965
aus 44.10	Holz, nur grob zugerichtet, jedoch nicht abgerundet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen usw.
aus 45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle
aus 46.01	aus A – Chinesische Seegrassschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhaschnur)
aus 47.01	C – I – Baumwoll-Linters in Bogen, wenn die Bogen durchlocht oder eingerissen sind oder sich in Wasser ohne Bearbeitung oder Zusätze in amorphe Papiermassen auflösen oder wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zerrissen, zerfasert oder chemisch gelöst werden
aus 47.02	A – I – Papierabfälle und Pappabfälle, augenscheinlich nur zur Papierherstellung verwendbar A – II – a – andere, unter zollamtlicher Überwachung ausschließlich zur Papierherstellung verwendbar gemacht aus A – II – b – andere, zur Papierherstellung unter zollamtlicher Überwachung B – Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
aus 50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt, roh
aus 50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge; alle diese auch gekrempelt oder gekämmt, ausgenommen Spinnbänder (Florbänder) und Vorgegarne
aus 53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen
aus 53.02 *	Feine und grobe Tierhaare usw.: aus A – grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gebeizt oder gewaschen aus B – feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen
aus 53.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (ausgenommen Reißspinnstoff), roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 54.01	Flachs, roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh

Tarif-Nrn. „aus 44.01“ u. „aus 44.03“: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. h V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1963  
 Tarif-Nr. „aus 53.02“: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 Buchst. e V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1964

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen, entfettet oder gereinigt
55.02	Baumwoll-Linters
aus 55.03	Abfälle von Baumwolle (ausgenommen Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt
Anmerkung zu 56.03 – B	Garnabfälle aus künstlichen Spinnstoffen zum Herstellen von Putzwolle unter zollamtlicher Überwachung
aus 57.01	Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> ), roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 57.02	Manilahanf ( <i>Abaca</i> oder <i>Musa textilis</i> ), Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehechelt oder gekrempelt
aus 57.03	Jute, roh, geröstet, geschält oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, jedoch ungefärbte Bristle-Fiber (Kokosfaser) auch in Zwei- und Dreiband
aus 57.07	A - Kokosgarne
aus 63.01	Altwaren aus Spinnstoffen zu den in der Anmerkung zu Tarifnr. 63.01 genannten Zwecken unter zollamtlicher Überwachung
63.02	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen usw.
aus 71.01	Echte Perlen, roh
aus 71.02	aus A – Edelsteine und Schmucksteine, roh, gesägt oder gespalten
aus 71.03	aus A – Synthetische Steine und rekonstituierte Steine, roh
aus 71.04	Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen usw.: A – unbearbeitet
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen usw.: A – unbearbeitet
aus 71.09	Platin, Platinbeimetallo usw.: A – Platin und Platinlegierungen: I – unbearbeitet, einschließlich Platinmohr B – Platinbeimetallo und ihre Legierungen: I – unbearbeitet
71.11	Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen
aus 73.02	J – I – Ferronickel

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
73.03 *	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
aus 73.15 *	Qualitätskohlenstoffstahl usw.: B – I – b – 1 – a – Schrottblöcke
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer usw., Bearbeitungsabfälle usw.
aus 74.02	Kupferverlegierungen, die mehr als 50 Gewichtshundertteile Kupfer enthalten
aus 74.06	A – grobes Pulver aus Kupfer
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise usw.; Rohnickel usw.
aus 75.03	aus B – I – grobes Pulver aus Nickel
aus 76.01 *	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle usw.: B – Bearbeitungsabfälle und Schrott: I – Späne und Staub aller Art andere Bearbeitungsabfälle, bis 31. Dezember 1963 II – Schrott
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 77.04	A – Beryllium (Glucinium), roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
78.01	Rohblei usw.; Bearbeitungsabfälle usw.
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 79.03	B – I – Pulver (einschließlich Staub) aus Zink
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 80.04	B – I – grobes Pulver aus Zinn
aus 81.03	Tantal usw.: A – roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 81.04 *	Andere unedle Metalle usw.: aus A – Wismut: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus B – Cadmium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus II – gezogene Stengel aus C – Kobalt: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus D – Chrom: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus E – Germanium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

Tarif-Nr. „aus 73.03“: Eingef. durch § 1 Nr. 1 Buchst. i V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1963

Tarif-Nr. „aus 73.15“: Eingef. durch § 1 Nr. 5 Buchst. f V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Tarif-Nr. „aus 76.01“ B I: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. k V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1963

Tarif-Nr. „aus 81.04“ Absatz B – Cadmium: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 Buchst. g V v. 20. 12. 1963 I 1030, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 8. 1963

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
	aus F – Hafnium (Celtium): I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
	aus H – Niob (Columbium): I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
	aus J – Antimon: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
	aus K – Titan: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
	aus M – Uran und Thorium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
	aus N – Zirkonium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
	aus O – Rhenium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
	aus P – Gallium, Indium, Thallium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 84.59*	aus B – Kernreaktoren: aus II – Teile: a – nicht bestrahlte Brennstoffelemente mit natürlichem Uran b – nicht bestrahlte Brennstoffelemente mit angereichertem Uran aus c – andere nicht bestrahlte Brennstoffelemente bis 31. Dezember 1966
aus 89.01	Seeschiffe <sup>1)</sup>
aus 89.02	Seeschlepper
aus 89.03*	aus A – Seeschiffe <sup>1)</sup> , ausgenommen Schwimmbagger
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken

<sup>1)</sup> Seeschiffe im Sinne dieser Bestimmung sind nur zur Seefahrt bestimmte Schiffe, die entweder

- a) dem Erwerb durch die Seefahrt dienen oder
- b) seegängige Behördenfahrzeuge sind.

Auf Verlangen der Zollstelle ist der Nachweis, daß es sich um zur Seefahrt bestimmte Schiffe handelt, durch Schiffszertifikat oder Flaggenzeugnis (§ 3 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951, Bundesgesetzbl. I S. 79) unter Vorlage des Seeschiff-Klassenzertifikats einer Klassifikationsgesellschaft oder des Fahrerlaubnisses der Seeberufsgenossenschaft oder durch Flaggenbescheinigung (§ 4 des Flaggenrechtsgesetzes) zu führen.

Anmerkung:

Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.

(Fußnote lt. BGBl. 1962 I 44)

Tarif-Nr. „aus 84.59“: Eingef. durch § 1 Buchst. 1 V v. 14. 12. 1962 I 726, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 15. 4. 1962  
 Tarif-Nr. „aus 89.03“: Die Worte „A-Seeschiffe“ berichtigt in „aus A-Seeschiffe“

**Anlage 2**  
(zu § 3)\*

**Liste der Durchschnittswerte**

---

Liste der Durchschnittswerte — Anlage 2 zu § 3 AStO: Aufgeh. durch § 1 V v. 25. 10. 1963 I 777, gem. § 3 Satz 1 mit Wirkung v. 1. 1. 1962 hinsichtlich der durch Rechtsmittel angefochtenen und noch nicht rechtskräftig gewordenen Ausgleichsteuerbescheide, bei denen Durchschnittswerte der Bemessung der Ausgleichsteuer zugrunde gelegt worden sind, im übrigen gem. § 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 12. 1963

**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 3)\*

**Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen**

---

Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 zu § 4 Abs. 3 AStO: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 16. 5. 1963 I 321, gem. Art. 3 Abs. 1 mit Wirkung v. 1. 6. 1963

611-11-1

**Verordnung**  
**über die ausgleichsteuerliche Behandlung von Waren,**  
**die nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung**  
**der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**  
**zollfrei wiedereingeführt werden dürfen**

Vom 12. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 708, verk. am 25. 8. 1960

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Buchstabe a und des § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1\*

Die Wiedereinfuhr von Waren, für die Zollbefreiung nach Artikel 91 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags

§ 1: Vertrag zur Gründung der EWG v. 25. 3. 1957 Anhang zu Art. 1 G v. 27. 7. 1957 II 753, 766; Art. 91 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages lautet:

„(2) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages dürfen Waren, die aus einem Mitgliedstaate stammen oder sich dort im freien Verkehr befanden und in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt worden sind, in den erstgenannten Staat wiedereingeführt werden, ohne hierbei einem Zoll oder Maßnahmen gleicher Wirkung zu unterliegen. . . .“ (BGBl. 1957 II 830)

Art. 91 Abs. 2 Satz 1; Vertrag zur Gründung der EWG in Kraft getreten am 1. 1. 1958 (Bek. v. 27. 12. 1957, 1958 II 1)

zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753, 766) beantragt wird, unterliegt der Ausgleichsteuer.

§ 2\*

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1960 S. 911; Drittes ÜberleitungsG 603-5

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	HGB	= Handelsgesetzbuch
Änd.	= Änderung	i. d. F.	= in der Fassung
ÄndG	= Änderungsgesetz	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
ÄndV	= Änderungsverordnung	KVStG	= Kapitalverkehrsteuergesetz
angef.	= angefügt	KWG	= Gesetz über das Kreditwesen
AO	= Reichsabgabenordnung	lt.	= laut
Art.	= Artikel	mtl.	= monatlich
AStO	= Ausgleichsteuerordnung	Nr., Nrn.	= Nummer(n)
aufgeh.	= aufgehoben	OffshoreStG	= Offshore-Steuer-gesetz
AusfördDV	= Verordnung zur Durchführung des Ausfuhr-förderungsgesetzes	RennwLottG	= Rennwett- u. Lotterie-gesetz
AusfördG	= Ausfuhrförderungsgesetz	RHeimstG	= Reichsheimstättengesetz
AZO	= Allgemeine Zollordnung	RSiedlG	= Reichssiedlungsgesetz
BAnz.	= Bundesanzeiger	RVO	= Reichsversicherungs-ordnung
BefStG	= Beförderungsteuergesetz	S.	= Seite
Bek.	= Bekanntmachung	StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
BGBI.	= Bundesgesetzblatt	TV-USStVO	= Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag —TV—USStVO)
BHG	= Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	u.	= und
Bl., -bl.	= Blatt, -blatt	Umsatzsteuer-VO-Nato-ZA	= Verordnung zur Durch-führung der umsatzsteuer-lichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-vertrages vom 19. Juni über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut — (Umsatz-steuerVO-NATO-ZA)
BMF	= Bundesminister der Finanzen	UStDB	= Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
Buchst.	= Buchstabe(n)	UStG	= Umsatzsteuergesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	v.	= von, vom
BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenen-gesetz — BVFG —)	V	= Verordnung
bzgl.	= bezüglich	VersStG	= Versicherungsteuergesetz
d.	= der, die, das, des	II. WoBauG	= Zweites Wohnungsbau-gesetz (Wohnungsbau-u. Familienheimgesetz)
eingef.	= eingefügt	WertZO	= Wertzollordnung
einschl.	= einschließlich	z. B.	= zum Beispiel
EStDV	= Einkommensteuer-Durch-führungsverordnung	Ziff.	= Ziffer
EStG	= Einkommensteuergesetz	ZollÄndG	= Zolländerungsgesetz
EWG	= Europäische Wirtschafts-gemeinschaft		
ff.	= folgende		
G	= Gesetz		
geänd.	= geändert		
gem.	= gemäß		
GG	= Grundgesetz		
GewO	= Reichsgewerbeordnung		
GrEStG	= Grunderwerbsteuergesetz		
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungs-blatt		

# ORDNER

## für Bundesgesetzblatt Teil III

### — Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)  
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen; Bundeswasserstraßen)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**